



Geschichte der Juden

in

Mülhausen i. E.

von

Dr. Simon Adler

Lehrer an der israel. Realschule Antwerpen.



Mülhausen i. E. 1914.

Druck Ernest Meininger Mülhausen i/E.

Leo Baeck Institute

Geschichte der Juden in
Mülhausen i. E.

Herrn I. M. Dr. v. L. Kohner, dem Freunde jüdischer Wissenschaft,
in Dankbarkeit überreicht.

Prag, den 17. Mai 1915

Der Verfasser.

Geschichte der Juden

in

Mülhausen i. E.

von

Dr. Simon Adler

Lehrer an der israel. Realschule Antwerpen.



Mülhausen i. E. 1914.

Druck Ernest Meininger Mülhausen i/E.

9
DS
135
G4
M846
A35

Separatdruck des *Bulletin du Musée Historique de Mulhouse.*

G. H. 253

817

LEO BRUCK
INSTITUTE
NEW YORK

35122

Meinen lieben Eltern.

Verzeichnis der in der Arbeit zitierten Literatur.

A

Ungedruckte Quellen.

a) Stadt-Archiv Mülhausen.

Contrakten Protokolle.
Einzel-Urkunden in Umschlägen.
Geburtsregister.
Gerichtsprotokolle.
Judengewerf.
Ratsprotokolle.
Missivenprotokolle.

b) Bezirks-Archiv Colmar.

Verschiedene Briefe von 1791—97, welche nicht an ihre Adresse gelangt sind. L. 127.
Frais du culte israélite.... Serie V. Nr. 100.
Grand Sanhédrin. Convocation.... 1806—1810. Serie V. Nr. 87.
Verzeichnis der Namen der Juden in Mülhausen vom Jahre 1808.

B

Druckwerke.

Archiv für schweizerische Geschichte. T. III. Zürich 1856.
Benner E. Fragments d'un ancien Livre de Bourgeois de Mulhouse. (Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 1895.)
Böhmer J. F. Regesta imperii. Bd. 5, 6. Neue Bearbeitung. Innsbr. 1881—1898.

- Böhmer J. F. *Regesta imperii*. T. VIII, ib. 1877, 1889.
- Caro G. *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden*. Bd. 1. Leipzig 1908.
- Chmel J. *Regesta chronologico diplomatica Friderici III.* Wien 1840.
- Chmel J. *Regesta chronologico diplomatica Ruperti*. Frankfurt a. M. 1834.
- Deutsche Biographie (W. Wiegand) Leipzig 1884.
- Ehrsam N. *Der Stadt Mülhausen privilegiertes Bürgerbuch*. Mülhausen 1850.
- Euting J. *Ueber die älteren hebräischen Steine im Elsass*. Strassburg 1888.
- Frisch von H. *Die Staatsrechtliche Stellung der Fremden*. Berlin 1910.
- Fürstenberger J. *Le vieux Mulhouse*. Mulhouse 1897.
- Gans David, Sepher Zemach David. *Hebräische Chronik*. Prag 1592.
- Gide G. *Kurze Uebersicht der Geschichte der Juden in Mülhausen*. Gebweiler 1898.
- Gide G. *Etudes de mœurs mulhousiennes*. B. d. M. H. Mulhouse 1894.
- Ginsburger M. *Die Juden in Basel*. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Band VIII. Heft II. Basel 1909.
- Ginsburger M. *Die Juden in Rufach*. Gebweiler 1906.
- Ginsburger M. *Der isrl. Friedhof in Jungholz*. Gebweiler 1904.
- Ginsburger M. *Josel von Rosheim und seine Zeit*. Gebweiler 1913.
- Ginsburger M. *Die Namen der Juden im Elsass*. Gebweiler 1904.
- Ginsburger M. *Unsere Namen*. Israelitische Wochenschrift. Gebweiler 1909.
- Ginsburger M. *Judenverfolgungen im Elsass im Jahre 1789*. Israelitische Wochenschrift. Gebweiler 1908.
- Graetz H. *Geschichte der Juden XI*. Leipzig 1870.
- Graf M. *Geschichte der Stadt Mülhausen*. Mülhausen 1819.
- Halphen A. G. *Recueil des lois, décrets, ordonnances... concernant les Israélites...* Paris 1851.
- Hegel. *Chroniken der deutschen Städte*. Band VIII. Leipzig 1870.
- Hottinger J. J. *Helvetische Kirchengeschichte*. Zürich 1707.
- Müllmann K. D. *Städtewesen des Mittelalters*. Bonn 1827.
- Karpeles G. *Geschichte der jüdischen Literatur*. Berlin 1909.
- Kassel. *Namengebung der Juden* (Strassburger Post) 1909.

- Kaufhaus und Zollordnung der Stadt Mülhausen 1767 (im hist. Museum zu Mülhausen).
- Knebel. Basler Chroniken. Leipzig 1887.
- Kohut A. Berühmte isrl. Männer und Frauen. Leipzig (1900?)
- Meininger E. Une chronique suisse inédite. Mülhausen 1890.
- Meininger E. Festschrift zur Eingemeindungsfeier Mülhausen-Dornach. Mülhausen 1914.
- Mieg M. Der Stadt Mülhausen Geschichte. Mülhausen 1816.
- Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Berlin 1857.
- Mook S. Sur l'origine de la communauté israélite de Mulhouse. L'Univers israélite, p. 491. Paris 1897.
- Moser J. J. Von der Reichs-Städtischen Regimentsverfassung. Frankfurt-Leipzig 1772.
- Mossmann X. Cartulaire de Mulhouse. Strassburg 1883.
- Neumann N. Geschichte des Wuchers. Halle 1865.
- Nordmann A. Der isrl. Friedhof in Hegenheim. Basel 1910.
- Nordmann A. Geschichte der Juden in Basel (1397—1875). Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Band XIII. 1913.
- Nübling E. Die Judengemeinde des Mittelalters. Ulm 1896.
- Petri Jacob-Henric. Der Stadt Mülhausen Historien. Mülhausen 1896.
- Philippson M. Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Leipzig 1907.
- Post. Mülhausen im « Reichsland Elsass-Lothringen ». T. III. 2. Hälfte. Strassburg 1901—1903.
- Regesten der Markgrafen von Baden, herausgegeben von R. Fester. Innsbruck 1900.
- Reichstagsakten, deutsche. München 1867 und Gotha 1883.
- Rösel J. Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Berlin 1910.
- Riff A. Zirkel der Eidgenossenschaft. Siehe Meininger E.
- Scheid E. Histoire des Juifs d'Alsace. Paris 1887.
- Scheid E. Histoire des Juifs de Haguenau. Paris 1885.
- Scherer J. E. Judenrecht im Mittelalter. Leipzig 1901.
- Schwab M. Manuscrits hébreux de Bâle. Paris 1882.
- Schwabenspiegel. Zürich 1840.
- Schnuk. Codex diplomaticus mogunt. 1797.
- Sombart W. Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911.

- Steintal F. L. Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter.
Berlin 1911.
- Stettler M. Schweizerische Chronik. Bern 1827.
- Stobbe O. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters.
Braunschweig 1866.
- Stoffel G. Dictionnaire topographique du Haut-Rhin. Paris 1858.
- Strauss R. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Königreich Sizilien. Heidelberg 1910.
- Süssmann A. Die Judenschuldtilgungen unter König Wenzel.
Berlin 1907.
- Tschachtlan B. Berner Chronik. Quellen zur schweizerischen Geschichte I. Basel 1877.
- Tschudi A. Chronikon Helveticum. Basel 1734.
- Urkundenbuch, Rappolsteinisches. Colmar 1898.
- Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Strassburg 1873.
- Vischer. Geschichte des schwäbischen Städtebundes. Göttingen 1861.
- Wackernagel R. Geschichte der Stadt Basel. Basel 1907.
- Weiss C. K. Die Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstentum Strassburg. Bonn 1896.
- Wiener M. Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland.
Braunschweig 1889.
- Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Abkürzungen.

- B. M. H. M. Bulletin du Musée Historique de Mulhouse.
- C. P. Contrakten Protokolle.
- D. R. A. Deutsche Reichstagsakten.
- G. P. Gerichtsprotokolle.
- R. P. Ratsprotokolle.
-

Geschichte der Juden in Mülhausen i. E.

Einleitung.

Den in letzter Zeit zahlreich erschienenen Arbeiten über die Geschichte der Juden in einzelnen Städten reiht sich vorliegende über die Geschichte der Juden in Mülhausen an.

Die jüdische Gemeinde in Mülhausen nimmt zwar unter den deutschen Judengemeinden keine hervorragende Stellung ein, immerhin bietet ihre Geschichte ein getreues Spiegelbild der Lage der Juden in Deutschland. Sie beginnt bald nach der Einwanderung der Juden ins Elsass, die wahrscheinlich im XII. Jahrhundert erfolgte¹.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Abhandlung galt es zunächst, ein bis jetzt ungenütztes oder nur sehr mangelhaft benütztes Material ans Licht zu stellen. Dabei war es natürlich nicht zu vermeiden, gelegentlich auch auf Bekanntes zurückzukommen. Es musste nämlich auf die allgemeine staatsrechtliche Stellung der Juden in den verschiedenen Zeiten ein Blick geworfen werden, um ihre Behandlung in einem milderem Lichte erscheinen zu lassen. Der Arbeit stellten sich einige Schwierigkeiten in den Weg.

Zunächst war es Mangel an Material, da in der Mitte des XVI. Jahrhunderts ein Teil des Rathauses von Mülhausen ein Raub der Flammen geworden war. Die diesem Brande ent-

¹ Euting J. Ueber die älteren hebräischen Steine des Elsass. Strassburg 1888. S. 1.

gangen, auf die Mülhauser Juden bezüglichen Stücke befinden sich in den Rats- und Gerichtsprotokollen, die zum Teil gar kein, zum Teil ein sehr mangelhaftes Inhaltsverzeichnis besitzen. Die ferner für diesen Gegenstand in Betracht kommenden Archivalien des Bezirksarchivs zu Colmar finden sich in der Serie « V » und sind in ungeordnetem Zustande.

Besonderen Dank schulde ich meinen verehrten Lehrern, dem Herrn Prof. Dr. A. Baumgartner, der mir die Anregung zum vorliegenden Thema gegeben hat, und Herrn Prof. Dr. J. Schneider, der mir bei der Bearbeitung behülflich war, so wie dem Herrn Stadtarchivar E. Benner in Mülhausen, der mir durch seine lokal-historischen Kenntnisse wesentliche Dienste geleistet hat und dem Conservator des historischen Museums zu Mülhausen, Herrn Pastor J. Lutz, der mir noch während der Drucklegung sehr nützliche Anregungen gab. Ferner bin ich den Herren Rabbiner Dr. M. Ginsburger, in Gehweiler, und Dr. med. A. Nordmann, in Basel, zum Danke verpflichtet. Auch den Verwaltungen des Staatsarchives zu Basel, des Musée historique zu Mülhausen i. E. und des Bezirksarchives zu Colmar i. E. danke ich an dieser Stelle für das Entgegenkommen, das ich bei ihnen gefunden habe.

Inhalt.

I. Aeussere Geschichte der Judengemeinde.

1. Unter Rudolf von Habsburg.
2. Unter Ludwig dem Bayern.
3. Unter Karl IV.
4. Unter Wenzel.
5. Unter Ruprecht von der Pfalz.
6. Unter Sigismund und Friedrich III.

II. Verhältnisse der Judengemeinde im Inneren.

1. Erwerb.
2. Schule.
3. Rechte und Pflichten:
 - a) Bürgerrecht.
 - b) Steuern.
4. Rechtsverhältnisse der Juden, die während des XVII. und XVIII. Jahrhunderts in der Stadt verkehren.

III. Die Juden in Mülhausen während der Revolution und des Kaiserreichs.

1. Vom Ausbruch der Revolution bis zum Reunionstraktat 1798.
 2. Unter Napoleon I.
- Verzeichnis der Namen.
- Anhang.
-

I.

Aeussere Geschichte der Judengemeinde.

1. Unter Rudolf von Habsburg.

Schon im Jahre 823 finden wir eine urkundliche Erwähnung von Mülhausen, das damals zu Masmünster gehörte¹. Im Jahre 1231 wird in den Akten Mülhausen zum ersten Male als Stadt bezeichnet. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit wird ein Schultheiss betraut, der vom Bischof von Strassburg eingesetzt wird. Da die Bürger der Stadt von diesen Beamten hart bedrückt werden, rufen sie die Hilfe des Landgrafen Rudolf von Habsburg an. Dieser eilt herbei, zerstört nach längerer Belagerung die Burg und befreit die Stadt. Schon drei Jahre nach seiner Wahl zum römischen König, im Jahre 1275, erhielt die Stadt von ihm ihre ersten Freiheiten. Unter seiner Regierung finden wir auch die erste Erwähnung der Juden in den Akten².

Am 4. Juli 1290 sandte Rudolf von Habsburg von Erfurt aus ein Schreiben³, in dem endgültig das Urteil gebilligt wird, durch welches alle Güter des Juden Salman aus Novum Castrum dem Kaiser und dem Reiche zugesprochen werden. Die Bürger von Mülhausen, die dem Juden Salman verpflichtet waren, werden von ihrer Schuld frei und ledig gesprochen. — Die Schuld betrug 200 Mark. — Als Begründung dieser lokalen Judenschuldtilgung wird angeführt « propter enormes suos excessus ».

¹ E. Meininger, Festschrift zur Eingemeindungsfeier Mülhausen-Dornach 1914. S. 17 f.

² Die Ausführungen von Nicolaus Ehrsam, « Der Stadt Mülhausen privilegiertes Bürgerbuch », Mülhausen 1850, S. 10, entbehren der urkundlichen Belege.

³ *Stadt-Archiv Mülhausen i. E.* Einzelurkunden in Umschlägen Nr. 18. *Mossmann X. Cartulaire de Mulhouse*. Strassburg, 1883. T. I. pag. 88. Nr. 118.

Dieser Salman aus Novum Castrum stammt, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, aus dem heute zu Baden gehörenden Städtchen Neuenburg am Oberrhein, das auch die Heimat des am bischöflichen Gerichte zu Basel als Anwalt wirkenden Mathias von Neuenburg war¹. Aus derselben Stadt stammte auch der gelehrte Jude Enslin (Anselm), der in Basel eine hervorragende finanzielle Stellung einnahm² und am 10. Mai 1293 mit dem Stiftsverwalter Martinus und Joël Kaltwasser als Vertreter der Juden einen Vertrag schloss³. Dieser Salman war einer der vornehmsten der damals in Mülhausen wohnenden Juden. Er wurde in einem « wilden Auflauf » der Bürger gegen die Juden im Jahre 1290 erschlagen⁴. Diese Tat kam vor König Rudolf. Er billigte sie nicht allein, sondern entledigte die Bürger all ihrer Verpflichtungen.

Die Mülhauser Lokalhistoriker, wie Jacob Henric Petri⁵, Josua Fürstenberg⁶, Mieg⁷ und Graf⁸, führen als Beweggrund zu diesen Unruhen den grossen Wucher der Juden an. Der hohe Zins, den die Juden damals nahmen, war nicht gegen das Gesetz, denn König Rudolf stellte den Prozentsatz Friedrichs II. von 174 % wieder her⁹. Immerhin mag die schwere Zinslast die Mülhauser Bürger hart gedrückt haben, dazu kam noch, dass zu jener Zeit in Mülhausen zwischen der herrschenden Partei der

¹ Deutsche Biographie Leipzig, 1884. T. 20. S. 66.

² Ginsburger M. Isrl. Wochenschrift Jahrg. VI. Nr. 26. S. 5. Gebweiler, 1909.

³ Ginsburger M. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumswissenschaft. Band VIII. S. 321. Basel 1909.

⁴ Graf Mathias. Geschichte der Stadt Mülhausen und der Dörfer Illzach u. Modenheim. Mülhausen 1819. T. I. S. 104.

⁵ Der Stadt Mülhausen Historien von Stattschreiber Jacob-Henric Petri (anno 1626). Mulhouse 1806. S. 33.

⁶ Le vieux Mulhouse II p. 35. Mülhausen 1897.

⁷ M. Mieg. Der Stadt Mülhausen Geschichte bis zum Jahre 1816. T. I. S. 67.

⁸ Graf a. a. O.

⁹ Max Neumann. Die Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865. S. 323.

In Lindau am Bodensee trieben einheimische Bürger den wucherischen Gewinn bis auf 216 2/3 %. Die Bürgerschaft war froh, als sich dort ein jüdischer Wechsler niederliess, der jene Christen beschämte und sich mit geringeren Zinsen begnügte.

D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Bonn 1827. T. II. S. 55.

« Adelichen » und der « bürgerliche freyern Partie » Unruhen stattfanden¹. Man kann wohl mit R. Wackernagel auch in Bezug auf Mülhausen sagen²: « Die Schuldbriefe der Juden waren das Gift, das sie tötete. »

Wenn uns die Judenunruhen in Mülhausen vom Jahre 1290 als eine einfache Folge der damaligen gesellschaftlichen Zustände erscheinen, so glauben eine Anzahl Historiker, die sich mit der jüdischen Geschichte befassen, als Ursache dieser Unruhen und des Schuldenerlasses Rudolf's andere Beweggründe angeben zu müssen³.

Süssmann, der den Erlass Rudolf's als die erste Vermögenskonfiskation eines deutschen Königs, die mit Landesverrat motiviert wird, bezeichnet, glaubt, dass bei einem solchen Kapitalverbrechen sicherlich jeden die gleiche Strafe getroffen hätte.

Auch *Otto Stobbe* hält diesen Erlass nicht für eine Judenschuldtilgung im Sinne der Bulle Innocenz III. vom Jahre 1213. Durch diese Bulle, die auch in Deutschland verbreitet wurde und zum Kreuzzug aufforderte, erliess Innocenz allen Schuldnern, die sich bei dem frommen Werke beteiligen würden, die Zurückzahlung und befahl den Obrigkeiten, dass sie den Juden jeden Handel und Verkehr mit den Christen so lange versagen sollten, bis sie von ihrer Zinsforderung abstehen würden⁴. Derartige Schuldtilgungen gehören, nach Stobbe, in Deutschland erst dem XIV. Jahrhundert an. Wenn König Rudolf die Forderung des Juden Salman von Neuenburg niederschlägt, so liegt der Grund eben darin, dass ihm sein Vermögen wegen Hochverrats abgesprochen war, und der König über einen Teil des konfiszierten Guts zum Vorteil der Schuldner verfügte. Soweit Stobbe.

¹ Graf a. a. O. I. S. 92.

² Wackernagel R. Geschichte der Stadt Basel. Basel 1907. T. I. S. 269.

³ *Otto Stobbe*. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. S. 132.

M. Wiener. Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland Hannover 1862. T. I. S. 14; Nr. 82.

A. Süssman. Die Judenschuldtilgungen unter König Wenzel. Berlin 1907. S. 43, a 3.

Eugen Nübling. Die Judengemeinden des Mittelalters. Ulm, 1896. S. 147.

Böhmer J. F. Regesta imperii, 1246. S. 389.

⁴ Stobbe a. a. O.

Vergleichen wir aber zu diesen Ausführungen das Original des Erlasses¹, so finden wir darin die Begründung: «*propter enormes suos excessus*», was nie und nimmer als Hochverrat ausgelegt werden kann. Ferner, sollte es sich in unserem Falle um Hochverrat handeln, so würde die Urkunde hierüber ausführlich berichten, wie etwa in einer Urkunde² Ludwig der Baier vom 24. November 1315 die Stadt Esslingen von der Bürgerschaft, die sie den Juden von Ueberlingen gegeben hatte, befreit, weil diese dem Herzog von Oesterreich gehorsam sind. Ebenso befreit Ludwig der Baier am 31. Januar 1316 die Stadt Esslingen und ihre Helfer von allen Schulden und Bürgschaften gegen solche Juden, die sich *von ihm und zu des Reichs Feinden* gezogen hatten.

Ich glaube bewiesen zu haben, dass es sich im Falle des Juden Salman in Mülhausen nicht um Hoch- oder Landesverrat handelt, sondern dass wir es hier mit einer einfachen Judenschuldtilgung zu tun haben, wie wir einer solchen in der Geschichte der Juden in Mülhausen noch öfter begegnen werden. Diese Feststellung gewinnt an Bedeutung, wenn man in Betracht zieht, dass durch diesen Fall in Mülhausen, zum ersten Male eine Judenschuldtilgung auf deutschem Boden stattgefunden hat³. Vollkommen erfunden scheint die Darstellung dieses Vorfalles von Nühling⁴, der ausführt: «*An verschiedensten Orten entstehen Aufstände gegen die Juden. So findet im Jahre 1290 ein grosser Juden-krawall in Mülhausen im Elsass statt, bei dem es zu Gewalttätigkeiten gegen die dortige Judengemeinde kommt, so dass die Reichsregierung einschreitet, und die Stadt froh sein muss, als König Rudolf die Bürger derselben von der Untersuchung und*

¹ Anhang I.

² Wiener, a. a. O. S. 27, Nr. 18 u. 20.

³ Die irrige Auffassung der angeführten Historiker ist auf die *Regesta imperii 1246—1313*, bearbeitet von Böhmer, Stuttgart 1844, zurückzuführen. Diese Regesten enthalten den Satz: «*da diesem wegen Hochverrat seine Güte abgesprochen worden*». Die Neubearbeitung dieser Regesten T. VI, S. 507 (ergänzt von O. Redlich), Innsbruck 1898, hatte diesen Satz durch den im Aktenstücke sich befindlichen «*propter enormes suos excensus*» ersetzt.

Süssmann, dessen Werk erst 1907 erschien, benutzte noch Wiener (1862), der die Böhmerschen Regesten von 1844 in seiner Regesten-Sammlung aufgenommen hatte. Den Mülhauser Historikern war jedenfalls der Brief Rudolf's bekannt.

⁴ Nühling, a. a. O. S. 147.

den der Stadt angesetzten Strafen wegen des vorgekommenen *Landfriedensbruch* freispricht und den Bürgern die Bezahlung von 200 Mark erlässt, welche sie infolge der Sache den *Juden* schuldig geworden waren». Dass es sich hier nur um eine Kombination der eigenen Phantasie Nüblings handelt, wird jeder, der die Urkunde liest, zugeben müssen und es bedarf wohl weiter keines anderen Beweises.

Dem Leser der Urkunde wird sich aber unwillkürlich die Frage aufdrängen, auf Grund welcher Rechtsanschauung oder welchen Rechtsatzes König Rudolf die Mülhauser Bürger ihrer Verpflichtungen gegen den *Juden* Salman per sententiam legitime approbatam entbinden konnte.

Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, die öffentlich-rechtliche Stellung der *Juden* gegenüber dem König und dem Reiche während des Mittelalters festzustellen.

Während der Kreuzzüge erhielten die *Juden*verfolgungen besonders auf deutschem Boden einen tragischen Charakter. Die einzelnen Landesherrn waren oft zu schwach, um den *Juden* zu helfen. Da erachtete es der Kaiser als seine Aufgabe, sie in seinen Schutz zu nehmen. Aus diesem Schutze, den der Kaiser den *Juden* gewährte, entwickelte sich die Auffassung, dass die *Juden* in Gebieten des deutschen Reiches, gleichviel welchen Landesherrn sie gehörten, sich unter dem Schutze des Kaisers befänden.¹ Der deutsche Kaiser war gewissermassen der Schutzherr der *Juden*, die *Juden* aber waren dafür des Kaisers und des Reiches «Kammerknechte». Friedrich Barbarossa, der sich Karl den Grossen zum Muster nahm, hat zuerst die Umwandlung der freien *Juden* in Kammerknechte begonnen.² Er verlieh dem Herzog Leopold von Oesterreich das Recht, *Juden* in seinem Lande zu halten und schenkte die Einnahme der Regensburger Gemeinde dem dortigen Bischof. Friedrich II. übertrug dieses Prinzip der Kammerknechtschaft, das er im Reiche kennen gelernt hatte, auf das Königreich Sizilien, wo die *Juden*, als Färber und Seidehändler, eine eigentümliche Mittelstellung zwischen Staatsbeamten und Privaten innehatten.³ Die Hörigkeit

¹ Stobbe, a. a. O. S. 10.

Grätz. Gesch. der *Juden*. Leipzig 1861. T. VI. S. 101.

² Grätz. Band VI. S. 269.

³ R. Strauss. Die Rechtsverhältnisse der *Juden* im Königreich Sizilien im XII. u. XIII. Jahrhundert. Heidelberg 1910. S. 20 f.

der Juden im normannischen Staatswesen war, staatsrechtlich betrachtet, ganz anderer Art, als im eigentlichen Ursprungsgebiete, in Nordwesteuropa.

Trotz ihrer Hörigkeit genossen die Juden in Sizilien ihre bürgerliche Freiheit und Sicherheit. Das ganze Hörigkeitswesen gleicht mehr einem Abkommen, das der König mit freien Untertanen schloss. Die Unfreiheit der Juden in den sizilianischen Landen wurde erst nach dem Untergang der Staufer vollendet, als die neuen kirchlich gesinnten Herrscher zur Regierung gelangten.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Juden in Deutschland aber hatte sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehr verschlechtert,¹ aus den Schutzbefohlenen des Königs, waren sie königliche « Kammerknechte » geworden. Zu dieser progressiven Verschlechterung der Lage der Juden trug das herrschende Feudalsystem viel bei. Es hatte zur Folge, dass jeder Lehnsherr die in seinem Gebiete sesshaften Juden als Auswärtige, und wenn sie in seinem Gebiete blieben, als seine Eigenleute behandelte, über die er nach freier Willkür verfügen konnte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts trat eine noch ungünstigere Auffassung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung gegenüber dem Reiche ein.² Als nämlich die Juden von Speier, Worms, Mainz und anderen Städten, anlässlich eines Gerüchtes vom Auftreten eines Messias,

¹ Scherer. S. 76. ff.

² In dem Privilegium Heinrichs IV. für die Juden in Speier vom 19. Februar 1090 nimmt der Kaiser die Juden lediglich in Schutz (in tuitionem nostram). In den Urkunden Friedrich II. vom Juli 1236 finden wir die Bezeichnung « servi camere nostre ». Dieser terminus technicus wird beibehalten u. a. in den Urkunden Konrad IV. vom Mai 1246 bezüglich der Juden in Frankfurt, von König Wilhelm in der Urkunde vom 15. März 1255 bezüglich der Juden in Hagenau, Konradin in der Urkunde vom 30. November 1266 für die Bürger von Augsburg. Für die Folgezeit wird diese Bezeichnung beibehalten und erhält eine wesentliche Erweiterung. Da wir im 11. Jahrhundert die Bezeichnung « servi camere » nicht finden, und diese, wie wir gesehen haben, erst im 12. und 13. Jahrhundert üblich ist, so mag hiermit der Beweis erbracht sein, dass die Behauptung Grätz (a. a. O. S. 269), die Erzählung des Schwabenspiegels über die Entstehung der Kammerknechtschaft der Juden sei eine Sage, auf Richtigkeit beruhe.

Das *Landrecht des Schwabenspiegels*, herausgegeben von Wilh. Wackernagel. Zürich 1840 pag. 206. Nr. 214/15 bringt folgende Erzählung: « Der juden wart besezen in Jerusalem distuntunt abtzie tusend.

nach Syrien auswanderten, nahm Rudolf von Habsburg am 6. Dezember 1286 die von ihnen verlassenen Häuser, Grundstücke und Mobilien für sich in Anspruch und erklärte hierbei zur Begründung seines Vorgehens, dass «alle und jede Juden», als seine Kammerknechte mit ihren Personen und allen ihren Sachen ihm gehören. «cum universi et singuli Judei utpote caniere nostre servi cum personis et rebus suis omnibus specialiter nobis attineant, ut illis Principibus, quibus iidem Judei a nobis et Imperio in feodum sunt concessi, condignum et iustum est utique consonum rationi, ut si aliquis Judei huiusmodi facti profugi sine nostra ut Domini sui specialiter licencia et consensu se ultra mare transtulerunt ut se vero Domino alienent, de illorum possessionibus, rebus et bonis omnibus, tam mobilibus quam immobilibus, ubicumque ea reperiri contingit, nos ut Domini quibus (?) attinent licite introumittere debeamus ac ea non immerito nostre atrahere potestati¹. Durch diese Erklärung hatte König Rudolf absolutes Dispositionsrecht der Kaiser über die Juden klar zum Ausdruck gebracht und dadurch einen Zustand geschaffen, der die Juden vollkommen rechtlos machte. Dieser Erlass vom 6. Dezember 1286 kann als die Formulierung der Rechtsauffassung des angeführten Erfurter-Erlasses vom 4. Juli 1290 bezeichnet werden. Diese rechtliche Theorie bestätigte sich schon in der von Rudolf viel früher geübten Praxis.

So verpfändet er dem Bischof Heinrich von Basel die Juden der Strassburger und Basler Diözese im Jahre 1290(?)²

Am 24. Juni 1278 erklärte er in einem Privilegium für die Bürger von Wien die Juden zu öffentlichen Aemtern unfähig.³ Steuern mussten sie gleich den andern Bürgern zahlen und in

Der starp ein teil hungers; daz andere teil wart erslagen. Daz dritte teil nerte Josephus. Dô fuorte man die selben veile unde gab ir ie drizic umbe einen boesen phennic. Die selben gab der kunic Tytus in des römischen künigs kamer ze eigen; unde dâ von sullen si des riches knechte sin unde der römische künig soll si beschermen.

¹ Schnuck. Cod. dipl. Mogunt. 1797. pag. 122. Nr. 51—53.

² C. Th. Weiss. Die Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Strassburg. Bonn 1896. O. S. 6.

Boos. Geschichte der Stadt Basel im Mittelalter 1877. I. S. 81.

F. J. Mone. Ztsch. Gesch. des Oberrheins 1855 p. 239.

Ginsburger. Die Juden in Basel S. 318.

³ Wiener a. a. O. S. 10 Nr. 60, 61, 66, 67, 68, 69.

Goslar sogar einen Tribut zur Unterhaltung des dortigen kaiserlichen Palastes aufbringen.

Es wäre ungerecht, wenn wir nur die Punkte der Judengesetzgebung Rudolf I. hervorheben würden, die den Juden ungünstig waren. Rudolf hatte auch einige den Juden günstige Verordnungen getroffen.¹ So verlieh er den Juden am 4. März 1277 ein Privilegium, das dem Judenprivilegium Herzog Friedrich's II. vom 1. Juli 1244 nachgebildet war. Er verlieh dieses Privileg als Romanorum Rex und ersetzte dementsprechend im Texte das Wort « dux » durch « rex ».

Er bestätigte ferner die Bulle Innocenz' IV. « Lacrymabilem » vom 5. Juli 1247, in der die Blutheschuldigung zurückgewiesen worden war, und die Bulle Gregors X. « Tenorem letteram » vom 7. Juli 1274.

Scherer glaubt, dass Rudolf den Juden diese Vergünstigungen als Lohn für finanzielle Hilfeleistungen gewährt hat. Der Kaiser, der sich immer in finanzieller Verlegenheit befand, erhob nach dem Kriege von 1276 Steuern in noch nie dagewesener Höhe und es ist wohl auch anzunehmen, dass er die Geldkräfte der Juden sehr stark in Anspruch genommen hat.

Ob der Kaiser sich dafür dankbar gezeigt hat und die angeführten, für die Juden so günstigen Verfügungen nur als Anerkennung für die geleisteten Dienste getroffen hat, ist mehr als zweifelhaft. Besonders wenn wir einzelne Urkunden betrachten.

So gestattet Rudolf I. dem Raugrafen Ruprecht fünf Juden in Heinburg so lange zu halten, bis das Reich dieses Recht mit 300 Mark wieder einlöst.² Wenn das Reich zu jener Zeit für eine Schuld Einkünfte übertrug, so war es Regel, dass dieselben 10 % des Kapitals ausmachten. Man veranschlagte daher in unserem Falle die Nutzung von 5 Juden auf jährlich 30 Mark d. h. pro Kopf 6 Mark. Der Jude war also einfaches Zahlungsobjekt. Ueberhaupt betrachtete Rudolf die Juden nur als Objekte, über die er nach freiem Ermessen verfügte. Wenn er sie daher manchmal in Schutz nahm, so war dieser Schutz nur ein Mittel, sich die Juden zu erhalten, um sie gelegentlich um so besser ausnützen zu können.

¹ Scherer a. a. O. S. 339.

² Wiener a. a. O. S. 10, Nr. 55.

Stobbe a. a. O. S. 27.

Und Rudolf verstand es besonders gut, die Juden auszuheuten. So verlangte er für die Freilassung des zu Ensheim verhafteten Rabbi Meir von Rothenburg 23 000 Mark Silber ¹.

Die Juden waren dem Kaiser nicht nur eine beständig fließende Geldquelle, sondern er benützte sie auch für seine Politik.

So erzählt J. J. Hottinger ² « 1288 werden die Juden von Bern vertrieben mit einhelligem Schluss des Rats und der Bürgerschaft, ihnen die Stadt zu keinen Zeiten wiederum zu öffnen..... Die Jude «erklagte» sich der Bandiesierung by dem Kayser. Nun der Kaiser ohne diss der Statt Bern nicht den besten Magen getragen haben sol, hat er ihnen schriftlich, die Statt den Juden wiederum zu öffnen gebotten: und sie, um dass die Juden in des Reichs Schirm weren; mit einer Geltstraff belegt. Aber weil Bern weder eines noch anderes annehmen..... hat er im Weinmonat ihre Statt mit 30 000 Mann belagert. » Der Kaiser wurde einmal zurückgeschlagen, bei wiederholter Belagerung bezwang er aber die Stadt.

Die Aenderung des Berner Wappen von einem weissen in ein rotes Feld soll nach Hottinger aus diesen Kämpfen herkommen. Wie sehen hieraus, dass Rudolf die Juden auch als einen politischen Faktor betrachtete. So ist auch der politische Charakter des Mülhauser Schuldenerlasses zu verstehen. Rudolf wollte die Mülhauser Bürger für ihre treue Ergebenheit belohnen und neben anderen Rechten, die er den Bürgern erteilte, erliess er ihnen auch die Judenschuld, um sich ihre Zuneigung weiter zu erhalten.

2. Unter Ludwig dem Bayern.

Dem Beispiele Rudolf's, der 1286 erklärt hatte, dass die Juden mit ihren Personen und Sachen ihm gehörten, folgte auch Ludwig der Bayer.

¹ Back S. Meir ben Baruch aus Rothenburg. Frankfurt a. M. 1895, S. 62 f.

Ginsburger M. Juden in Basel, p. 323.

Grätz, Gesch. der Juden VII. 203.

² Helvetische Kirchengeschichte von Johann Jacob Hottinger, Zürich 1707. Teil II. p. 107.

In den Jahren 1336—1338 wütete eine Schar organisierter Bauern, gegen die Juden im Elsass¹. Ihr Hauptziel war, sich von den Schulden, die sie hatten, zu befreien. Ein Ziel, das bei der damals sehr verschuldeten Bauernbevölkerung verlockend wirken musste. Ferner trat noch der religiöse Fanatismus hinzu, der das Totschlagen der Juden als ein göttliches Gebot und als eine Pflicht des rechtmässigen Glaubens hinstellte. Die Chronisten² berichten hierüber:

Zur Zeit des Papstes Benedict XII. und des Kaisers Ludwig erhob sich im Elsass ein Bauer, der zugleich ein Schankwirt war und vom Pöbel Armleder genannt wurde, weil er am Arm ein Leder statt eines Eisens trug. Er behauptete, an den Juden den Märtyrertod Christi rächen zu wollen; diesen Auftrag hätte er durch eine göttliche Eingebung und himmlische Weisung erhalten.

Der Ruf Armleders wuchs, und von allen Ecken und Enden des Elsasses strömten in grosser Zahl die Bauern zusammen, die sich nun Judenschläger nannten, um die Juden als die Feinde Christi zu vernichten³. «Durch des Glaubens Band wurden sie ein Herz und eine Seele.» Bisweilen hatte Armleder fast 2000 Mann Fussvolk in seiner Begleitung, das mit Beil, Schwert, Hammer oder Dreschflegel oder mit irgend einem anderen Werkzeuge bewaffnet war. Dieser Haufen richtete im Elsass ein fürchterliches Blutbad an. Es wurden damals mehr als 6000 Juden umgebracht. Viele Städte öffneten diesen Horden ihre Tore, schlossen sich ihnen an und wüteten mit ihnen gegen die Juden.

¹ Grätz a. a. O. VII. S. 378.

M. Ginsburger. Die Juden in Rufach, S. 18. ff.

² G. v. Wyss *Johannis Vilodurani Chronicon*. Archiv für schweizer Geschichte Band XI, p. 12-129, Zürich 1856.

Closerer-Königshofen.

Hegel, «Chroniken der deutschen Städte», Band VIII. Leipzig 1870.

Graf a. a. O. S. 104.

J. H. Petri a. a. O. S. 33.

³ Graf a. a. O. S. 104 befindet sich in einem Irrtum, wenn er diese Judenverfolgung, die unter der Anführung Armleders stattgefunden hat, auf die Beschuldigung, dass die Juden die Brunnen vergiftet haben, zurückführt. Erstens finden sich die ersten Beschuldigungen der Brunnenvergiftung erst im Anfang (Mitte Mai) des Jahres 1348 (Grätz VII. S. 384), ferner gibt die Chronik von Colmar als Grund der elsässischen Armlederverfolgungen an «umb daz man in solte ir pfant widergeben one wucher und one ir heubetguot.»

Zu diesen Städten gehörte auch *Mülhausen*¹. Graf schreibt hierüber: « Auch Mülhausens Bürger befleckten sich mit dem Blute solcher (der Juden) unglücklicher Schlachtopfer. »

Nach Henric-Petri² wurden etliche erschlagen, « die anderen vertrieben ». Als diese Sache vor Kaiser Ludwig kam, schenkte er in einem Briefe vom März 1338³ den Bürgern von Mülhausen alle Häuser, Hofe, Pfänder oder anderes Gut der Juden « daz si ez si uz der stat getragen oder si noch dar inne, daz die vorgenannten burger erfunden habent oder no furbazzer vindent. » Ferner erklärte Ludwig im selben Schreiben alle Bürger Mülhausens « si sin riche oder arme, edel oder vnedel, die burger vnd seschaft ze Mulhusen sind, aller schuld ledig si den juden, do si lebeten schuldig waren. »

Ludwig der Bayer traf diese für die Mülhauser so gewinnbringende Verfügung nicht in so selbstloser Weise wie Rudolf von Habsburg, sondern verlangte als Entschädigung für den Nachteil, der durch den Totschlag der Juden dem Kaiser erwachsen war, « tusent phunt alter baseler ». Der Rat sollte die Summe in der Weise aufbringen, dass er jeden Bürger nach dem Betrag, den er den Juden schuldig war, einschätze und den Bürger zwingt, einen dem entsprechenden Beitrag zu den tausend Pfund zu liefern. Die kaiserlichen Landvögte und Beamten wurden angewiesen, den Bürgern, wenn es nötig sein sollte, behilflich zu sein⁴. Von einer Bestrafung der schuldigen Bevölkerung von

¹ Graf, a. a. O. I. S. 104.

² J. H. Petri, a. a. O. I. S. 104.

³ Archiv Mülhausen Urkunden Nr. 80.
C. d. M. I. pag. 168.

Anhang II.

⁴ Da diese Verfügung Ludwigs von Colmar aus getroffen worden ist, so geht daraus hervor, dass er noch am 15. März in Colmar gewesen ist und nicht nur bis zum 13. März, wie Ginsburger behauptet. (Die Juden in Rufach. S. 23.)

Der strenge Ton dieser Verfügung wird wohl Schuld daran gewesen sein, dass sich die Bürger damals gegen den Schultheissen und Rat aufgelehnt haben. Ludwig der Bayer hatte dem vorgebeugt, indem er die kaiserlichen Beamten angewiesen hatte, die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen. Henric Petri a. a. O. hat diese Vermutung schon zum Ausdruck gebracht, indem er schreibt: « Ob umh Aufschlag dieser tausend Pfunden oder anderer Ursachen willen die Burgerschaft sich wider ihren Schultheissen und Rath aufgelehnet, ist mir nicht bekannt. »

Mülhausen ist in der Urkunde nicht die Rede, es kam dem Kaiser eben nur darauf an, von den Juden finanziellen Nutzen zu ziehen. Ob die Gelder der Juden in des Kaisers Kasse in der Form einer Judensteuer oder als Schadenersatz für Judenplünderungen, d. h. als Ersatz für in Zukunft dem Kaiser entgehenden Judensteuern flossen, kam praktisch nicht in Betracht. Besonders, da wie ich bereits erwähnt habe, Ludwig der Bayer die Ansicht Rudolf's vertrat und in einem Erlasse¹ folgende Wendung gebraucht: « Des wellen wir niht enhern, wan ir (die Juden) uns und das Riche mit leib und mit gut an gehoert, und mugen da mit schaffen, tun und handeln, waz wir wellen und wie uns gut dunchet. »

Immerhin muss anerkannt werden, dass Ludwig der Bayer sich in den Bahnen der damaligen Rechtsanschauungen bewegte und nicht nur mit Gewalt vorgegangen ist. Als Beweis mag folgender Vorfall dienen. Am 5. Februar 1343 spricht Kaiser Ludwig den Burggrafen Johann zu Nürnberg von aller Schuld gegen die Juden los². Gleichzeitig gebietet er den Juden, den Burggrafen seiner Schulden zu entledigen. Dies geschieht « kraft vnserm kaiserlichen gewalt mit diesem brief ». Wir haben hier formelles Recht in der Gestalt einer Verfügung.

Es mag wohl nicht ausgeschlossen sein, dass die angeführten Armleder-Verfolgungen und Plünderungen in Mülhausen und anderen 20 Städten Deutschlands, die Judenschlächtereien in Bayern (Deggendorf), Böhmen, Mähren und Oesterreich den Kaiser auch veranlasst haben, im Anfang des Jahres 1342 sich eine neue Steuerquelle zu schaffen, indem er den « Guldenpfennig » oder « goldenen Opferpfennig » einführt³. Sicher ist, dass die alte Jahressteuer, die die Juden dem Kaiser zu entrichten hatten, zum grossen Teile veräussert, verpfändet oder verliehen war; dazu kamen noch die erwähnten Plünderungen und Vernichtungen der Juden.

Infolgedessen reichte die alte Judensteuer nicht mehr aus, um alle Geldbedürfnisse Ludwigs des Bayern zu befriedigen. Er entschloss sich daher, eine neue Kopfsteuer einzuführen. Diese Kopfsteuer hatte jeder Jude und jede Jüdin, die Witwe ist, « und

¹ *Monumenta Zollerana*. Berlin 1857 III. pag. 105, 108.

² *Monumenta Zollerana* a. a. O.

³ *Rösel, Isert*. Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden, Berlin 1910. pag. 55.

die welche 12 Jahre sind und 20 Gulden Wert haben, jeglicher und jegliche» alle Jahr zu bezahlen u. z. «als Zins für ihren Leib». Die Höhe der Steuer betrug einen Gulden für den Kopf im Jahre¹. Historisch wurde die Einführung dieser Steuer auf folgende Weise begründet². Vespasian hatte befohlen, dass die Abgabe, welche nach jüdischem Rechte jeder Jude an den Tempel zu leisten hatte, nicht mehr nach Jerusalem, sondern nach Rom an den Tempel des Jupiter Capitolinus gezahlt würde.

Da die deutschen Kaiser sich als die Nachfolger der römischen zu betrachten pflegten, so hielt sich Ludwig für berechtigt, diese Abgabe zur Aufbesserung seiner Finanzen einzuführen. Auch hier haben wir einen Beweis, dass Ludwig der Bayer eine rechtliche Grundlage für sein Vorgehen gegen die Juden suchte und sich nicht nur von eigener Willkür, wie andere Herrscher, leiten liess.

3. Unter Karl IV.

Kaiser Karl IV. legte die völlige Rechtlosigkeit der Juden, die Rudolf von Habsburg und Ludwig der Bayer theoretisch begründet und praktisch ausgenützt haben, im cap. IX der goldenen Bulle vom Jahre 1356 fest.

Es wird den Kurfürsten das Judenregal eingeräumt mit den Worten: «statuimus quod universi principes electores Judeos habere possint...»

Stobbe³ bemerkt: «Höchst charakteristisch ist die Form, in welcher dieses wichtigste Verfassungsgesetz des Mittelalters die Berechtigung (Juden zu halten) erteilt. Nachdem nämlich gesagt ist, dass die Kurfürsten in ihren Territorien alle Bergwerknutzungen von Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen und sonstigen Metallen und Salz haben sollten, heisst es dann weiter: «Ebenso sollen sie Juden halten dürfen und die Einkünfte von den Zöllen erheben.» Also Bergwerke, Zölle und Juden auf ganz derselben Linie; die Juden erscheinen wie Bergwerke, aus denen

¹ Wiener. Regesten S. 44. Nr. 136, 137.

Stobbe. S. 31.

Rüsel. S. 55.

² Vergl. Stobbe a. a. O.

³ a. a. O. S. 25.

sich nicht durch Arbeit, sondern durch Druck edle Metalle gewinnen lassen.

Diese Rechtsauffassung, die Karl IV. über die Stellung der Juden zum Reiche zum Ausdruck brachte, bildet keineswegs eine neue Wendung in der Judenpolitik des Kaisers, sondern bestätigte nur seine schon längst geübte Praxis. Die Bedeutung dieser Rechtsauffassung besteht nur darin, dass sie in der goldenen Bulle, dem wichtigsten Verfassungsgesetze des Mittelalters, zum Ausdruck kam. Karl IV. ging eben einen Schritt weiter als seine Vorgänger. Diese hatten ihre Auffassung über die staatsrechtliche Stellung der Juden nur in der Form von Verfügungen geäußert, die noch keine Gesetzesnorm bedeuteten. Karl IV. aber stellte die staatsrechtliche Stellung der Juden in einer Gesetzesnorm fest.

Auch in der Praxis behandelte Karl IV. die Juden anders als seine Vorgänger. Wir haben gesehen, dass Rudolf den Bürgern den an den Juden geübten Mord verziehen und die Schulden erlassen hatte, ferner, dass Ludwig der Bayer es verstand, aus derartigen Vorgängen Geld für die kaiserliche Kasse zu schaffen. Karl IV. ging aber noch weiter, er verschenkt sogar das Vermögen der Juden, die « noch erschlagen würden ». So beurkundet Karl IV. am 17. Februar 1340, dass er dem Erzbischof Baldwin von Trier alles Gut der Juden, die im Elsass oder anderswo erschlagen worden sind, oder noch erschlagen würden, gegeben habe, da die Juden und ihr Gut in des Königs und des Reiches Kammer gehören, und dass er ihm (dem Erzbischof) die Einziehung der darauf bezüglichen Bussen überlassen habe.

Am 27. Juni schenkt der Kaiser dem Markgrafen von Brandenburg drei der besten Judenhäuser in Nürnberg, die er selbst wählen darf « wann die juden daselbst um nebst werden geschlagen »¹.

Unter solchen Umständen ist es wohl nicht zu verwundern, wenn Karl IV. durch einen Brief am 12. Dezember 1347 von Hagenau aus, wo er sich zur Zeit aufgehalten hatte, den Mülhauser Einwohnern den Mord und die Plünderung, die sie an den Juden verübt haben, verzieh und sie aller Schuld ledig sprach².

¹ Böhmer. Regesten T. VII. bes. von A. Huber, Innsbruck 1877. Nr. 869, 1045.

² Stadt-Archiv in Mülhausen, Akten in Umschlägen. Anhang III. X. Mossmann C. d. M. T. I. p. 213. Nr. 238.

Henric-Petri¹ schreibt über diese Vorgänge: « In diesen Zeiten (1347) ist der erschrockliche Weltsterbent eingefallen, welcher innerhalb fünf Jahren den dritten Teil menschlichen Geschlechts in Europa hingerissen haben solle. Ein gleicher Sterbent ist gewesen unter Kaiser Heinrich den Vierten und sonst zue anderen Ziten, als unter Pelagio dem Anderen und Gregorio dem Grossen, den Päbsten. Da diese pestilenzische Sucht die Leut mit den Neüssen ankommen und damahlen die noch jetzt gewöhnliche Gottes Hilfswünschung deswegen entstanden. Etliche Ort wurden gar öd an andere überblieb kaum der Zehende, als dass viel Leüt in die Berg und einsame Ort entwichen und es das Ansehen hatte, als ob die Welt gar aussterben wollte. Zu Basel verguenen bey vierzehn tausend Menschen. Des muessen die Juden, welcher Jammer zuegemessen ward aller Orten herhalten. Zue Mulhausen wurden alle die nicht entrunnen, hingerichtet und der ausgedrehten Häuser geplündert, welche Tat Kaiser Carl den Buregern verzüchen und sie aller Ansprech und Forderungen sowol deswegen, als sunsten aller anderen Schulden halber von den Juden ledig gezählt mit einem zu Hagenaw sonderbar datierten Begnadigungsbrief. »

Dieser Begnadigungsbrief ist nicht nur an Mülnhusen, sondern auch an die Städte Colmar, Setzstat, Ehenheim, Rossheim, Keyserberg, Thürenheim und ze Münster gerichtet. Auch an andere Städte hatte Karl IV. ähnliche Verzeihungs- und Erlassbriefe geschickt. So spricht er die Stadt Nördlingen am 26. März 1349 wegen der an den Juden geschehenen Untat ledig und los.²

Am 2. April 1349 bevollmächtigt der Kaiser Johann von Vinstingen, Landvogt von Nieder-Elsass, die Urheber und Mitschuldigen der Judenverfolgung von allen Strafen ze befreien, sofern ihn die Stadt Colmar in den Besitz des Vermögens der ermordeten Juden setze³. Sogar nach den Verheerungen, die der schwarze Tod und das Gemetzel unter der Juden in den deutschen Gauen angerichtet hatten, und die von 1347—1350 dauerten⁴, ordnete Karl IV. Judenschuldtilgungen an. Am 2. Mai 1351 erklärt er dem Herzog Albrecht, dass alle seine Edelleute, Bürger usw. in Schwaben, im Elsass und Sundgau aller Geldschuld ledig sein

¹ a. a. O. S. 42.

² Böhmer, a. a. O. Nr. 895 u. 918.

³ Grätz VII. S. 381.

sollen, die sie seinen und des Reichs Juden schulden¹. Die Stadt Augsburg, die Karl IV. schon am 29. März 1349 frei von aller Schuld an dem Judenmorde gesprochen hatte, entband er am 6. September 1353 nochmals aller Schuld. Gleichzeitig wies er alle Fürsten, Grafen, freien Herrn, sowie jedermann an, den Augsburger Bürgern beizustehen und nicht zu gestatten, dass ein Jude Ansprüche gegen sie geltend mache².

Ueberschauen wir die Lage der Juden unter Karl IV., so finden wir, dass der Erlass, der die Mülhauser Einwohner von jeder Judenschuld befreit, nur ein Glied in der langen Kette anderer Judenschuldtilgungen ist, die dieser Kaiser verordnet hatte.

4. Unter Wenzel.

Während Rudolf von Habsburg, Ludwig der Bayer und Karl IV. nur Dispositionen trafen, durch die Einzelne oder ein kleiner Kreis von Gläubigern getroffen wurde, unternahm Wenzel einen Plünderungsfeldzug gegen die Judenheit, der systematisch und in seiner Weise grossartig angelegt war. Durch seine Judenschuldentilgungsgesetze vom 2. Juli 1385 und 16. September 1390³ verschaffte er nicht nur den Schuldnern Erleichterung, sondern wies auch den einzelnen Städten grosse Summen zu und sorgte in origineller Art für seine Kasse⁴. Dem Gesetze vom 2. Juli 1385 entnehmen wir folgende Bestimmungen⁵.

1. Der König erhält von den Städten, die dem schwäbischen Städtebunde angehören, bis 2. Februar 1388 die Summe von 40 000 rheinischen Gulden.

Zu diesen Städten gehörte auch Mülhausen. Denn am 24. März 1385 hatten Ulrich Gutterolf Ritter, Bürgermeister, der Rat und die Bürger der Reichstadt Mülhausen, im Basler Bistum

¹ Wiener Regesten. S. 224. Nr. 50.

² L. Steinthal. Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter. Diss. Berlin 1911.

³ A. Süssmann, S. a. a. O. 32 u. 109.

⁴ Stobbe, S. 133. a. a. O.

⁵ Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, bes. von Weizsäcker, München 1867. T. I. pag. 164. Nr. 269, 272.

Hegel, St. Chr. 111—124 Beil. I.

Stobbe, a. a. O. S. 133—136.

gelegen, erklärt, dass sie dem Bunde der Städte Basel, Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Constanz, Esslingen und viel anderer Städte, die den Bund zu Schwaben mit einander halten, beitreten¹.

2. Die bei den Juden aufgenommenen Schulden werden dahin herabgesetzt, dass a) ihre Kapitalien, die sie seit einem Jahre ausgeliehen haben, unangetastet bleiben, und nur die Zinsen ihnen verloren gehen,

b) während diejenigen Kapitalien, die sie früher ausgeliehen haben, mit den ausstehenden Zinsen zusammengerechnet und diese Summe wieder als ein neues Kapital behandelt wird, von welchem nur 3 Vierteile heimzuzahlen sind. (Art. 3).

3. Was auf diese Weise noch zu bezahlen ist, soll den Städten, in denen die Juden ansässig sind, für diese mit Pfändern versichert werden, dies bis 24. August 1385 geschehen sein; die Schuldner erhalten zugleich Frist zur Heimzahlung bis 2. Februar 1388 mit 10 % Verzinsung; jede Stadt darf ihren Bürgern die Frist auch verlängern.

4. In der Zeit bis 2. Februar 1388 dürfen die Städte beliebigen Vorteil von ihren Juden ziehen, d. h. unbestimmte Summen von ihnen erpressen, ohne dass der König dafür einen anderen Anspruch zu erheben hat, als die 40 000 verabredeten Gulden (Nr. 273).

Das war für die Städte der wichtigste Punkt.

5. Die Städte dürfen auch fernerhin Juden aufnehmen und halten, haben aber vom 2. Februar 1388 den ihnen durch die Juden erwachsenden Gewinn mit König und Reich zu gleichen Hälften zu teilen, so dass die Städte den Betrag auf Treu und Glauben angeben.

Zur Beleuchtung, welchen Vorteil die Städte aus diesen Verordnungen zogen, möge folgendes Beispiel dienen.

Die Stadt Nürnberg hatte durch die Judenerpressung einen Gewinn von 80 000 Gulden. Für die Erlaubnis der Erpressung zahlte Nürnberg 15 000 fl. für seinen Anteil an den zu zahlenden 40 000 Gulden. Den Gesandten des Königs, die den Vertrag mit

¹ Vischer W. Geschichte des schwäbischen Städtebundes. Sonderabdruck aus den Forschungen zur Deutschen Geschichte. Göttingen, 1861. S. 153.

D. R. A. I.

dem schwäbischen Städtebund vermittelt hatten, schenkte die Stadt 4000 Gulden. Als Reinertrag blieb also der Stadt, nach Berechnung Hegels und Stobbes¹, gegen 60 000 Gulden, d. h. etwa über 190 000 Taler, also mehr, als sonst die gesamten jährlichen Einnahmen der Kommune betrugen.

Wenzel scheute sogar nicht zurück, solche Juden, die er bereits verpfändet hatte, und über die ihm daher kein Besteuerungsrecht mehr zustand, mit ausserordentlichen Steuern zu belegen². So schickte er im Jahre 1385 seinen geheimen Rat Johannes von Leuchtenberg nach Regensburg, um daselbst von den Juden eine ausserordentliche Steuer zu erheben. Der Rat weigerte sich zunächst, dieser Absicht nachzugeben, da die Juden dem Herzog von Bayern verpfändet seien, und dem König während der Zeit der Verpfändung kein Besteuerungsrecht zustehe.

Als aber der König dringender wurde, gestattete die Stadt die Besteuerung. Da die Juden als unentbehrliche Träger des Geldverkehrs beteiligt waren, die lombardische Konkurrenz erst im Vordringen begriffen war, und das Zinsverbot noch mit aller Strenge auf der Christenheit ruhte, verheilten die Wunden, die ihnen Wenzel geschlagen, gar bald, und nur so ist es zu erklären, dass eine zweite Plünderung des Königs Wenzel im Jahre 1390 noch einträglich war.

Die Städte Hagenau, Slestatt, Colmar, Kaisersperg, Duringheim und *Mulhusen* hatten sich nicht nur geweigert, den königlichen Beamten bei der Einziehung von Judengeldern behülflich zu sein, sie hatten sogar gehindert, den königlichen Befehl zu vollstrecken.

Am St. Gallen Tage des Jahres 1388 erging vom König Wenzel von Prag aus an die genannten Städte der Befehl, dem Landvogte im Elsass, dem Schultheissen von Colmar und Lutzen von Wedel, die kommen würden von wegen den Juden unser und des Riches Kammer-Knechte, zu fordern und nemen von in etliche summe geldes von uns und des Riches wegen, dazu

¹ Hegel, a. a. O. I. S. 121.

² Stobbe, a. a. O. S. 58.

³ Nübling, a. a. O. LXXVII u. S. 374 hat die Judenschuldgesetzgebung Wenzels als eine Sozialreform hingestellt, die der König getroffen hatte, um die allgemeine Verschuldung seines Volkes zu verhindern. Süssmann, a. a. O. S. 58, hat diese Ansicht gründlich widerlegt.

ir in behulffen suldet gewesen sin, als wir das von Euch begeret haben, das ihr doch nit getan habet, sunder nicht gestatten wollet. das solliche unsere vorderunge und wille furgent das uns doch von euch gar unbillich duncket, davon so gebieten wir euren truwen constlichen. bi unsere und des riches hulde, das ir die genannten juden unter euch wonhaftigen dazu haldet, und mit ernste darzu tut, das sie uns sulliche summe geldes, die also an in gefordert weren, gentzlichen richten und bezahlen, und tut hierzu also nit ernste das wir darumb nicht mer schriben dürfen». Am Schlusse folgt die Drohung «. . . wan wo das nicht geschehe, so mochten nicht anders versten. dann das ir uns daran hindert und irret, und wolten och der gen uch gewarten sein, und och dazu mit des Riches gerichte twingen»¹.

Es ist wohl anzunehmen, dass die Städte nachgegeben haben. Die Anzahl der Juden muss zu jener Zeit in Mülhausen nur gering gewesen sein, da, wie wir gesehen haben, alle Juden in Mülhausen vertrieben oder erschlagen worden waren.

Aber nicht nur der Juden wegen bekam die Stadt Mülhausen mit Wenzel Streit, sondern auch wegen ihres Angriffes auf das Reichsschultheissenamt fiel die Stadt in Ungnade, und der Kaiser nahm ihr unversehens alle ihre Freiheiten. Die Bestürzung der Bürger hierüber war gross. Der Bürgermeister Peter Elhorn und der Stadtschreiber Georg von Arweiler begaben sich an den Hof, um diese Angelegenheit zu ordnen. Die Annahme Graf's² mag richtig sein, wenn er sagt: «Vielleicht nahmen sie runde metallene Erklärungen mit sich, um welche es dem armen Kaiser Wenzel immer sehr zu tun war, und wofür er mit seiner Ungnade wohl auch nur gespielt hatte.»

Immerhin retteten sie der Stadt ihre ehemaligen Rechte und Freiheiten. Diese Verzeihung Wenzels mag wohl auch ein Beweis dafür sein, dass die Stadt die Eintreibung der Judengelder durch die Beamten Wenzels zugegeben hat.

König Wenzel schädigte die Juden seines Reiches durch seine Gesetzgebung nicht nur finanziell, sondern auch gesellschaftlich. So ermahnte er am 6. Februar 1386 die Stadt Strassburg, dass man die dortigen Juden zu der altherkömmlichen Judentracht

¹ Scheid E. Histoire des Juifs de Haguenau. Extrait de la Revue des études juives. Paris 1885. Anhang VII. Nr. 8.

² Graf, a. a. O. I. S. 150.

anhalte¹: « und ist unsere ganze Meinung, daz sie in sulcher Wate gehen und pflegen sullen nemlich in Stivalen und in Judenhuten als sie bey alten Zeiten und von alters her gegangen haben. »

Diese besondere Judentracht hat ihren Ursprung in den Bestimmungen des IV. Lateranischen Konzils, Kanon 68, und ist auf die Initiative Innocenz' III. zurückzuführen, der schon im Jahre 1204 verlangt hatte, dass die Kleidung der Juden beiderlei Geschlechts von der der Christen verschieden sein solle. Als Grund für diese die Juden so tief demütigende kirchliche Satzung wird angegeben, damit nicht aus Irrtum fleischliche Vermischung zwischen Juden und Christen und zwischen Christen und jüdischen Frauen vorkommen können. Scherer² hat vollkommen Recht, wenn er in dem angegebenen Grund nicht das wahre Motiv der Dekretierung des Kleiderunterschiedes sieht.

Dass Wenzel diese Verordnung im Jahre 1386 erneuerte, also kurz nachdem er das Gesetz erlassen hatte, dass die Städte von den Juden unbestimmte Summen erpressen dürfen, mag seinen Grund darin haben, um die Juden sogleich zu erkennen, wenn sie aus einer Stadt entfliehen würden. Im Schuldtilgungsgesetz befand sich folgende Bestimmung³: « Juden, welche aus einer Stadt entfliehen, sollen an dieselbe wieder ausgeliefert werden. Städte verbinden sich unter einander, dass innerhalb Jahresfrist keine derselben einen Juden aus einer anderen Stadt bei sich aufnehmen wolle. An einem bestimmten Tage soll jede Stadt, in welcher sich fremde Juden aufhalten, dieselben festnehmen und in ihre Heimat zurückliefern ».

Die Kleiderordnung war keine originelle Erfindung Innocenz III., sondern ist dem Islam entnommen.

Auch in Mülhausen und in den benachbarten Orten trugen die Juden eine der Kleiderordnung entsprechende Tracht.

Wir ersehen es aus einer Reproduction des Bulletin du Musée Historique de Mulhouse⁴.

¹ Strassburger Urkundenbuch VI. Nr. 300.

E. Scheid. Histoire des Juifs d'Alsace. Paris 1887. S. 348. Süssmann, a. a. O. S. 89. anm. 4.

² a. a. O. S. 42 u. 43.

³ Stobbe, a. a. O. S. 134.

⁴ Bulletin du Musée historique de Mulhouse. T. XVII. S. 72. Mulhouse 1894. Gustave Gide, Etude de mœurs mulhousiennes.

Fassen wir die Judenpolitik Wenzels zusammen, so müssen wir dem hebräischen Chronisten David Gans zustimmen, der sagt:

«הַקִּיסָר וְעֵנָצֵל הָיָה רָשָׁע רַע וְאִישׁ
מְשֻׁחָת ר' צ"ב»

«Kaiser Wenzel war ein böser und Verderben bringender Mann.»

5. Unter Ruprecht

Die Institution des Judenschuldenerlasses, die, wie wir gesehen haben, von Rudolf von Habsburg zum erstenmale in Deutschland eingeführt wurde, ist von den Nachfolgern Rudolf's weiter ausgebaut worden; behielt aber immerhin noch den Charakter einer ausserordentlichen Besteuerung. Unter König Wenzel aber bildete sich die Anschauung, dass es eine besondere Gnade eines Königs gegenüber den Juden sei, wenn er für eine angegehene Zeit verzichtet, Judenschulden zu tilgen. Auch Ruprecht hatte bald nach seiner Erwählung einzelnen Judengemeinden Gnadenbriefe in diesem Sinne ausgestellt. Süssmann¹ glaubt, dass eine in Aussicht gestellte Schuldtilgung, wie sie die von Ruprecht ausgestellten Privilegien enthalten, noch viel gefährlicher sei, als bereits verhängte, da diese das gesammte Kreditwesen, von dem die Juden lebten, untergrabe. L. Steinthal² ist der Ansicht, dass das Verhalten Ruprechts von der Pfalz durchaus nicht von dem seiner Vorgänger abweicht.

Ruprechts Beziehungen zu den Juden ruhen nach L. Steinthal nur auf finanziellen Erwägungen. Nirgends hören wir davon, dass er jenen «Unterdrückten sich gnädig erwies» wohl aber, dass er sich hohe Abgaben zahlen liess. Wenn man früher von Ruprecht besser dachte, so war es eben deshalb, weil man durch die Worte des jüdischen Chronisten David Gans verleitet war.

¹ David Gans. ספר צמח דוד

Sepher Zemach David, Prag 1592, p. 92.

² a. a. O. S. 188.

³ Steinthal a. a. O. S. 37.

Soweit Steinthal¹. Nach Wiener² verlebten die Juden unter dieser Regierung die glücklichsten Tage während des Mittelalters.

Ruprechts Hauptverdienst war, nach Wiener, dass er bestrebt war, ein Rechtsverhältnis für die Juden zu gründen.

Mögen die Ansichten über das Verhältnis Ruprechts zu den Juden des Reichs auseinander gehen, die Juden, die während der Regierungszeit Ruprechts in Mülhausen lebten, haben Grund, die Ansicht Wieners zu teilen. So finden wir, dass während seiner ganzen Regierungszeit Juden als Bürger der Stadt Mülhausen aufgenommen wurden³. Ferner gibt der Kaiser am 18. Mai 1404 den Juden zu Hagenau, Schlettstadt, Colmar, *Mülhausen*, Kaisersberg einen Freiheitsbrief⁴.

6. Unter Sigismund und Friedrich III.

Wie aus dem «Judengewerff» des Mülhauser Stadt-Archives⁵ zu ersehen ist, wohnten im Jahre 1418 neun jüdische Familien in Mülhausen, die eine Sondersteuer von 42 fl. zahlen mussten. Da wir in einem Steuerverzeichnisse aus dem Jahre 1435 einen grossen Teil der Familien im Gewerf angeführt finden, so ist anzunehmen, dass auch die Juden in Mülhausen zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen die Hussiten beitragen mussten. Am 11. September 1422 bevollmächtigte Sigismund den Markgrafen Bernhard I. von Baden, von den Juden die Kosten des Krieges gegen die Ketzer einzuziehen⁶. In dieser Vollmacht heisst es: «Dass alle Juden in dem Römischen riche gegessen mit namen

¹ Da Steinthal und viele andere das Urteil des Chronisten David Gans nur aus zweiter Hand auführen, so mag es angebracht sein, wenn ich hier den Urtext bringe.

David Gans, a. a. O. p. 93.

הקיסר דפורטות היה איש חכם ונבון ענין וירא אלקים אורב משפט חנין רלים.

«Kaiser Ruprecht war ein weiser, verständiger, bescheidener und gottesfürchtiger Mann, der das Recht liebte und den Unterdrückten gnädig war.»

² Wiener, a. a. O. S. 73.

³ Benner E. Fragments d'un ancien Livre de Bourgeois de Mulhouse (1401—1412). Bulletin d. M. H. 1895. XIX. p. 14.

⁴ Chmel. Regesta Ruperti, Frankfurt a. M. 1834, p. 103. Nr. 1747.

⁵ Es ist das einzige Judengewerf, das das St. A. Mülhausen besitzt.

⁶ Deutsche Reichstagsakten, Gotha 1883. T. VII. Nr. 154.

zu Swaben umb den Bodensee und under den Eydgenossen, zu *Elsass* und den *Rin* zu beiden siten bis zu *Cohn* hinabe, si sin in steten, merkten, dörfen oder an welichen anderen enden si ir wonunge haben, den drittenpfennig von all irem gut, das si haben, es si ligunde oder farrunde, nicht ussgenommen geben sollen. Und haben den hochgebornen Bernharten marggraven zu Baden unserm lieben oheimen und fursten empfohlen und ganz vollmacht und gewalt gegeben und gehen im unser ganz macht also in craft diss briefs, den dritten pfennig von allen Juden in Dutschen landen, wo si gewesen sind in den landen, als vorgeschriben stet, zu vordern, inzuehm und zu empfahen durch sich selhs oder sine gewisse botschaft den er das an sin stat empfehlen wirdet...» Es gab mehrere derartige Steuerbezirke, in die die Juden eingeteilt waren. So waren dem Pfalzgrafen Johann von Neumarkt Nürnberg, Regensburg, Rotenburg u. a. Reichsstädte¹; dem Grafen Johann von Lüpfen das Herrschaftsgebiet der Landgrafen von Meissen² zugewiesen. Der Steuerbezirk des Brunorio della Scala war Bayern. Markgraf Bernhard führte seinen Auftrag recht bald aus. Schon am 18. September 1422 bittet er die Stadt Strassburg, ihm den Judeid in deutscher und womöglich auch in hebräischer Sprache zu schicken, da ihm von dem Könige³ «etwas empfohlen von der juden wegen, in etwievell landen zu handeln und uszurichten». Es handelte sich darum, die Juden schwören zu lassen, dass die Angabe ihres Vermögens auf Wahrheit beruhe, um so eine recht hohe Summe herauszuschlagen.

Die königlichen Kommissäre gingen sogar in die Häuser der Juden, um dort ihr Vermögen, es sei an Schuld oder Geldverdienst, genau zu verzeichnen⁴. Eine Ablösung dieser Kriegsteuer durch eine Pauschalsumme, wie es sogar zur Zeit der Judenschuldtilgungen Wenzel's gestattet war,⁵ erlaubte die Regierung nicht. So hatten die Juden von Worms 1500 Gulden geboten, doch wollte man sie nicht nehmen, sondern forderte den dritten Pfennig. Ebenso erging es Mainz, das 2000 Gulden zahlen

¹ D. R. A. VIII. Nr. 144, 155.

² D. R. A. VIII. Nr. 160, 161.

³ Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg, bearbeitet von Richard Fester, Innsbruck 1900. Nr. 1422.

⁴ Stobbe. S.37. a. a. O.

⁵ Süßmann a. a. O. S. 53.

Steinthal a. a. O. S. 30.

wollte. Nürnberg zahlte 12 000 Gulden¹. Rothenburg 2000 Gulden. Von den Cölnern wurden 84 000 Gulden verlangt². Während die Juden das Geld zur Führung der Hussitenkriege aufbringen mussten, wurden die einzelnen Städte durch ein Gesetz vom 30. August 1422³ gezwungen, Kontingent zum Kriege in Böhmen zu stellen.

So stellten z. B. die Städte:

Mülhausen	
Colmar	
Münster in St. Georgiental	
Kaisersberg	
Sletstat	
Oberennheim	
Rosshelm	
Hagenow	
Wissembourg ⁴	

30 gleven.

Ausserdem sandten die Mülhauser unter dem Hauptmanne Ludwig Meyer von Hünigen Hilfstruppen nach Böhmen, die sich dort, wie Graf berichtet, keinen Lorbeer holten⁵.

Unter Friedrich III.

Zur Zeit dieses Kaisers haben die Bürger von Mülhausen ihre Juden so hart mit Steuern belegt, dass der kaiserliche Kammerprocurator beim Kaiser Klage gegen die Stadt erhebt, weil sie die Juden mit « unbilliger Steuer » beschwert haben soll. Der Kaiser spricht die Stadt von der Anklage los, da sie statt der Judenschaft den zur Kaiserkrönung schuldigen dritten Pfennig, der 1000 Gulden rheinisch ausmachte, bezahlt hat. Ein Beweis wohl dafür, wie einträglich die Judensteuer für die Stadt gewesen ist. Diese 1000 fl. durfte die Stadt von ihrer Judenschaft inner-

¹ Wiener a. a. O. S. 174. Nr. 480, 481, S. 175. Nr. 483.

² Stobbe a. a. O. S. 37.

³ D. R. A. VIII. Nr. 145.

⁴ D. R. A. VIII. Nr. 144.

⁵ Graf a. a. O. I. S. 158.

halb eines Zeitraumes von 5 Jahren wieder einziehen. Bis zu jener Zeit behielt die Stadt auch den kaiserlichen Quitthrief.

Die Quellen berichten hierüber ¹ « Friedrich III spricht die Stadt Mülhausen, welche ihm statt ihrer jetzt zu zahlen unvermögenden Judenschaft den zur Kaiserkrönung schuldigen dritten Pfennig per 1000 fl. Rheinisch ausgerichtet hat, von der Klage des kaiserlichen Kammerprocurators, dass sie die gedachte Judenschaft mit unbilliger Steuer beschwert haben soll, los und erlaubt ihr, diese 1000 fl. Rheinisch innerhalb fünf Jahre von der Judenschaft wieder einzubringen, soll aber den kaiserlichen Quitthrief, den sie in Händen hat, alsdann derselben übergeben. »

Neustadt, 22. April 1454.

Als der Kaiser drei Jahre später von den zu Mülhausen wohnenden Juden eine Steuer begehrt ², weist der Magistrat dieses Ansinnen zurück, mit der Begründung, dass nach einem alten Privilegium die Judensteuern der Stadt gehören.

Trotz der hohen und drückenden Steuern, die die Stadt den Juden auferlegte, blieben die Finanzen der Stadt in einem ungeordneten Zustande, und im Jahre 1474 mussten Solothurn und Bern, zwei Städte, mit denen Mülhausen am 17. Juni ein Schutz- und Trutz-Bündnis eingegangen war, die Schulden der Stadt Mülhausen bezahlen ³.

Betrachten wir das Verhältnis der Juden in Mülhausen zu den deutschen Kaisern, so sehen wir in ihm ein Spiegelbild der Gesamtlage der Juden in Deutschland während des Mittelalters.

Wir sehen, wie die Juden Kammerknechte des Kaisers werden, damit der Kaiser sie besser beschütze als die kleinen Fürsten, wir sehen dann, wie sie vollkommen rechtlos auf Grund vorher geschaffener Gesetze systematisch ausgeplündert werden, und wie zum Schlusse Kaiser und Reichsstadt in Streit darüber geraten, wem das Recht der Ausbeutung zustehe.

¹ J. Chmel. *Regesta Friderici III.* Wien 1840. Nr. 3179.

X. Mossmann C. d. M. I. S. 287. Nr. 784

Wiener a. a. O. S. 83. Nr. 36.

² Wiener a. a. O. S. 85. Nr. 45.

³ « Das Reichsland Elsass-Lothringen ». Aufsatz von Post, Strassburg 1901—1903. T. III. 2. Hälfte, S. 723.

Verhältnisse der Gemeinde im Innern.

1. Das Erwerbsleben.

Eine Vorstufe des Zunftwesens bildete im Mittelalter die Organisation der Gewerbetreibenden nach « Aemtern ». Diese Aemter wurden eingeführt, um die Warenkontrolle besser durchführen zu können. Sie unterwarfen alle Angehörigen des gleichen Handwerks in der Stadt einheitlichen Satzungen. Den Aemtern der christlichen Stadtbewohner sind Juden kaum eingegliedert worden; vielmehr bildeten sie gewissermassen selbst ein Amt, dem gleich den übrigen Aemtern gewisse Leistungen an den Marktherrn und dessen Beamte oblagen¹. Im Gegensatz zu den Aemtern sind die Zünfte aus genossenschaftlichen Vereinigungen von Handwerkern des gleichen Gewerbes hervorgegangen. Die Obrigkeit verfügte dass niemand ein Gewerbe ausüben dürfe, ohne die Bedingungen für den Eintritt in die Innung erfüllt zu haben.

Im späteren Mittelalter war den Juden die Aufnahme in die Innung versagt. Aus diesem Grunde hatten sie wenig oder gar keinen Anteil an dem Aufschwung des Handwerks und es blieb ihnen nur der Spielraum der kommerziellen Tätigkeit. Als Vermittler des Handels und als Förderer des persönlichen Kredites erwiesen sie sich überall unentbehrlich.

« Bei ihnen (den Juden) allein erkannte man den Wucher als erlaubt an, ganz wie später die Conventionalzinsen. So wurden die Zinsgeschäfte der Juden Beispiele, Vorläufer, Anbahner des zinsbaren Darlehens² ».

¹ Caro G. Social- und Wirtschaftsgeschichte der Juden. Leipzig 1908. I. S. 432 ff.

² Neumann M. a. a. O. S. 292.

Nicht selten kam es vor, dass hochgestellte Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes als Schuldner von Juden erscheinen. Als berufsmässige Pfandleiher erschienen diese bereits dem Minnesänger Ulrich von Lichtenstein, der in seinem «Frauendienst» schildert, wie nach einem Turnier die «gefangenen» Ritter zu den Juden fahren und allerlei kostbare Pfänder setzen, um das Geld für ihre Auslösung aufzubringen.

Die Pfänder dieser Herren waren ganz verschiedener Art. So verpfändete Graf Ulrich von Wettin einen goldenen Kelch des Klosters Lauterburg bei den Juden in Halle¹. Es muss recht häufig vorgekommen sein, dass Kirchenggeräte bei Juden verpfändet worden sind, denn eine Trierer Provinzialsynode im Jahre 1227 verordnete, dass Geistliche niemals Kirchenggerät an Juden verpfänden sollen, ausser mit Erlaubnis des Erzbischofs. In Mainz wurde 1160 ein Teil des Domschatzes an Juden verpfändet. Abt und Konvent des Klosters Michelsberg bei Bamberg veräusserten 1253 zwei Höfe für 20 Mark Silber, um Kirchenggerät auszulösen, das an Juden verpfändet war, als es an Geld zum Einkauf von Getreide fehlte. Es kam nun häufig vor, dass diese Pfänder verfielen, und es häuften sich in den Läden der Juden eine Menge Waren, die in Kompetenzkreise der verschiedenartigsten Produzenten und Händler hineinragten. Diese Läden waren nach Werner Sombart das «Urbild» des modernen Warenhauses². Diese Art des Handels lehnte sich gegen die zunftmässige Gliederung des Gewerbes auf. Beschwerden der einzelnen Gewerkschaften wurden in grosser Zahl erhoben³.

Auch die Juden in Mülhausen bilden von dieser allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Juden im Mittelalter keine Ausnahme. Ihr Handel war auf keine Warengattung beschränkt. «Sie «lohten» vor öffentlichem Gericht, verzinsten Gold und Silberwaren, so wie auch Stoffe, handelten mit Pferden und Rindvieh; konnten auch liegende und fahrende Güter erwerben⁴».

¹ Caro a. a. O. S. 437. ff.

² Sombart Werner, Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911. S. 159.

³ Sombart a. a. O. S. 161.

⁴ G. Gide, Kurze Uebersicht der Juden in Mülhausen (ein Vortrag), Gebweiler 1898. S. 12.

Die Gerichtsprotokolle berichten¹:

« 1438 Gutleben dem Juden ist gebotten das erste mal Clauss Elhorn um 4 Sesster mel gnug zu thun. »

« 1439 Gutleben hat gewarnt Heinrich Wetzol für 13 Schil undt ouff Schaden vor Gericht. »

« 1441 St. Claudin Lehmann und Grede sin efrau hat geseit, by irem eid die sy darub geschworen hant, daz sy in Degat des juden hus warent und Elhart Baden keame und under andere vil worten, gelopte er dem juden mit der Hant, den win, se er Ime ze lutterbach uflotten hette ze lassen und daz gelott abezetueud, sondern was er dem juden angesprochen hette oder meinte recht hie vor Rät oder gericht ze mulhusen ze neame von dem juden und sich des genügen ze lassen. Und nach den üssprechen, bette Erhart den juden Ime die andere Pfand, ein bettlin, ein Röcklin und andere, so er hinder Ime hette haruss ze geben. Das aber der jude nit thun wollte, und spreche; er hette Ime die badstube zu lutterbach, Reben und andere wieder geben und wegen gelässt, damitte hette er Verlust gnug, er wollte die Pfand für die überigen In Schuld behalten, wie wol er doch nit damit bezalt möchte werden. »

1442 « St. Degat dem Juden ist gebotten zum ersten Nagellhölztzin alle Ire tüchlin ze keren und ze geben wenn sy Ime 40 Sch. gitt. »

1442 « Zwischen Mathis Erny und Degat dem Juden ist bekannt von Rocks wegen; wenn der jud sin Recht getät als urtell gebenn hatt, so sole der Jude von Ihme, wie solich Rechtes thun und sin wip ouch. »

1442 « Wilhelm Nagelholz ist zem ersten mal gebotten Ulrich Ketzen sin pfandt vom juden zu lösen und Im ze entschედigen, als ouch die Kundschaft geseit hat, daz er sei ze thun schuldig gewesen. »

Wir sehen aus dieseni Falle, dass der Pfandgeber vom Gerichte gezwungen wurde, sein Pfand wieder einzulösen. Es kam aber auch vor, dass der Pfandleiher den Pfandgegenstand verkauft hatte, dann war er gezwungen, den Mehrwert dem ursprünglichen Eigentümer zurückzuerstatten. Wir entnehmen dies folgendem Falle².

¹ Stadt-Archiv Mülhausen. Gerichtsprotokolle T. I.

² Archiv Mülhausen. Gerichtsprotokolle T. I.

« Item Kirseman der Jude ist bekann, dass er Heintzin Nüfer sin pfand sovil er deren noch hat sol ze lösend und Nüfer Ime sin gelt mit dem wücher sovil sich das erfindt, geben, und sodan daz pfand er verkauft und nit hette, sol er Nüfer dafür geben nach billigen dingen sovil sich gebiert. »

2. Die Judenschule.

Mülhausen besass nie, wie viele andere Städte ein « Ghetto » oder eine Judengasse. Das einzige, was uns an eine Judengasse erinnern könnte, meint Gide¹, wäre «das Rabbinergässlein».² Was wir von den Juden in Mülhausen sicher wissen, ist, dass sie im Jahre 1311 schon eine « Synagoge » oder « Judenschule » besaßen.

Nos.... officialis curie basiliensis Notum facimus presentium inspectoribus vniversis:

Quod constitutus coram nobis Conradus Swertveger, burgensis in Mulnhusen, confessus fuit publice, recognoscens in iure se iuste et legaliter vendisse Conrado de Mulnhusen, dicto de Kotzingen redditus vnus libre denariorum de domo ipsius quam inhabitat, sita in oppido Mulnhusen ex opposito curie dominorum de Lutzelah et iuxta synagogam iudeorum ibidem pro decem libris denariorum vsualium ac Datum Basilea anno domini M^cccc vndecimo, feria quinta proxima post festum beati Gally³.

Der Lützelhof befand sich damals in unmittelbarer Nähe des Baseltors, an der Stelle, wo der jetzige « Cercle social » steht. Die Lage der Synagoge war eine sehr günstige, da sie unweit vom « Rossmarkt » sich befand, wo die Juden, ihrer Geschäfte wegen,

¹ Gide a. a. O. S. 7.

² Nach der Ansicht des Stadtarchivars, Herrn Benner, beruht diese Bemerkung auf einem kleinen Irrtum. Das Gässchen heisst nicht « Rabbinergässlein » sondern « Rawinergässlein », « rue du Ravin », was etwa Hohlweggasse bedeuten würde. Der Conservator am historischen Museum, Herr Pfarrer Lutz, ist der Ansicht, dass der ursprüngliche Name dieser Strasse Rawinergässlein gewesen ist. Auch der Stadtplan vom Jahre 1797 (Bulletin I 1876) bezeichnet diese Strasse als Rawinergässlein, später machte man daraus rue du Ravin. Es sei noch bemerkt, dass man im Jahre 1797 in Mülhausen deutsch und nicht französisch sprach. Vergl. N. Ehrsam Description topographique du Vieux Mulhouse. B. d. M. h. I. 28. (1876).

³ X. Mossmann. Cartulaire de Mulhouse. T. I. pag. 113. Nr. 145.

zusammen kamen¹. In anderen Urkunden jedoch findet man für die Lage dieser Synagoge eine andere Angabe.

So finden wir im Ratsprotokoll vom Jahre 1557²:

« Martin Wagner Hintersäss zu Mülhausen verschreibt sich gegen Meister Franz Wurmbs jerlich uff st. Gregorientag den heiligen Bapsttag umb 2 Pfundt und 10 Schil. zu verzinsen von undt ab seinem Hüß undt Gesess in der alten Spittalgassen gelegen und zur Glocken genannt, einsitt Caspar Buschmann andersitt die *Judenschuole* so Erhat imnehat. »

Das Haus zur Glocke war in der Wagner- oder alten Spittalgasse gegenüber dem Hause Ber gelegen, auf dem Platze, wo jetzt das Haus Müller-Benner sich befindet.

In einer Zinsverschreibung lesen wir ähnliche Angaben.

« Jakob Schick bürgerlicher Hintersass und Büchschensmidt allhier verschreibt sich gegen den Hospital allhier (und welches wegen Meister Rappolt fertigung empfangen umb 185 Pf. 15 Sh.) daselbst zu vorzinsen und das gegenwertige 90. Jahr mit ersten Zins anzufangen off und ab seinem Haus in der alten Spittalgassen « *Die Judenschuol* » genannt, zur einerseit die Erben Felix Ehrsam zur anderseit sich selbst und das Haus zum « Helfent ». Das Haus zum Helfent war ein grosses Gebäude, welches damals einem Mitgliede der Familie Benner gehörte, und in dem bis vor einigen Jahren die « Mülhauser Zeitung » ihr Lokal hatte. Jetzt steht das Warenhaus « Louvre » auf dem Platze. Gide⁴ nimmt nun an, dass die Judenschule des XIV. Jahrhunderts und die des XV. Jahrhunderts auf verschiedenen Stellen gestanden haben. Die eine wäre unweit vom Luxhof, die andere in der Wildenmannsgasse gewesen.

Herr Stadtarchivar Benner⁵ hält diese Annahme nicht für richtig. Die beiden Stellen liegen nicht weit von einander. Der Ratsschreiber hatte eben einmal als grösseres Gebäude den

¹ Gide, a. a. O. S. 8.

² Stadt-Archiv Mülhausen. Ratsprotokolle 1557.

³ Stadt-Archiv Mülhausen, Ratsprotokolle II, A. 7. pag. 139.

⁴ a. a. O.

⁵ Nach einer mir persönlich gemachten Mitteilung.

« Lützelhof », ein anderesmal das Haus « Zum Helfent » bezeichnet, die in der Nachbarschaft der Judenschule sich befanden.

Als Beleg für die Ansicht Benners mag folgende Urkunde dienen. « Sebastian Bassermann 1 Pfund 2 Schilling von eynem hüß bei dem jungen Thor, das man nennt die Judenschuol, nun giebt es Andreas Schmidt »¹.

Das Jungethor befindet sich eben in der Nähe der beiden angeführten Stellen.

Aus den angeführten Urkunden entnehmen wir aber eine sehr wichtige Tatsache, nämlich, dass die Juden im 16. Jahrhundert aus Mülhausen verschwunden sind. Wir sahen im Protokoll vom Jahre 1557, dass Erhart die Judenschule inne hatte. Im Jahre 1590 befindet sich die Schule im Besitze von Jacob Schick und später in dem von Sebastian Bassermann. Wären zu jener Zeit noch Juden in Mülhausen gewesen, so hätten diese nie und nimmer zugegeben, dass man ihre Synagoge zu profanen Zwecken benütze. Diese Annahme stimmt auch mit der Tatsache überein, dass im Jahre 1512 die letzte Judenfamilie in Mülhausen vorhanden ist.

Die Juden hatten in Mülhausen nicht nur eine Synagoge, sondern auch einen Rabbiner. Gide² glaubt annehmen zu müssen, trotzdem Graf von einem « Moyses oberster Rabbiner » spricht, dass ein solcher in Mülhausen nicht gelebt hat, da die Gemeinde so gering war, dass die keines Rabbiners bedurfte. Dieser « oberste-Rabbiner » wird ein « Hassan » (Vorbeter oder Schüolmeister gewesen sein, wie z. B. Benedik der 1410(?) sein Bürgerrecht erkaufte. Diese Behauptung Gide's trifft nicht zu. Wir finden, dass vom Jahre 1484 bis zum Jahre 1492 ein gewisser R. Moyses, Rabbiner von Mülhausen, das Amt eines Vorstehers der Juden des Ober-Elsasses verwaltete³. Daher die Bezeichnung Graf's « oberster Rabbiner ».

Zu jener Zeit lebte in der Mülhauser Gemeinde ein reicher Jude namens Juda Baumes oder Pomes, dessen Ahnen vermutlich von Frankreich nach Mülhausen gekommen waren. Als 1476/7

¹ Register der Pfründe und Besoldungen. Stadt-Archiv Mülhausen XI. A. 6.

² a. a. O. S. 7.

³ Nach einer mir persönlich gemachten Mitteilung von Dr. Ginsburger, befindet sich diese Notiz im Memor-Buch von Niederehnheim. Isrl. Wochenblatt, Zürich 1904. Ginsburger. Namen der Juden

schweizer Söldner in der Umgebung von Colmar etwa 80 Juden gefangen genommen hatten, um von ihnen 800 Goldgulden zu erpressen oder sie umzubringen, da setzte R. Juda Pomes all seine Kostbarkeiten in Geld um und schickte seinen Diener Mordechai mit 800 Goldgulden, um die bedrängten Juden loszukaufen¹.

Vermutlich hat kurz vorher oder zur selben Zeit in Mülhausen der bekannte Verfasser des Buches *Sepher Nizachon* (Buch des Wettstreites) Lipmann Jomtob aus Mülhausen gelebt. Dieses Werk erregte damals nicht geringes Aufsehen, so dass der Bischof von Brandenburg, Stephan Bodeker, sich veranlasst sah, eine Widerlegung der Schrift des Rabbi Lipmann zu schreiben².

3. Die Rechtsverhältnisse.

a) Bürgerrecht.

Die Juden hatten in der Stadt Mülhausen das Bürgerrecht. Eine Tatsache, die nur von wenigen Städten des deutschen Reiches zu berichten ist, wie Göttingen, Frankfurt a. M.³ Donauwörth⁴ und wenigen anderen.

Da im Jahre 1551 das Rathaus durch « Unvorsichtigkeit mit feuriger Asche in Flammen aufging », verbrannte eine Menge wertvoller Bestände u. a. auch die Bürgerbücher.

Zwei Blätter eines solchen Bürgerbuches blieben glücklicherweise noch erhalten. Herr Stadtarchivar Benner hat sie gefunden⁵. Sie enthalten folgende Namen.

¹ Ginsburger M. Josel von Rosheim u. seine Zeit. S. 5. Gebweiler 1913.

Ginsburger M. Namen der Juden. S. 8.

² *Moïse Schwab*. Manuscrits hébreux de Bâle (Revue des Etudes juives) pag. 255 100 Paris 1882.

³ *Gustav Karpeles*. Geschichte der jüdischen Literatur. Aufl. II. Band II. S. 175. Berlin 1909.

Eine Handschrift dieses Werkes befindet sich in der Basler Universitätsbibliothek.

⁴ Stobbe a. a. O. S. 213. Nr. 38

⁵ Wiener a. a. O. S. 124. Nr. 163. S. 148. Nr. 317.

⁶ Benner E. Fragments d'un ancien Livre de Bourgeois de Mulhouse, 1401—1412. (Bulletin du Musée historique de Mulhouse, T. XIX. M. 1895, p. 14.

1401.

Scdo pt Margarethe (17. Juli beret sin burgerecht David der Jude vo Tanne.

1402.

Anno XIII scdo. Outa ant Letare Vinelin von Lutzelburg d. Jude beredt sin burgerecht.

1407.

Anno XIII sep.mo. Scdo ante Oculi mei kouft sin burgrecht Josef Jacob der Jude von Sennheim.

1410.

Anno XIII Decmo.

Ao pred feria tertia ante Assenc Dom. kouffet ir burgrecht Leser der Jude von Altkirch und Bennedick schulmeister von Colmar, och ein Jude.

Scda post Penthecost koufft sin burgrecht, Menlin, der Jude von Masemünster.

Ao pred feria quata ante Corporis koufft ir burgrecht Pesselin (?) und Mathyslin, die Juden von Altkilch.

Ao pred. dom ante Margarethe, koufft sin burgrecht Isak von Masmünster, der Jude.

Ao pred. quata ant. Magarethe koufft sin burgrecht Simons der Jude, des Juden von Pfirt sun.

1411.

Anno XIII undec. feria quata. Michael kofft sin burgrecht Boneten der Jude.

Wir sehen, dass es sich hier nicht um Juden handelt, die aus weiter Ferne nach Mülhausen gekommen sind, sondern um solche, die aus den umliegenden Städten und Dörfern sich in Mülhausen niedergelassen haben.

Zur Uebersicht folgende Zusammenstellung.

Altkil(r)ch	3
Colmar	1
Lutzelburg	1

Masemünster	2
Pfirt	1
Sennheim	1
Tanne.	1

Bei zwei angeführten Namen fehlt die Angabe ihres früheren Wohnorts.

Wenn die Juden auch als Bürger in Mülhausen aufgenommen wurden, so ist wohl kaum anzunehmen, dass sie als Vollbürger galten und die gleichen politischen Rechte hatten, wie ihre christlichen Nachbarn. Wir können vielmehr den Vorzug ihres Bürgerrechts nur darin sehen, dass die Stadt sich ihrer annahm, und dass der Friede, der sich über das Stadtgebiet verbreitet, auch ihnen gelte. Ferner mag das Bürgerrecht die ansässigen Juden von den Fremden oder von denen, die nur vorübergehenden Aufenthalt in Mülhausen hatten, rechtlich unterschieden haben. Dass den jüdischen Bürgern allein, wie Gide¹ behauptet, nur das Recht, Handel zu treiben, zustand, stimmt nicht. Denn wir finden, dass die Stadt sich ihrer Juden mit aller ihr zustehenden Machtmitteln annahm.

So berichtet Josua Fürstenherger² aus dem Jahre 1356.

« Einer von Neuwenstein, welcher zu underst in der Stadt an der ringmauren einen schönen hoff besessen, hatte bey einem juden allhier eine namhafft summe Gelds entlehnt, und der Zins so lang anstehen lassen, dass selbige sich hoher als das capital beloffen. Da nun der jud ihne desswegen rechtlich treiben musste, hat er ihn, als wan ihn bezahlen wolte, in sein haus beschickt zuvor aber ein loch in die ringmauren brechen und seine beste hah hinwegführen lassen. Da nun der jud sich eingestelt, liess ihn der edelmann in ein fellis einpacken und durch vier seiner reissigen Knechten die bey diesem loch bestellt waren in Burgund führen, den er bald nachgefolgt. Als der Jud zulang aushlib hat seir Weib in den Newensteinerhoff ihn zu suchen geschickt, darin aber niemand, als ein altes Weib gefunden, welches den ganzen Verlauf erzehlt.

¹ a. a. O. S. 12.

² a. a. O. III. p. 44.

« Worauff der Schultheiss Wernlin von Mörsperg samt den burgermeister Friedrich von Illzach, augenschein eingenommen und den Neuwensteiner zur verantwortung citiren lassen.

« Als er aber nicht erschienen, sondern der jud erst über 4 wuchen heimkam, und neben den velust seiner ganzen schuld noch vierhundert Gulden ricioniert war, ist ihm den (Neuwensteiner) die Statt zu ewigen Zeiten verboten, sein hoff geschlissen und zu der stadt ziegelhoff gemacht worden.

« Die rath von edlen und patricis oder achtburger sind damahl gewesen 2 Zobel einer zu Rein, einer von Ilzach, zwei von Trathofen, einer zum Thor, einer von Dornach, einer von Eschentzweiler, ein Velling, ein Ellhorn und ein Krötzinger. Der Unterschultheiss war ein Gessler ».

Wir sehen aus diesem Berichte, dass die Stadt sich ihrer jüdischen Bürger viel energischer angenommen hat, als der eigentliche Schutzherr der Kammerknechte, der Kaiser.

Ein anderer Beweis.

Am 25. November 1467 beschwert sich Mülhausen gegen das Haus Oesterreich u. a. auch wegen eines Juden, namens Josef, der im österreichischen Gebiete all seiner Habe beraubt worden ist und dabei noch gezwungen wurde, nichts von seiner Beraubung zu erzählen¹.

Wie sehr es der Stadtverwaltung von Mülhausen mit dem Bürgerrecht ihrer Juden ernst war, und wie sie sich ihrer angenommen hatte, lehrt folgender Vorfall, von dem uns der Basler Chronist Johannes Knebel² berichtet:

Gerade zu dieser Zeit, nämlich sechs Tage nach Peter und Paul (d. i. der 3. Juli 1478), da der Adel dieser Lande wegen seines Rebellirens gegen die Kirche und noch sonstiger Ungechtigkeiten durch Gottes Fügung von Juden wie von Christen bedrängt und vor geistliche und weltliche Gerichte gezogen wurde, weil er nämlich arg verschuldet war, begab es sich, dass ein gewisser Adeliger, Johannes von Hus, der in Brunstadt unfern von Mülhausen wohnte und sehr in Not und Schulden steckte, auch

¹ Cartulaire d. M. X. Mossmann T. III. p. 452 Nr. 1477.

² Basler Chroniken herausgegeben von Wilh. Vischer u. a. Band III. p. 185. 1. pz. 1887.
Anhang IV.

einem gewissen Juden Isach von Mülhausen schuldete, obwohl er vorgah, das Geld zurückbezahlt zu haben. Zudem war derselbe vor dem kaiserlichen Gerichte zu Rottweil von noch Anderen bedrängt, so dass er in kaysertlichen Bann war und die Reichsstädte meiden musste. Da schrieb er mit eigener Hand dem Juden Isach von Mülhausen mit dringlichem Anliegen einen Brief, er möchte ihm in seiner Bedrängnis zu Hülfe kommen und ihm zu einem hohen Wucherzinse Geld nach Brunnstadt leihen, dieweil er selber nicht nach Mülhausen kommen dürfe. Zeitlebens würde er ihm für diese Hülfe Dank wissen und dienstverpflichtet sein. Jude Isach las den Brief, liess sich die Versicherung der Abzahlung zu Herzen gehen und machte sich mit noch einem seiner Volksgenossen¹ hinaus auf den Weg. In Dudenheim begegnete ihm der edle Ritter Friedrich zu Rhin, auch einer seiner Schuldner. Dieser, so erzählte man, spannte seine Armbrust, legte einen Pfeil auf, schoss den Juden Isach nieder und erschlug ihn vollends. Der blutende Leib blieb liegen, und der Ritter führte den anderen gefangen mit sich fort.

Diese Tat geschah 6 Tage vor St. Ulrich». Soweit Knebel. Sogleich erhob der Rat von Mülhausen dringende Beschwerde beim Landvogt vom Elsass, dem Herrn von Rappolstein. Der Landvogt drückt seine Missbilligung über diesen Vorgang dem ihm geschickten Boten gegenüber aus und schickt die Mülhauser Beschwerde sogleich durch einen besonderen Abgesandten seinem Herrn, dem Herzog Sigmund von Oesterreich. Gleichzeitig versicherte der Landvogt, dass Hans von Hus an diesem Verbrechen nicht beteiligt sei, da er zur Zeit der Tat sich beim Landvogt in Ensisheim befunden habe. Hans von Hus ist auch bereit, sich zu rechtfertigen, und der Landvogt will ihm auch Gelegenheit dazu geben. Als Beweis, dass der Landvogt den Juden nicht ungünstig gesinnt sei, führt er an, dass, als fünf oder sechs Juden, Männer und Frauen, zu ihm gefangen gebracht wurden, er sie frei gelassen habe. Auch Isach den Juden hätte er, so versicherte der Landvogt «öne fürwortt gütlich lassen von mir kommen». Allein Mülhausen ist mit dieser Versicherung nicht zufrieden und wandte sich an seine Verbündeten, an Bern und Solothurn, mit denen es im Jahre 1466 das Schutz- und Trutzbündnis ein-

¹ Er war sein Schwager.
Vergl. Anhang V.

gegangen war¹. Schon am 12. Juli schickt der Schultheis und Rat zu Bern eine Beschwerdeschrift an den Herrn von Rappoltstein,² in der auf das Bündnis hingewiesen und dringend gefordert wird, « den obhemelten zu Rin zu fassen, das solliche fraenckheyt gewaltigung, töd vnd vbel gebessert » werde.

Am 13. Juli sendet Solothurn eine in demselben Sinne gehaltene Beschwerde an den Landvogt. Diese Beschwerde ist noch energischer als die Berner. Es wird darin verlangt, dass Friedrich zu Rin « strax und one verzug » wandel schaffe, « vmbe vermeidung wyter irrung und schadenß so imme davon erwachsen mæcht »³.

Bereits am 16. Juli trifft vom Landvogt des Elsasses in Bern ein Schreiben ein, in dem er dieselben Entschuldigungsgründe anführt, wie er sie den Mülhausner gegenüber angeführt hatte, auf die er auch Bezug nimmt⁴. Am selben Tage geht vom Landvogt ein ähnliches Schreiben an Solothurn ab⁵. Am 18. Juli schickt der Rat zu Bern dem Bürgermeister von Mülhausen den Brief des Landvogtes, der den Tatbestand schilderte⁶ und am 29. Juli teilt es mit, dass es zu den Verhandlungen wegen des Juden Boten schicken werde⁷. Auch Solothurn schickt dem Rate zu Mülhausen den Brief des Landvogtes mit dem Rate, zunächst abzuwarten, was der Vogt in der Angelegenheit tun wird und nichts zu unternehmen, ohne von Bern oder Solothurn unterrichtet worden zu sein⁸. Am 7. Oktober des Jahres 1478⁹ kam es zu einem Schiedsspruch zwischen der Stadt Mülhausen und dem Ritter Friedrich zu Rhin, der durch Hans Wanner, Rath von

¹ In dem jar, do man zelt tusend vierhundert sechzig und sechs jahr, die von Bern und Soloturn zu einem teil, und die von Mülhausen zu dem anderen teil machten einen pundt zusammen fünf und zwentzig jar das si einander sönd beholfen sin nach usweisen des breifs so in der statt kisten litt. »

Benedickt Tschatlans Berner-Chronik (Quellen zur Schweizer-geschichte T. I. p. 222. Basel 1877).

² Anhang V.

³ Anhang IX.

⁴ Anhang VIII.

⁵ Anhang XI.

⁶ Anhang VI.

⁷ Anhang VII.

⁸ Anhang XII.

⁹ Anhang XIII.

Bern und dem Stadtschreiber Hans von Stall von Solothurn vollzogen wurde.

Er lautet:

« Das des ersten zwischen den beiden teilen vnd ihren anhangern vndt zuverwandten gemeinlich vnd sunderlich aller vnwill abgestellt, fründschaft, richtung vnd son sin, vnd disz sach von des gemelten judens vnd was sich in der sach gemacht hat hin vnd luter ab sin, zu argem niemer mer gedacht werden. » Der Ritter zu Rhin ging frei von jeder Strafe aus. Die Anklage der Mordtat an dem Juden wurde einfach niedergeschlagen. Das Merkwürdige an der Abfassung des Protokolls ist, dass in diesem nur von Isach die Rede ist und von diesem auch nur in den Worten: der lagende von Isach eines Juden wegen, der eingessessen burger zu Mülhusen gewesen ist, den der abgenannte Herr Fridrich zu Rhin gefangen hat und gen Tan führen wollt, während es in der Beschwerdeschrift Berns¹ heisst, dass « Isach tötlich gescheiden ist und sin swager mit gefäncknüz abgeführt » wurde. Auch in der Beschwerde Solothurn's² lesen wir « damit sie den juden vmb sin gut vom leben zum tod sollent gepracht haben ». Schon der Umstand, dass man den Mord an einem Juden sorgsam verschwiege oder als noch nicht erwiesenes Gerücht hinstellt, um nicht den Schein zu erwecken, dass man ihn ungestraft lasse, ferner dass man einen Grund angibt der eine « solche Verhaftung » gerechtfertigte und zum Schlusse, dass die Stadt Mülhausen den ganzen Apparat ihrer Bundesgenossen mobil machte, um gegen den Ritter zu Rin vorzugehen, zeigt am besten, wie die Stadt Mülhausen bestrebt war, ihren jüdischen Bürgern, soweit es die damalige Rechtsauffassung erlaubte, Recht zu verschaffen. Nur wer das Vorgehen eines Rudolf von Habsburg bei der Ermordung des Juden Salman kennt, wer gesehen hat in welcher Weise Ludwig der Bayer die Beteiligten an dem Armladeraufstand « bestraft » hat, und wer weiss, wie Karl IV. und seine Nachfolger die Juden in Mülhausen in « Schutz » genommen hatten, der allein wird das Vorgehen der Stadt Mülhausen recht würdigen können.

¹ Anhang V.

² Anhang IX.

b) Die Steuern.

Wir haben bereits gesehen, wie die Juden als « Kammerknechte » des Kaisers eine Judensteuer zahlen mussten, ferner, dass sie alljährlich den goldenen Opferpfennig und bei einer Kaiserkrönung den dritten Pfennig an die kaiserliche Schatzkammer abzuliefern hatten. Wenn nun die Juden dem Kaiser gaben, was des Kaisers war, so mussten sie immerhin auch der Stadtverwaltung ausser der Wehr und Haussteuer noch eine besondere Judensteuer, das Judengewerf zahlen.

Wir finden die erste Haussteuer in einem Verzeichnis der Einkommen des Lutzeklosters aus der Stadt Mülhausen gegen Ende des XIII. Jahrhundert.

« Robin iudeus libram de domo sua »¹. Die Juden durften, wie wir dieser Bemerkung entnehmen, in Mülhausen Grund und Boden erwerben. Dieses Recht besaßen sie noch im XV. Jahrhundert, wie aus einem Gerichtsprotokoll vom Jahre 1482 hervorgeht². Ein Haus « dass auf der Wagnergassen gelegen is Arons Juden Hus.....

Ferner mussten die Juden einen Beitrag zur Unterhaltung resp. zur Ausbesserung der Stadtmauern leisten. So zahlt Mathisen des Juden Witwe im Jahre 1512 7 Pf. stebler für die Unterhaltung der Stadtmauern³.

Das Verzeichnis des Judengewerf's geht mit Unterbrechungen von 1404 (?) bis 1512⁴.

¹ Mossmann X. Cartulaire de Mulhouse. T. I. S. 102.

² Mülhausen St. A.

Ratsprotokolle A. 2. p. 126.

³ St. A. Mülhausen.

Judengewerf.

⁴ Das Anfangsdatum des Gewerfes, das Jahr 1404, ist nach Ansicht des Stadtarchivars in Mülhausen, Herrn Benner, falsch. Es muss hier etwa 1435 heissen.

Als Beweis für die Ansicht Benners kann angeführt werden, dass wir im Gewerf von 1438 sechs Namen finden, von denen vier im Gewerf von den angeblichen Jahre 1404 vorkommen, während wir im Jahre 1418 nur zwei Namen im Gewerf von dem früheren Verzeichnis vorfinden. Das Datum des ersten Gewerfes wurde von einem Kanzlisten im XVII. Jahrhundert, in dem das Verzeichnis gefunden wurde, gesetzt. Gide (a. a. O. S. 16) bringt noch das Jahr 1404. Ich darf daher die Reihenfolge des Gewerfes in der Weise anführen, dass ich mit dem Jahre 1418 beginne und statt 1404 das Jahr 1435 setze.

Anno 1418.

Isaak	25	Gulden
sin Schwager	3	»
Jeklin	3	»
sin Hüsswirth	1	»
Kirseman	1	»
sin Tochtermann	1	»
Oberlin	4	»
Eliat	1	»
Josef von Frankreich.	3	»

Anno 1435 (1404).

Gutleben	3	Gulden
Kirsemann	2	»
Jeklin	2	»
sin Tochtermann	1	»
Mathislin	1	»
Rechelin	1	»

Anno 1438.

Degat	5	Gulden
Kirsemann	2	»
Rechelin sin Tochter	1	»
Jeklin	2	»
sin Tochtermann	1	»
Mathislin	1	»
sin Tochtermann	1	»

Anno 1489.

Mathis der Jude sin Mutter . . .	10	Gulden
Mathis schuelmeister	1	»
Salomon der glaser	3	»
Salomons sun	1	»

Anno 1492.

Mathis der Jude	10	Gulden
sin Schwiger	1	»
Salomon Jude	3	»
Mathisin schuelmeister	1	»

Anno 1495.

Mathislin	10 Gulden
sin Schwiger	1 »
Jacob der Jude	2 »

Anno 1498.

Mathis Jude	10 Gulden
sin Schwiger	1 »
Jacob Jude	4 »

Anno 1500.

Mathis Jude	6 Gulden
sin Schwiger	1 »

Anno 1502.

Mathis Jude	10 Pfd. stebler
-----------------------	-----------------

Anno 1508.

Die Jüdin	10 Pfd.
---------------------	---------

Anno 1512.

Mathisen Juden Wittwe	10 Pfd.
nemblich 10 Pfd. an Gewerff und 7 Pfd. an Stadttau.	

Dieses Gewerf gibt ein Bild über das Einkommen, das die Stadt von den Juden hatte, und zeigt, dass diese in guten Vermögensverhältnissen gelebt haben. Ferner entnehmen wir dem Judengewerf, dass die Judenfamilien aus Mülhausen nicht infolge der Einführung der Reformation (1523 durch Augustin Gschmus) vertrieben wurden, sondern entweder langsam ausstarben oder wegziehen. Folgende Zusammenstellung veranschaulicht uns diese Vorgänge. Wir finden in den Jahren:

1418	9 Familien
1435	6 »
1438	7 »
1489	4 »
1492	4 »
1495	3 »

1498	3 Familien
1500	2 »
1502	1 »
1508	1 »
1512	1 »

Neue Bürger, die Juden waren, wurden nicht mehr aufgenommen, das verbot schon der Vertrag mit den 13 Orten, in deren Bund Mülhausen am 19. Februar 1515 eingetreten ist¹. So berichtet Andreas Ryff zu Basel in seinem «Circkel der Eidtgenoschaft, der die Ordnung und das Regement der 13 Orte und ihrer zugewandten-Orte enthält»².

« Volgt jetzundt die Statt Milhausen.

Burgrecht.

Wellicher Burger werden will, der muoss keins Herrn Leib-eigen sein und sein Haus und Wohnung in der Statt haben, das er der Statt dry Gewerff, zalt hab³: item von ihren Zunftmeistern das Zygnuss haben, das si sich jederzeith ehrlich und gehorsam erzeigt und verhalten haben.....» Da die Juden dem Kaiser mit Leib und Vermögen gehörten, so wird vermutlich diese Bestimmung neben der, den Juden nicht sehr günstigen Gesinnung, die die Reformation brachte, dazu beigetragen haben, die Juden von Mülhausen fern zu halten.

Als Beweis mag ein Ratsbeschluss aus dem Jahre 1534 dienen, der lautet³:

Ann Davitten den Juden zu Richsheim.

Unnser fruntlich gruss zuvor, lieber Davidt Wiss, das wir mit gemeinen Urtheil einhelliglich erkant haben, zu nutz und gut der ganzen gemeynde inn unserer stat Mulhussen, das dhein Jud noch Jüdin in unserer Herligkeit wandlen, noch khommen sollen,

¹ Post a. a. O.

² E. Meiningen.

Une Chronique Suisse inédite du XVI^e siècle.

Bulletin du Musée Historique de Mulhouse XIV. S. 39 ff. Mulhouse 1890.

³ Missivenprotokolle XIII. A. 2.

auch den Unseren weder heller noch pfennig, lutzel noch viel uff phändern liihen sollen. Dann wellicher Jud oder Jüdin solliches ubersehe und nicht stet hielte, den oder die selhigen wollen wir ye noch gestalten sachen straffen, dass sie wolten sy Gelttens nder wegen gelossen.

Sollichs mag's tu allen Juden und Jüdin unverkündt nit lassen, sich demnach wissen zehalten und vorschoden zehütten. Das haben wir dir in gutten meynung nit wollen bergen.

Datum Mittwoch vor Elisabeth, anno 34.

Burgermeister und Rat der Stat Mulhussen.

Immerhin finden wir, wie wir im folgenden sehen werden, vom XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert öfter Juden, die nach Mülhausen kommen um mit den Bürgern Handel zu treiben.

4. Rechtsverhältnisse der Juden, die während des 17. und 18. Jahrhunderts in der Stadt verkehrten.

Gide¹ befindet sich offenbar mit sich selbst in Widerspruch, wenn er behauptet, dass vom Zeitpunkt der Reformation ab, bis Ende des XVIII. Jahrhunderts sich von den « Hebräern » in Mülhausen keine Spur mehr findet. Er selbst bringt in einer Arbeit des « Bulletin du Musée historique de Mulhouse », einzelne Urkunden, die beweisen, dass nach der Reformation Juden in Mülhausen verkehrt, ja sogar gewohnt haben². Allerdings die

¹ a. a. O. S. 19.

² Gustav Gide. Fischlin le juif de Schweighausen. Etude de mœurs mulhousiennes au XVI^e siècle B. M. H. T. XVII. p. 72—152. Mülhausen 1894.

Ausser den citierten Excepten ist diese Arbeit ein Werk der Phantasie Gide's. Die Redaktion des B. d. M. H. war wohl auch dieser Ansicht, wenn sie in einer Fussnote (S. 71) einleitend bemerkt: « Quoique le présent travail sorte du cadre que s'est tracé jusqu'à ce jour notre Musée historique, nous avons cru néanmoins devoir lui accorder l'hospitalité dans notre bulletin, en raison de l'originalité du sujet et du sérieux intérêt que présentent les nombreuses notes réunies à la fin du récit. Nous pensons que beaucoup de nos lecteurs prendront un certain plaisir à parcourir ces glaneries, la plupart inédites. »

Mit den Sitten und Gebräuchen der Juden scheint Gide auch wenig vertraut zu sein. So lässt er Fischlin den Juden schwören mit den

Bemerkung Gide's in einer Schlussnote (S. 149¹¹) ist nicht zutreffend. Gide sagt nämlich: « *Stattjud — Quand les juifs durent quitter la ville, Mathislin fut le seul, qui fut autorisé à y résider moyennant 10 florins d'or; de là le surnom de Stattjud* ». Ich hatte bereits im vorhergehenden Abschnitte nachgewiesen, dass die Juden aus Mülhausen nicht vertrieben wurden, sondern allmählig ausgestorben sind. Dieser Mathislin kommt schon im Gewerberegister von 1435 vor. Zu jener Zeit wohnten noch fünf andere Judenfamilien in Mülhausen. Wir treffen diesen Mathislin oder, wie er auch genannt zu werden pflegt, Mathis der Jude, in allen Gewerberegister von 1435—1502. Im Jahre 1508 ist nur mehr von der Jüdin die Rede, und im Verzeichnis von 1512 heisst es ausdrücklich « *Mathisin Juden Wittwe* ». Wenn wir also im Jahre 1502 nur mehr den Juden Mathislin in Mülhausen treffen, so ist das durchaus noch kein Beweis, dass er nur der einzige berechnigte « *Stadtjud* » gewesen ist, denn wir finden in den früheren Jahren eine Anzahl anderer Judenfamilien, die in Mülhausen mit Mathislin zusammen wohnen. Mathislin überlebte sie eben alle. Erst am 9. August 1655 finden wir wieder¹, dass einer Judenfamilie die Erlaubnis erteilt wird, in Mülhausen zu wohnen und daselbst Handel zu treiben. Es sind dies Isaak Schwob und die seinen. Immerhin haben wir in den Gerichts- und Ratsprotokollen eine Anzahl von Beweisen, dass die Juden der umliegenden Dörfer und Städte mit den Bewohnern von Mülhausen Geschäfte machten. Diese Geschäfte beschränken sich zunächst auf Darlehen gegen Pfänder. In Folge dessen kam es hin und wieder zu Gerichtshändeln; dabei kann konstatiert werden, dass die Mülhauser Richter unparteiisch ihres Amtes walteten und, wo es sich gehörte, die Klagen der Juden unterstützten, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist die Vergantung der verpfändeten Objekte anordneten und auch manchmal dem Schuldner den

Worten: « *je le jure sur les prophètes* ». (S. 79). Einen solchen Schwur gibt es wohl bei den Mohamedanern, nicht aber bei den Juden. Seite 85 lässt Gide Fischlin ausrufen: « *Adonay, le Dieu d'Israël et de Jacob* », ohne zu wissen, dass Israel und Jacob dieselbe Person sind. Der Jude ruft Gott in der Form als Gott Jacob's oder als Gott Abraham's, Isaak's und Jacob's an. Der Anruf in der Form, wie ihn Gide bringt, kommt nicht vor.

¹ Ratsprotokoll 1655.

Befehl erteilten innerhalb einer bestimmter Frist seiner Verpflichtung nachzukommen.

So finden wir folgenden Befehl des Stadtgerichts von Mülhausen von 3. Oktober 1684¹: «Herrn Franz Thiery ist geboten, dem Juden von Dornach in zehn Tagen und Nächten zu zahlen, was sich in seiner Rechnung vorfinden wird.» Ein ähnlicher Zahlungsbefehl erging am 15. April 1712. Es heisst: «Heinrich Vincenz ist durch Herrn Zuber (Gerichtsdieners) geboten, Judt Moyses, Bürger von Kembs 9 Pfund 18 Schilling in 10 Tagen und Nächten zu zahlen².» Ich führe noch einen dritten Fall als Beispiel einer Zahlungsaufforderung an: «Johannes Koberg ist gebotten, Moyses Judt von Dornach, 12 Thaler in 20 Tagen und Nächten zu zahlen.» 9. November 1712³.

Auch Vergleiche wurden vorgeschlagen. So finden wir, dass das Gericht dem Herrn Görg von Pihl auffordert, dass er trachten solle, sich mit Marx Schwab, dem Juden von Wittsheim, wegen der ihm schuldigen 20 Thaler..... zu vergleichen⁴. Bemerkenswert ist, dass bei Pfandgeschäften das Pfand, wenn es nicht eingelöst wurde, nicht einfach dem Gläubiger fiel, sondern öffentlich vergantet wurde. Diese Vergantung wurde erst nach dreimaligen Ausrufen in entsprechenden Zeitabschnitten vorgenommen. Vorher mussten die Parteien verständigt werden⁵. Ein Beispiel bietet ein im Jahre 1715 vorgekommener Fall: «Ist Herrn Gottfriedt Engelmann gegen Abraham Speier Judt von Wattwyler (bei Sennheim) wegen versetzten Silbergeschirr 240 Pfd. vergant.» Am 8. November 1715 wird nach dreimaligen Ausrufen die Vergantung vorgenommen.

Ferner im Jahre 1729⁶: «Ist Herrn Jeremias Rissler der ältere auf Heymann Bloch jud von Issenheim wegen versetzten Silber für eine Summe von 120 Pfd. capital und eine andere von 4 1/2 neue Lot laut Handschriften vom 18. März und 25. August 1727 auf den 9. September künftig vergant, dass er sich auf diesen Tag verantworten solle, sonst die Vergantung erfolgen werde auf nochmaliges Begehren.

¹ Gerichtsprotokolle 1675—1711. p. 258.

² G. P. 1702—1730. p. 234.

³ G. P. a. a. O. p. 241.

⁴ G. P. a. a. O. p. 735.

⁵ G. P. a. a. O. p. 318.

⁶ G. P. a. a. O. p. 803 u. 806.

Pag. 806 heisst es: « Auf Begehren Herrn Jerennias Rissler des Elteren solle an Heimann Bloch dem Juden von Issenheim der vergant Tag des ihm versetzten Silbers auf zum Tag des 17. dieses berichtet werden, weil er auf die erste Notification von 26. August keine Antwort gegeben, die ihm den 2. Sept. significiert worden. »

Die Vergantung des versetzten Gegenstandes scheint keine gesellschaftlichen Nachteile nach sich gezogen zu haben. So finden wir, dass dem Bürgermeister Joh. Hofer am 30. Sept. 1729 aufgetragen wird, seine Schuld an Mänlin Bloch Jud von Rixheim vom 8. Okt. 1725 im Betrage von 20 livres innerhalb 8 Tagen zu bezahlen, da sonst sein Unterpand vergantet wird. Diese Vergantung fand am 14. Dezember statt¹. Auch Juden versetzten ihre Silbergeräte, und auch ihnen wurde den Christen gegenüber gleiches Recht gesprochen.

Beispiel:

5. Juni 1722. « Wenn Michael Dreyfuss Judt von Pfasstadt bis nächst künftigen Johanny Herrn Merg 53 fl. 43 ¹/₂ Kreuzer Basler Wert nicht bezahlt, mag das desswegen versetzte Silber vergantet werden² ».

Ebenso lässt Jacob Heinrich durch Heinrich Benner (Stadtknecht) ausrufen, dass Jacob Gugenheim aus Lumbswyler, welcher ihm Silbergeschirr für 14 Louis blanc versetzt hat, es nicht ausgelöst hat. Die Ausrufung fand am 8. August, 25. August und 3. September statt³. Wenn nun, wie wir gesehen haben, der Handelsverkehr der Bürger von Mülhausen mit den Juden der umliegenden Ortschaften, so weit er Finanzgeschäfte betraf, ein reger war, so war den Juden der Handel mit anderen Gegenständen teils verboten, teils erschwert.

Verboten war ihnen in Mülhausen der Handel mit Fleisch. So lesen wir in einem Ratsprotokoll von Mittwoch, den 27. November 1709⁴: « Was Joseph Dreyfus Judt von Pfasstadt bey seynem Judeneydt behauptet, dass das im Jungenthor abgenommen Fleisch nicht in der Stadt hab sollen verkauft, sondern

¹ G. P. a. a. O. p. 810 u. p. 814.

² G. P. a. a. O. p. 519.

³ G. P. p. 266.

⁴ Raths-Protokoll St. A. II. A. 18.

nach Rixheim geführt werde, soll ihm das Metzgerhandwerk solches widter erezten, widrigenfalls soll das Fleisch confisciert werden. »

Ein Beispiel für die Einschränkung des Handels mit solchen Gegenständen, die den Juden in der Regel zum Verkaufe gestattet waren, bietet uns ein Ratsbeschluss vom 30. Mai 1725¹ « Weilen einige zienliche Früchten in dem Kornhaus zum Verkauf gebracht, soll solches künftig nicht mehr erlaubt werden. Den Kornmessern verboten sein einem mehr als ein oder höchstens zwey Sester an einem Marktag zu messen. »

Dieser Beschluss trägt die Ueberschrift « Juden », war also ihretwegen gemacht worden. Er hatte offenbar nur den Zweck eine grössere Getreidezufuhr vom Markte fern zu halten, um so für die Produkte der Bürger höhere Preise zu erzielen.

Wie sehr man sogar den Viehhandel der Juden zu erschweren suchte, zeigt folgende Kaufhaus- und Zollverordnung²: « Wann die Metzger fremd Vieh, oder die Gerber Haut, oder andere Handwerker andere dergleichen Waar in ein benachbartes Dorf kommen lassen, wo kein Zoll bezahlt wird, damit sie den Zoll allhier ausweichen, solle der Zoll nichtsdestoweniger allhier abgerichtet werden. Was aber in dergleichen Dörfern von einem sesshaften Einwohner gekauft und auf Gefahr des Käufers hier gebracht wird, ist kein Zoll schuldig, doch soll der Kauf bescheiniget werden und mögen auch die wenige Haut, so bissher die Metzger und Bours-Leuth aus der Nachbarschaft hieher gebracht, fenners des Zolls befreyt seyn, die Juden aber, so damit handeln, zahlen den Zoll ».

Auch den Kleiderhandel und besonders den Handel mit alten Kleidern beschränkte der Rat Müllhausens, soweit es sich um Juden handelt, auf den Jahrmarkt.

So lautet eine Ratsentscheidung vom 16. Februar 1778³.

Kleyder Handel.

Auf die Klag E. E. Handelleut die Schneider durch ihren Obermeister mit dem durch die H. Draperie Handelsleut eine

¹ Raths-Protokoll II. A. 19. p. 622.

² Erneute Kauffhaus- und Zollverordnung der Stadt Müllhausen 1767. S. 15 § XXXVIII.

Müllhausen Hist. Museum.

³ Raths-Protokoll II. A. 31. S. 661.

Bitte (eingegeben), dass Ihnen die freppiër (Trödler) Juden so gross Eingrif tun allerorten Kleider aufkaufen und dieselben hier zu verganten kommen, haben U. G. H. Ergebens: den freppiër Juden und anderen Kleyderhändlern soll verboten seyn ausser den Jahrmärkten dergleich alte und neue Kleyder allhier ordentlich zu verkaufen und zu verganten. Wenn jedoch ein oder andere Erbschaften und die Nachbarschaften dergleichen Kleider für sich wollen allhier zu Zeiten verganten wollte, so soll es den regierenden Herrn Bgermeister frey tuhn, solches nach den Umständen zu erlauben oder abzuschlagen ».

Auch am Jahrmärkte beschränkte man den Juden die Zeit ihres Verkaufes. Während allen anderen Krämern gestattet war zwei Tage lang die Waren zu verkaufen, wurde den Juden nur ein Tag erlaubt.

¹ Am 18. März 1779 beklagen sich die Posamentier über den Schaden, den ihnen die Juden mit dem Bandverkaufen tun, und bitten den hohen Rat, dass die Juden an den Jahrmärkten nur einen Tag verkaufen sollen, « ohne dass jedoch den Krämern, die bissher den andern Tag noch feil gehalten, sie den Verkauf zu wahren begehren ». Hierauf erkennt der Rat²: « dass den Juden nur der eigentliche Tag des Jahrmarktes zum Verkaufe dergleichen Bandwaren erlaubt, der 2. Tag aber verboten seyn solle ohne Rücksicht der bisherigen Gewohnheiten der anderen Krämer ». Am 3. Juni machen die Juden eine Eingabe, in der sie bitten, ihnen den zweiten Jahrmarktstage zum Warenverkauf zu gestatten. Da die Posamentier opponieren, wird beschlossen:³ « Es soll bei Rathserkenntnis vom 18. März bleiben ». Am 17. Mai 1780 wird dieses Verbot nochmals wiederholt. Immerhin zeigen sich die verschiedenen Verordnungen der siebziger und achtziger Jahre den Juden günstiger als die Verordnungen der dreissiger Jahre. So wollte der Rat⁴ am 15. Dezember 1737 den Juden jeden Warenverkauf verbieten. Am 18. Juni 1732⁵ hatten

¹ Raths-Protokoll II. A. 31.

² Raths-Protokoll a. a. O.

³ R. P. II. A. 32. S. 196.

Als die Juden am 25. April 1791 der Osterfeiertage wegen den ersten Markttag nicht besuchen konnten, wurde ihnen dennoch der zweite Tag verboten. (R. P. A. II. 35. p. 60.)

⁴ R. P. II. A. 21. S. 197.

⁵ R. P. II. A. 20. S. 290.

einige Juden aus Pfasstadt von den Mülhauser Bürgern unter falscher Vorgabe Waren abgenommen und sich davon gemacht. Der Rat beschloss nun, sich an Baer Ginsburger, den « Vorgesetzten » zu Rixheim, zu wenden, um eine Bestrafung der Schuldigen herbei zu führen. Gleichzeitig wurde beschlossen, wenn « ein zulänglicher Vorschlag » von Ginsburger nicht erfolge, « allen Juden verboten werde in die Statt zu kommen und mit den Bürgern zu handeln ». Die Drohung, allen Juden die Stadt zu verbieten, wenn auch nur ein Einzelner ein Vergehen begangen hatte, kam häufig vor¹.

Dass die Gerichte in Mülhausen bei Vergehen gegen das Leben oder die Ehre der Juden sich ihrer angenommen hatten, lehren uns folgende Protokolle²: « 18. Januar 1790. Auf dem Wege nach Zillisheim wurden drey Juden von Rixheim, die Brüder Emanuel und Gabriel Bloch und Joseph Levy von drey Zimmergesellen zu Boden geworfen und geschlagen. Die Schuldigen wurden eingesetzt. Es wurde erkannt, dass sie 12 Livres an den Juden bezahlen sollen, ferner soll jeder L. 6 zahlen. Bis zur Erledigung bleiben sie in Arrest. »

Auch die Ehre der Juden scheint man in Mülhausen gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschützt zu haben.

So lesen wir in einem Ratsprotokoll vom 9. Oktober 1793³ « Phil. Joh. Hartmann beschuldigt den Juden Levy aus Rixheim ihm auf seinem Comtoir Geld gestohlen zu haben. Da Hartmann dies nicht beweisen kann, der Jud aber in seiner Ehr geschädigt wird, so wird erkannt, dass Hartmann die Kosten des Verfahrens tragen und dem Juden für seine Gänge hieher 12 Livres bezahlen muss ».

Nachdem wir die rechtliche Stellung der in Mülhausen verkehrenden Juden kennen gelernt und gesehen haben, wie der Rat der Stadt und ihre Bürger die Juden in jeder Weise in ihren Geschäften zu hindern gesucht haben, so wird es uns überraschen, wenn Wolf⁴ erzählt, dass im Jahre 1714 in der Reichsstadt Mülhausen im Elsass ein jüdischer Hausvater gelebt hätte,

¹ Vergl. R. P. II. A. 19. p. 122.

² R. P. II. A. 35. S. 171.

³ R. P. II. A. 37.

⁴ Mülhausen. Zeitschrift für Gesch. der Juden in Deutschland. Band III. S. 182. Braunsch. 1889.

namens Sussmann Abraham, dem es gestattet gewesen wäre, mit Geld und Juwelen zu handeln, und der im Jahre 1730 noch die Befugnis erhielt, mit allen möglichen Waren Handel zu treiben. Im Laufe der Zeit, so erzählt Wolf weiter, änderten sich die Verhältnisse, der Gold und Juwelenhandel verfiel, und die christliche Kaufmannschaft erweiterte ihre Handelsartikel, und da den Juden die Ausübung von Handwerken verboten war, so hat man es für billig gefunden, ihnen zu gestatten, mit den angeführten Waren öffentlich Handel zu treiben¹.

Dieser Zustand dauerte mehrere Jahre. Ganz unvermutet erhoben sich hierauf (sine dato) einige Kaufleute in Mülhausen und verlangten vom Rate daselbst, dass die Ordnung, wie sie im Jahre 1714 bestand, wiederhergestellt werde. Der Rat lehnte dieses Ansinnen ab, wies jedoch die Juden an, sich an den Kaiser zu wenden, damit dieser ihnen die Handelsfreiheit gewähre. Die Juden kamen dieser Weisung nach und wendeten sich an den Kaiser. Soweit Wolf.

Diese Erzählung Wolf's scheint auf einem Irrtum zu beruhen.

Zunächst erweckt es schon Verdacht, dass der Verfasser, der das seitenlange Gesuch der Juden an Kaiser Leopold II. zum Abdruck bringt, die Quelle dieses Aktenstückes nicht angibt. Die einzigen Quellen, die uns Aufklärung über die Geschichte der Juden in Mülhausen geben können, die Gerichts- und Ratsprotokolle der Stadt Mülhausen, sie schweigen über diese Begebenheit und erwähnen weder Sussman Abraham noch die Eingabe der Mülhauser Kaufleute, noch den angeblichen Rat, dass sich die Juden an den Kaiser wenden sollten. Diese Dinge würden, sollte die Erzählung Wolf's auf Wahrheit beruhen, sicherlich in den sonst sehr gewissenhaft geführten Protokollen aufgenommen worden sein. Jeder, der die angeführten Ratsbeschlüsse aus jener Zeit liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass weder der Rat noch die Bürgerschaft den Juden günstig gesinnt waren und sicherlich den Juden nicht den Rat erteilt haben, dass sie sich an den Kaiser wenden sollten. Der Kaiser hätte ihnen recht wenig helfen können, da die Verwaltung der Stadt vollkommen souverän war. Würde Wolf am Schlusse seines Artikels nicht den Satz gebracht haben: « Das Gesuch

¹ Wolf führt eine grössere Liste solcher Waren an.

blieb ohne Erledigung, doch dauerte es nicht lange, und Mülhausen kam 1798 an Frankreich, und die Angelegenheit war erledigt», so hätte man annehmen können, dass es sich bei Wolf um Mülhausen in Thüringen handelt. In diesem Mülhausen fanden 1720 Unruhen der Juden wegen statt, und die Juden wurden vertrieben. Diese gingen nun an den Reichshofrat «welcher es verbote»¹. Dass die Stadt Mülhausen sich bei wichtigen Verfügungen nicht mit dem Kaiser, sondern mit seinem Verbündeten in der Schweiz in Verbindung setzte, lehrt folgender Vorgang.

Am 24. Januar 1784 hatte König Ludwig XVI. das Leibzoll-Gesetz aufgehoben. Die Abgabe dieses Leibzolls bestand manchmal nur in wenigen Kreuzern, die nur die Juden zu zahlen hatten.

Aber mehr als das Geld entwürdigte die Art der Erhebung und das brutale Verfahren der Beamten, die die Juden dem Vieh gleich stellten, entsprechend der Verordnung «Juden-, Vieh- und Brückenzoll». Diese Ueberschrift finden wir noch 1791 in den Beschlüssen des Rates in Mülhausen². Kaiser Joseph II. hob diesen, die Juden so speziell treffenden Leibzoll schon am 19. Dez. 1781 auf³. Am 24. Januar 1784 wurde der Leibzoll in Frankreich aufgehoben. Ludwig XVI. erklärte⁴: «Wir haben wahrgenommen, dass besonders im Elsass und beim Eingang der Stadt Strassburg die Juden einer Leibtaxe unterworfen sind, die sie mit dem Vieh vergleicht.

Da es nun der Gesinnung, die wir gegen alle unsere Untertanen zuwider ist, eine die Menschheit zu erniedrigen geeignete Steuer fort dauern zu lassen..... befehlen wir, dass fort an in dem ganzen Umfange unseres Königreiches..... die Juden befreit sein sollen von Leibzolls-Ueberfahrtsteuer und allen anderen Abgaben dieser Art, es mögen nun solche Gebühren der königlichen Kammer oder den Städten, Gemeinden weltlichen und geistlichen Herrschaften zugehören.»

Am 28. Januar 1784 wird diese Angelegenheit im Rate von

¹ *Jacob Johann Moser*. Von der Reichs-Stättischen Regiments-Veriassung. T. I. S. 122. Frankfurt u. Leipzig 1772.

² R. P. II. A. 35. S. 757.

³ Grätz H. Geschichte der Juden. XI. p. 75.

⁴ Grätz, a. a. O. S. 191.

Mülhausen besprochen¹. « Es ist abzuwarten gut befunden worden, hiess und ob sie (die Juden) sich allhier anmelden. Am 5. Mai richteten die Juden an den Rat die Bitte «dass man sie gleich im Elsass des Leibzolls befreyen möchte²». Am 14. Okt. wird diese Angelegenheit «zur näheren Ueberlegung der Schweizer Conföderation übergeben»³. Am 16. Dez. wird beschlossen «es bey dem bisherigen Gebrauch bewenden zu lassen», mit dem Zusatz, dass wenn notable und angesehene Leute aus der Judenchaft als Rabbiner, Schulzen und dergleichen hier kommen, Ihnen für ihre Person *kein* Zoll soll abgefordert werden, und dass desshalb dem Herrn Bg'meister die Exception zu gestatten überlassen seyn soll⁴. » Am 5. Okt. 1791 wurde dieser Zoll auch in Mülhausen aufgehoben⁵.

¹ R. P. II. A. 33. S. 306.

² R. P. a. a. O. S. 374.

³ a. a. O. S. 502.

⁴ a. a. O. S. 555 u. 556.

⁵ R. P. II. A. 35. S. 757.

III.

Die Juden in Mülhausen während der Revolution und des Kaiserreichs.

1. Vom Ausbruch der Revolution bis zum Reunionstraktat.

Am 18. Juli 1789 kam die Nachricht von der Erstürmung der Bastille nach Strassburg und verbreitete sich recht schnell durch das ganze Elsass. In vielen Städten und Dörfern des Landes wurden Raketenfeuer abgebrannt, die Häuser festlich beleuchtet und Umzüge der Bürgerschaft veranstaltet. Allein diese harmlosen Belustigungen genügten der Volksmenge, die sich immer mehr ihrer Macht bewusst wurde, nicht. Schon am 21. und 22. Juli finden wir einen grossen Teil des Ober-Elsass in wildem Aufruhr.

In Strassburg wird das Rathaus gestürmt, wird der Herrschaft des Magistrats ein Ende gemacht und werden die Archive, soweit sie von den Plünderern erreicht wurden, mit barbarischer Wut vernichtet¹. Der Hass der Bevölkerung gegen das bisherige Regime machte sich zunächst Luft an den Schlössern der Montjoies zu Hirsingen, der Reinach zu Hirzbach in Heidweiler, der Pfirt zu Karspach und einiger anderen. Es wurde behauptet, dass diese Adeligen den Ruin und die Verarmung ihrer Untertanen herbeigeführt hätten. Wie es nicht anders zu erwarten war, wandten sich die Plünderer auch gegen die Juden, deren natürliche

¹ *Reuss* R. Strasbourg pendant la Révolution, Paris 1850. p. 127 ff.
Ginsburger M. Strassburger isrl. Wochenschrift Jahrg. V. Nr. 36.
Gehweiler 1908.

Feinde sie in ihrer Eigenschaft als Schuldner waren. Wir haben oben gesehen, dass man die Juden im XIII. und XIV. Jahrhundert verfolgte, weil man ihnen schuldig war; auch für die Verfolgungen des ausgehenden XVIII. Jahrhunderts dürfen wir dieselbe Ursache annehmen. Ginsburger¹ hat durch eine Reihe von Gerichtsverhandlungen, die in Basel gegen solche antisemitische Anführer stattgefunden haben, einwandfrei festgestellt, dass kein anderes Motiv für die Ausschreitungen gegen die Juden in der beginnenden Revolutionsepoch in Betracht kommt². Auch in der Umgebung von Mülhausen wurden die Gemüter durch den ersten Freiheitstaumel gewaltig erregt. Dazu verbreitete sich noch das Gerücht, dass die Juden für vogelfrei erklärt worden seien. Man glaubte daher fast in allen Dörfern in der Nähe Mülhausens, dass man sich nicht nur an ihrem Vermögen, sondern auch an ihrer Person vergreifen dürfe. Die Ratsprotokolle³ bringen am 26. August 1789 folgenden Bericht: « Nachdem in dem ganzen Oberen-Viertel Unruhen entstanden und sich an denselbigen Tage viele Adelige und andere Benachbarte insonderheit auch viele Juden in die Stadt geflüchtet, so ist an den Thoren die Macht verdoppelt und auch einige Tage von der Frey-Compagnie Wacht gehalten worden. Einige Schlösser als Hirsingen, Hirzbach sind eingenommen, alle Judenhäuser in der Nachbarschaft sind ruiniert und bestohlen worden. Durch Truppen ist die Ruhe wieder hergestellt und viele Gefangenen nach Hünningen, Altkirch und Schlettstadt geführt worden und darauf einige Executionen und Condamnationen gesehen. Die Juden haben auch nach und nach die Stadt wieder geräumt, doch bleiben noch einige hier, biss ihre Häuser wieder bewohnbar sind. Im Spital ist auch viel für die Armen getan worden ». Graf⁴

¹ a. a. O.

² Da Ginsburger in seinem Aufsatz: « Die Judenverfolgungen im Elsass » a. a. O. eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge gibt und A. Nordmann in seiner Arbeit: « Geschichte der Juden in Basel seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (1357—1875) » Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumsurkunde Band XLII p. 68 ff. Basel 1913, diese Vorgänge soweit sie in Beziehung zu Basel stehen, eingehend behandelt, so kann ich mich hier nur auf Mülhausen beschränken.

³ R. P. II. A. 35. p. 34.

⁴ a. a. O. IV. S. 7.

berichtet, « dass by fünfzig Arme von ihnen (d. h. arme Juden) während drey Tagen in dem Spital beherbergt und genährt wurden ». Einige Juden waren sehr übel zugerichtet worden. In der Ratssitzung vom 26. August kam auch ein höfliches Dankschreiben Marx Berrs zur Verlesung, in welchem dieser dem Rate für die Wohltaten dankt, die die Stadt Mülhausen den Juden erwiesen habe. Die Magistrate scheinen von dieser Erkenntlichkeit der als undankbar verschrienen Juden angenehm überrascht gewesen zu sein, denn sie beschliessen sofort den Empfang des Dankesschreibens « zu bescheinigen und den guten Willen zu erkennen zu geben »¹. Am folgenden Tage sodann, den 27. August, wurde an den Syndikus der Juden in Strassburg ein Schreiben gesandt des Inhaltes, die Behörde der Stadt Mülhausen hätte nur getan, was die Pflicht der Nächstenliebe war, der sich keine Regierung entziehen könne, welche die Ausschreitungen und die Ungerechtigkeit verabscheut². In der am 16. September 1789 stattfindenden Ratssitzung erfolgte der weitere Bericht, dass auch von Cerf Berr aus Paris ein vom 3. September datiertes Danksagungsschreiben angekommen sei, in dem er seinen Dank für die den Juden dargebotene Aufnahme ausspreche. Darauf wurde erkannt, dass das Schreiben durch den Stadtschreiber zu verlesen und in erforderlichen « Terminis » zu beantworten sei³. Im selben Protokoll finden wir noch die Notiz: « die Juden haben auch ein besonderes Gebet für die ihnen erwiesenen Wohltaten (drucken) und sie den Rats Herrn zustellen lassen. Es ist natürlich gut aufgenommen worden ». Dieses Gebet, das zugunsten der Regierungen von Basel und Mülhausen verfasst worden war, wurde einige Zeit hindurch in den Synagogen nach dem Gebete für den König öffentlich verlesen. Um ihm möglichste Verbreitung zu verschaffen, liessen die Vorsteher der Mülhauser Israeliten dasselbe bei Wilhelm Haas dem Sohne im August 1783 Basel in hebräischer und deutscher Sprache sogar drucken. Dieser Druck besteht aus zwei Blättern, die mit einer Randverzierung versehen sind. Auf dem einen Blatte steht der hebräische auf dem anderen der deutsche Text⁴.

¹ Rathsprötokoll II. A. 35. p. 34.

² Missivenprotokolle. XIII. A. 44.

³ R. P. II. A. 35. S. 55.

⁴ Exemplare dieses Gebetes besitzen das Hist. Museum zu Mülhausen (siehe Anh. XIV), das Staatsarchiv zu Basel und die Stadtbiblio-

Den in der Nachbarschaft ansässigen Juden, deren Häuser vom Volke zerstört worden waren, wurde zunächst der Wohnaufenthalt in Mülhausen gestattet. Allgemeines Einverständnis unter den Mülhausern fand diese « Gutmütigkeit des Rates » aber nicht; verschiedene fühlten sich dadurch in ihren Interessen verletzt, so namentlich der Schultheiss, der sich beschwerte wegen der Verminderung des Judenzolles, den jeder Jude beim Eintritte in die Stadt für sich und seine Waren entrichten musste. Der Rat acceptierte diese Reklamation und bewilligte dem Schultheissen « für diesmal und ohne Konsequenz eine Gratifikation ¹ ». Allein der Aufenthalt der jüdischen Familien zog sich wider Erwarten in die Länge. Es wurde daher in einer Ratssitzung vom 17. Februar 1790 beschlossen: « Die Judenfamilien, die seit letzteren Aufbruch im Sommer noch allzeit hier sind, soll durch den Herrn Präsidenten der Polizei verdeutet werden, dass sie wieder ihre Wohnung in der Provinz suchen sollen »². Hierauf richteten die Juden am 24. Februar eine Petition an den Rat, in welcher sie um Verlängerung der ihnen gewährten Aufenthaltsbewilligung baten. Es findet sich hierüber im Ratsprotokoll folgender Passus³: « Alle die sich hier noch aufhaltenden Juden sind mit einer demütigen requête eingekommen und haben vorgestellt, dass sie sich nicht getrauen bis künftigen Ende März ihre alte Wohnungen wiederum zu beziehen, indem auch bis dato noch immer nicht genügsame Ruhe und Sicherheit im Lande sey, wesswegen sie gebeten, man möge sie noch ferner hier dulden. Und in Betrachtung der Umstände wurde ihr Begehren bewilligt und Ihnen der allseitige Aufenthalt noch ferner gestattet, ohne die Zeit desselben dato zu bestimmen. Sie sollten aber allen Schleichhandel meiden und kein Anlass zu klagen gehen ».

In der Tat haben die Juden auch keinen Anlass zu Klagen gegeben. So dauerte es mehrere Monate, bis wieder von ihnen die Rede ist. Erst am 3. Juni beschäftigt sich der Rat wieder mit ihnen, indem er beschliesst: ⁴ « Es soll noch abgewartet wer-

thek zu Colmar. Der Text des Gebetes für Basel und der für Mülhausen ist von einander verschieden.

¹ R. P. II. A. 35. S. 102.

² a. a. O. S. 202.

³ a. a. O. S. 214.

⁴ a. a. O. S. 310.

den, bis die Departements und Districte beruhigt sein. Der Jud Wolf von Steinbrunn, bei Frau Wittib Zuberin, soll nach hauss gelassen werden». Dieser Wolf scheint gegen einige Bürger unbedachtsame Reden geführt zu haben. Am 18. August war die Sicherheit im Lande wieder hergestellt und dem regierenden Bürgermeister wurde daher der Auftrag erteilt, Befehl zu geben, dass die Juden Mülhausen verlassen sollten. «Weil wieder Sicherheit im Lande ist, und der Aufenthalt einiger Juden Aufsehen macht, so ist dem regierenden Herrn Bürgermeister aufgetragen ihnen ansagen zu lassen, dass sie bis Michaelis ihr Domicil anderen Orts suchen sollen». Bereits am 28. August ist das geschehen; denn an diesem Tage ergeht der Bericht an den Rat, dass: «sie (die Juden) alle fort, bis auf Abraham Bernheims Wittwe, der allhier verstorben, und die noch einige Wochen bis zur Liquidation ihres Inventariums hier bleiben wird und Aron Levy von Zillesheim, der im Trauben logiert und der datto sich um längeren Aufenthalt anmeldet. Weil er im Wirtshaus logiert, so habe sein Aufenthalt allhier keinen Anstand»¹. Das Gastrecht, das Mülhausen und Basel den Juden zur Zeit ihrer Not gewährt hatten, wird für das jüdische Volk stets ein Ruhmesblatt in der Geschichte der beiden Städte bleiben². Auch staatsrechtlich änderte sich die Stellung der Juden infolge der Gewalttätigkeiten, die gegen sie im Elsass verübt wurden. Befanden sie sich während des ganzen Mittelalters bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts unter dem Schutze des Landesherrn, in dessen Gebiet sie wohnten, so wurden sie nun unter den allgemein giltigen Schutz der Gesetze gestellt³.

In Frankreich sahen sich die Juden bereits im Spätsommer des Jahres 1791 durch die von der Nationalversammlung geschaffene Konstitution den Bekennern anderer Religionen gleichgestellt. In diesem Grundgesetze war ausgesprochen: «Nul ne

¹ a. a. O. S. 399.

² Im *Univers Israélite*, Paris 1897, p. 491, erzählt Rabbiner S. Mook von Mülhausen in einer Reihe von Aufsätzen die persönlichen Erlebnisse des Jacques Brunschwig Padegay von Dornach aus dem Jahre 1789, die ihm dieser als hochbetagter Greis mitgeteilt hat. Diese Aufsätze können aber nur belletristisches Interesse haben, da ihr Inhalt mit den angeführten Protokollen in Widerspruch steht.

³ *Frisch, Hans v.* Das fremde Recht. Die staatsrechtliche Stellung der Fremden. Berlin 1910. p. 64.

doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses. pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public »

Durch ein Gesetz vom 27. September 1791 wurden dann alle Ausnahmeerlasse gegen die französischen Juden aufgehoben, gleichzeitig wurden sie zur Leistung des Bürgereides aufgefordert. Damit war die letzte Schranke, welche sie von den übrigen « Menschen französischer Nationalität » schied, gefallen. Das denkwürdige Dekret, welches Ludwig XVI. in Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung erliess, lautet: « Louis par la grâce de Dieu et par la loi constitutionnelle de l'Etat, roi des Français; à tous présents et à venir salut. »

L'Assemblée nationale a décrété, et nous voulons et ordonnons ce qui suit: L'assemblée nationale, considérant que les conditions nécessaires pour être citoyen actif sont fixées par la Constitution et que tout homme qui réunissant les dites conditions, prête le serment civique et s'engage à remplir tous les devoirs que la Constitution impose, a droit à tous les avantages qu'elle assure.

Révoque tous ajournements, réserves et exceptions insérés dans les précédents décrets, relativement aux individus juifs qui prêteront le serment civique, qui sera regardé comme une renonciation à tous privilèges et exceptions introduits précédemment en leur faveur. Mandons et ordonnons à tous les corps administratifs et tribunaux, que les présentes ils fassent consigner dans leurs registres, lire, publier et afficher dans leurs départements et ressorts respectifs et exécuter comme loi du royaume. En foi de quoi nous avons signé ces présentes aux quelles nous avons fait apposer le sceau de l'Etat.

A Paris, le treizième jour du mois de novembre, l'an de grâce mil sept cent quatre-vingt onze et de notre règne le dix-huitième.

Signé LOUIS.

Et plus bas, M. L. F. Du Port. »

Dieses Gesetz hatte schon vor seiner Promulgation seinen Einfluss auch auf die Verwaltung der Stadt Mülhausen ausgeübt, wie folgendes Ratsprotokoll vom 5. Oktober 1791³ zeigt:

¹ Halphen A. E. Recueil des lois, décrets, ordonnances concernant les Israélites depuis la Révolution de 1789. Paris 1851, pag. 9.

² Halphen a. a. O.

³ R. P. II. A. 35. S. 757.

« Juden- Vieh- und Brückenzoll.

Auf den Vortrag des Herrn Bürgermeister, dass sich einige Juden um Befreyung des Leibzolls, als Aktiv Bürger von Frankreich bey ihm gemeldet und J. W. Bewerbungen, dass man denselben doch nicht lang werden einziehen können, vorgetragen, hat der Herr Bürgermeister keinen Anstand genommen, den Suplicanten auf dringendes Anhalten, für ihre Person einen Freyzedul zu erteilen, dass auch der Vie- und Brückenzoll nicht mehr der öfteren Streitigkeiten und vielleicht böser Folgen könne enthebt werden. Haben U. B. G. erkannt: Der Juden- Vieh- und Brückenzoll sollen von dato an aufgehoben seyn und die Verordnung gehörigen Orts angezeigt werden. Mit dem Viehzöller können H. Zunftmeister und Registrator Engelmann abrechnen und der Herr Schultheiss mit den abonierten Juden. Die Frage wegen des Durchgangs- und Pfundzolls nebst anderen dahin gehörigen möge von einer Commission untersucht werden.» Am 22. Februar 1792 erkannte daraufhin die am 15. Dez. 1791 bestellte Finanzkommission «dass der Herr Schultheiss und die drey Amtsknecht für den abgestellten Judenzoll und den Zoll an den Jahrmärkten vom 13. Januar 1792 an jährlich mit £ 800 also jeglicher von ihnen mit £ 200 entschädigt werden solle. Wofür die U. B. H. ihnen Danksagung abgestattet haben¹.»

Wenn nun auch der Judenzoll erledigt war, so erwachsen der Stadt Mülhausen doch ausserdem noch eine Menge anderer Zollschwierigkeiten mit Frankreich, von dem es als Ausland behandelt wurde.

Um diesen Verlegenheiten aus dem Wege zu gehen, beschloss am 3. Januar 1798 der grosse Rat sammt den Vierzigern mit 97 gegen 5 Stimmen die Vereinigung mit Frankreich. Am 4. Januar genehmigten die Zünfte mit 591 gegen 15 Stimmen diesen Ratsbeschluss und am 15. März 1798 wurde das Fest der «Réunion» in feierlicher Weise begangen².

Von nun an ist die Geschichte der Mülhauser Juden nur noch ein Teil der Geschichte der französischen Juden. Die Ideen der Revolution hatten übrigens die Mülhauser und die daselbst verkehrenden Juden schon vor der Vereinigung mit Frankreich stark

¹ R. P. A. 36. p. 116.

² Post a. a. O.

beeinflusst. So lesen wir in einem vom 6. Dez. 1793 aus Mülhausen datierten Briefe¹: « Wer nicht am Sonntag arbeitet oder an diesem Tage besser gekleidet ist, als an anderen Tagen, ist verdächtig..... »

Alle Kirchen sind nun leer, alle Pfaffen haben resigniert, sogar die Juden feyern nicht mehr ihren Sabbat, ich habe bei dieser Gelegenheit ein artiges Bonmot gehört: Ein alter Soldat sagte: « Gerade jetzt, da wir den lieben Gott am meisten bedürfen, nimmt uns die Nation denselben weg. woran sollen wir uns halten. »

2. Unter Napoleon I.

Durch das Dekret der Nationalversammlung vom 27. Sept. 1791 wurden, wie wir gesehen haben, die Juden den anderen Staatsbürgern gleichgestellt. Durch den Reunionstraktat, den die Stadt Mülhausen mit Frankreich schloss, unterlagen auch deren Juden keinen Ausnahme Gesetzen mehr. Sie durften sich ungehindert in der Stadt niederlassen und machten von diesem Rechte recht bald Gebrauch.

Die Mülhauser Geburtsregister gaben uns davon ein anschauliches Bild. Die ersten Eintragungen jüdischer Geburten, so weit man durch den Namen auf solche schliessen kann², finden sich im VI. Bande (1801—1802) der « Städtischen Geburtsregister ». Die Notizen sind recht ausführlich. Sie enthalten die Geburtsstunde des Kindes, Strasse und Hausnummer, Namen und Beruf der Eltern und der Zeugen, die eigenhändig unterzeichnen müssen, schliesslich die Unterschrift des Standesbeamten. Wenn wir die Bände 6—10 dieser Geburtsregister betrachten, so ergibt sich uns ein genaues Bild der Judenzunahme in Mülhausen.

Da auch die jeweiligen Geburtszeugen in Mülhausen gewohnt haben, so erhalten wir auch Bekanntschaft mit den ersten Judenfamilien, die sich in Mülhausen niedergelassen haben.

¹ Bezirksarchiv Colmar. I.. 127.

Verschiedene Briefe von 1791—94, welche nicht an ihre Adresse gelangt sind.

² Angaben über die Konfession wurden damals bekanntlich nicht gemacht.

Geburtsregister der Stadt Mülhausen i. E.

Nr. des Registers	Name des Vaters	Name der Mutter	Name des Kindes	Name der Zeugen	
				I.	II.

Band VI. 1801—1802.

84	Calman Bernheim	Leye Levy	Beyle	David Bernheim	Jacques Bernheim
134	Abraham Bernheim	Gytel Dreyfuss	Juda	Bernoit Bernheim	Jacques Bernheim
147	Meyer Hirsch	Hüdele Dreyfuss	Wolf	Bernoit Bernheim	Jacques Bernheim
150	Seligman Kahn	Leye Löb	Joseph	S. Kahn	Meyer Hirsch
156	Emanuel Levy	Ritque Bloch	Esther	Jacques Bernheim	Isaac Bloch
162	Abraham Levy	Esther Israel	Beyle	Bernoit Bernheim	Abraham Bernheim
168	Meyer Salomon	Rösel Lehmann	Keyle	Abraham Bernheim	Seligman Kahan

Band VII. 1802—1803.

2	Jacques Bernheim	Rosine Lazarus	Samson	Bernoit Bernheim	Jacques Lazarus
21	Isaac Bloch	Beyle Moise	Benjamin	David Bernheim	Abraham Bernheim
49	Bernoit Bernheim	Vogele Wurmser	Schaje	David Bernheim	Jacques Bernheim
60	Bernoit Bernheim	Sara Bernheim	Daniel	Meyer Hirsch	David Bernheim
73	Abraham Bernheim	Gidol Dreyfuss	Isaac	Bernoit Bernheim	Abraham Bernheim
26	Emanuel Levy	Ritque Bloch	Judith	Abraham Levy	Abraham Bernheim
39	Liebermann Levy	Rose Bernheim	Frole	Isaac Bernheim	Calman Bernheim

Nr. des Registers	Name des Vaters	Name der Mutter	Name des Kindes	Name der Zeugen	
				I.	II.

Band VIII. 1803—1804.

27	Isaac Bloch	Beyle Moise	Samuel	David Bernheim	Schajo Levy
47	Abraham Bernheim	Guitel Dreyfuss	Isaac	Jacques Bernheim	Abraham Bernheim
20	Fraye Levy	Frumet Pataquay	Jacques	Jole Pataquay	Jacob Picard
37	Liebmann Kahn	Leye Picard	Reinichen	Jole Pataquay	Isaac Bloch
45	Liebmann Levy	Rose Bernheim	Isaac	Calman Bernheim	Isaac Bernheim
48	Emanuel Levy	Rifque Bloch	Lea	David Bernheim	Isaac Bloch
64	Aron Henry Levy	Beyle Franet	Golde	Meyer Hirsch	Meyer Henry Levy

Band IX. 1804—1805.

26	Jacob Bernheim	Rosine Lazarus	Hefel	Jacques Bernheim	J. Bernheim
47	Bernoit Bernheim	Vogele Wurmser	Beyle	Jacques Lazarus	J. Bernheim
50	Isaac Bloch	Beyle Moise	Moyse	David Bernheim	Elian Lazarus
73	Seligman Kahn	Leye Picard	Joel	Jacques Bernheim	Elian Lazarus
75	Elian Lazarus	Zerle Bernheim	Eva	Aron Levy	Meyer Hirsch
79	Liebmann Levy	Roese Bernheim	Hanna	Meyer Hirsch	Jacques Lazarus

Band X. 1805—1806.

27	Abraham Bernheim	Freitel Picard	Goetz	Isaac Bernheim	Moses Bernheim
34	Isaac Bernheim	Rosine Hirzel	Paul	Calman Bernheim	Paul Bernheim
40	Isaac Bloch	Beyle Moyse	Salomon	Jacques Bernheim	Eliac Lazarus
85	Abraham Bernheim	Guitel Dreyfuss	Jode	Aron Henry Levy	Isaac Bernheim
93	Seligman Kahn	Leye Picard	Moses	Simon Jacob	Meyer Hirsch
18	Emanuel Levy	Rifque Bloch	Gina	Aron Levy	Jacques Bernheim
24	Lazarus Levy	Müdele Levy	Isaac	Lazarus Levy	Emanuel Levy
39	Henry Levy	Bayle Tralek	Sara	Jacques Picard	Math. Hofer (kein Jude)
69	Meyer Henry Levy	Keille Greidshaimer	Benjamin	Jole Pataquay	Aron Levy
80	Laje Levy	Frumet Pataquay	Joseph	Abraham Bernheim	Jacques Picard

Aus den oben stehenden Angaben ergibt sich, dass die Zahl der Juden eine ansehnliche gewesen sein muss. Diese Feststellung findet ihre Bestätigung in der Tatsache, dass die jüdische Gemeinde sich einen eigenen Lehrer hielt, namens David Bernheim, der in der rue du Raisin wohnte. Dagegen hatten sie noch keinen jüdischen Friedhof. Als solcher diente den Mülhauser Israeliten derjenige zu Jungholz¹. Nur in einzelnen Fällen wurde der Friedhof zu Hegenheim als Begräbnisplatz gewählt².

Die Revolution hatte die französischen Juden emancipiert, ihnen die Freiheit und Gleichheit gegeben, aber ihre inneren Verhältnisse geregelt, sie organisiert, hat sie nicht.

Diese Organisation hat erst Napoleon I. geschaffen.

Napoleon hatte seinem Staatsrate die Judenfrage zur gründlichen Beratung übergeben. Dieser beauftragte mit der Berichterstattung den Grafen Molé. Molé gab zur Ueberraschung der älteren Staatsmitglieder seinem Berichte eine ausserordentlich judenfeindliche Färbung, obwohl er selbst Judenabkömmling war³.

Er gelangte zum Schlusse, dass alle französischen Juden Ausnahme Gesetzen unterworfen werden müssten, d. h. dass die eingeführte Gleichberechtigung der Juden wieder aufgehoben werden sollte.

Ein anderer einflussreicher Staatsrat, der jüngere Portalis, erklärte: « sie (die Juden) sind keine Religionsgemeinschaft, sie sind ein Sonderevolk ».

Zu ihm gesellte sich dann noch ein Elsässer, der Marschall Kellermann, der, beeinflusst von Verwandten und Freunden, in mehreren Berichten im Laufe des Jahres 1806 dem Kaiser übertriebene Anschuldigungen zutrug. Ausserdem liefen eine Menge schwer kontrollierbarer Einzelbeschwerden gegen die Juden bei der französischen Regierung ein. Ganz ohne Grund mögen einzelne dieser Klagen wohl nicht gewesen sein. Doch wäre es der

¹ Ginsburger M. Der isrl. Friedhof zu Jungholz. Gebweiler 1904. S. 49.

² Nordmann A. Der isrl. Friedhof zu Hegenheim. Basel 1910. S. 67. Vergl. *Gräts*. Band XI. S. 272 ff.

³ Philippson M. Neueste Geschichte des jüd. Volkes. Band I. S. 11 ff. Leipzig 1907.

Gipfel der Ungerechtigkeit die Vergehen Einzelner der Gesamtheit aufbürden zu wollen.

Allein auf den Kaiser blieben diese parteiischen Zuträgereien nicht ohne Einfluss, und er trug sich mit dem Gedanken, die Juden wenigstens vorläufig des Bürgerrechts zu entkleiden. Vom Staatsrate wurde eine solche Massregel aber grundsätzlich abgelehnt. Immerhin bestimmte doch Napoleon, dass der Handel der Juden eingedämmt und ihre Geldgeschäfte verboten werden müssten.

In einer Sitzung des Staatsrates vom 21. Mai wurde der Wortlaut des Dekrets festgestellt und am 30. Mai veröffentlicht.

Dasselbe zerfiel in zwei streng geschiedene Teile. Im ersten wurde jede Urteilsvollstreckung in Sachen solcher Schulden, die nicht kaufmännische Landleute in den nord-östlichen Departements zu Gunsten von Juden eingegangen waren, auf ein Jahr hinausgeschoben. Man sah in dieser Verfügung nur eine Vorbereitung zu einer noch einschneidenderen. Der zweite Teil war bestimmt, eine Regeneration der jüdischen Bevölkerung herbeizuführen.

Er verfügte: Aus einer Reihe von Rabbinern und einer Anzahl Laien zusammengesetzte Notabeln der französischen und italienischen Judenschaft sollen sich nach Paris verfügen, um dem Kaiser und seiner Regierung über verschiedene die Israeliten des französischen Reiches betreffende Gegenstände Auskunft zu geben. Ferner sollte diese Versammlung den Zweck haben, bei den Juden wieder zu beleben *« les sentiments de morale civile, qui malheureusement ont été amortis chez un trop grand nombre d'entre eux »*. Die Kosten, welche die Entsendung dieser Notabeln veranlasste, mussten von den israelitischen Gemeinden aufgebracht werden.

Das Departement Haut-Rhin schickte 12 solcher Notabeln nach Paris¹. Unter diesen befand sich als Stellvertreter des an der Reise verhinderten Moyse Bloch, Rabbiner von Winzenheim, Moyse Aron von Mülhausen. Die auf die Juden des Departement du Haut-Rhin entfallenden Auslagen zur Beschickung des Sanhedrins beliefen sich auf 42 000 Frs.

¹ Bezirks-Archiv Colmar. Serie V. Nr. 87.

Von den Juden in Mülhausen mussten dazu beitragen:

Mathilde Levy	250 Frs.
Jacob Bernheim	250 »
Jacob Lacard	250 »
Hirsch Jacob	100 »
Benjamin Bernheim	24 »
Joul Patakay	90 »
Calman Bernheim	24 »
Moyse Phalzbourg	24 »
Heymann von Steinbrunn	24 »
Schill Jacob	50 »

Zusammen . . . 1086 Frs.

Den grössten Beitrag zahlte Hirz Moyse von Wintzenheim mit 6000 Frs. Es war selbstverständlich, dass es, wie bei allen Steuern, auch hier Steuerpflichtige gab, die sich weigerten, die ihnen auferlegten Beträge zu zahlen. Am 31. Oktober schrieb z. B. der Minister des Innern an den Präfekten nach Colmar¹. « Pour répondre à la question que vous me soumettez relativement aux refus qui pourraient être faits par quelques juifs d'acquitter les sommes qui leur seraient imposées, je dois vous faire observer que vous ne pouvez prendre aucune mesure coercitive pour les y contraindre et que les moyens de persuasion sont les seuls dont vous puissiez faire usage dans cette circonstance ».

Die Geldgeschäfte für die Notablen besorgte der Bankier Worms in Paris². Den Vorsitz der Notablen führte ein portugiesischer Jude, Abraham Furtado.

Die Antworten auf die zwölf Fragen, welche die Regierung den Notabeln gestellt hatte, fielen, mit einer einzigen Ausnahme, nach dem Willen des Herrschers aus. Die Versammlung erklärte, dass die Polygamie verboten sei; dass die Ehescheidung der Sanktion durch die weltlichen Gerichte bedürfe; dass die Franzosen die Brüder der in Frankreich lebenden Juden und nicht Fremde für sie seien; dass abgesehen von der religiösen Ueberzeugung, zwischen einem jüdischen und einem nicht jüdischen Franzosen

¹ a. a. O. Nr. 81.

² a. a. O. Nr. 113.

kein Unterschied bestehe; dass die Juden Frankreich als ihr Vaterland und dessen Gesetze als für sie verbindlich betrachten; dass die Ernennungsweise der Rabbiner nach den Umständen zu regeln sei; und dass die Rabbiner keinerlei Rechtsprechung mehr auszuüben hätten; dass das jüdische Gesetz seinen Anhängern keinen Beruf zu untersagen habe; dass die Juden von ihren Glaubensgenossen ebenso wie von Andersgläubigen Zinsen nehmen, aber mit letzteren keinen Wucher treiben dürfen. Nur in betreff der Mischehen erfolgte eine etwas gewundene Erklärung; diese könnten als *religios* gültig nicht anerkannt, die in ihnen lebenden Juden dennoch als solche erachtet werden.

Die Kundgebung der Notabeln war dem Kaiser sehr genehm und er suchte sofort nach einer Form, um derselben den Charakter der höchstmöglichen Autorität zu verleihen. Hierzu schien ihm am geeignetsten die Erneuerung der leitenden religiösen Behörde der Juden während des zweiten Tempels, des «grossen Sanhedrin». Schon am 9. Februar 1807 trat in Paris «Le grand Sanhédrin» zusammen. Er bestand, wie seine Vorgänger vor zweitausend Jahren, aus 71 Mitgliedern, von denen 46 Rabbiner und 25 Laien waren.

Auch Mülhausen stellte in der Person des Aron Moysé ein Mitglied zu diesem Sanhedrin. Aron Moysé¹ hielt sich 4 Monate in Paris auf und bekam dafür 1410 Frs. die ihm am 6. Mai 1807 ausbezahlt wurden². Die Verhandlungen des Sanhedrin rollten sich unter Leitung Champagnys mit grosser Schnelligkeit ab. In der 8. Sitzung, am 9. März, war alles fertig. In feierlicher Form wiederholte der Sanhedrin die Erklärungen der Notabeln, die nun die Form religiöser Vorschriften annahmen³.

Für die Juden hatten die grossartigen und glänzenden Formen, mit denen der Kaiser, der sich eben anschickte Preussen

¹ a. a. O. V. 87. 174.

² Bemerkenswert ist, dass Halphen a. a. O. S. 288, der die Namen der Mitglieder des «Grand Sanhédrin» aufzählt, Aron Moysé nicht nennt, während es in dem angeführten Aktenstücke des Bezirksarchives Colmar (V. 87, 147) ausdrücklich heisst: «Membre du Sanhédrin Aron Moysé Mülhausen arrivé le 9mbre; départ et séjour 4 mois....»

³ Die Reise und Aufenthaltskosten wurden nicht, wie Philippson a. a. O. S. 17 behauptet, von der Staatskasse, sondern von den Gemeinden bezahlt, wie die Umlagen der Notabeln. Die Quittung von Aron Moysé gibt den Beweis hierfür.

und Russland niederzuwerfen, ihre Abgesandten empfangen hatte, grosse Bedeutung. Mochte auch mitunter tyrannische Gewalt die Beschlüsse aufzwingen, so hob diese « jüdische Reichsynode » doch das Ansehen der Juden in den Augen ihrer Mitbürger ganz bedeutend.

Noch wichtiger war, dass ihnen dadurch die Grundzüge einer Organisation, die noch in unserer Zeit in vielen Ländern Europas besteht, gegeben wurde.

Von besonderer Bedeutung für die Juden war dann noch ein Erlass Napoleons vom 20. Juli 1808, der die bürgerliche Namensbezeichnung der unter französischer Herrschaft lebenden Juden regelte.

Der Artikel 1. dieser Verordnung lautet:

« Ceux des sujets de notre empire qui suivent le culte hébraïque, et qui, jusqu'à présent, n'ont pas eu de nom de famille et de prénoms fixes, seront tenus d'en adopter dans les trois mois de la publication de notre présent décret, et d'en faire la déclaration par devant l'officier de l'état civil de la commune où ils sont domiciliés »¹. Für die Erklärung war folgender Wortlaut vorgeschrieben.

« Par-devant nous, maire de la commune de . . . canton de . . . arrondissement de . . . département de . . . s'est présenté . . . qui déclare prendre le nom de . . . pour nom de famille, pour prénom celui de . . . et a signé avec nous le . . . 1808 »².

M. Ginsburger hat bereits nachgewiesen³, dass die Behauptung Kassel's⁴, der sagt: « Abweichend von der christlichen Bevölkerung haben die Juden im Laufe der vielen Jahrhunderte im bürgerlichen Verkehrsleben einen einzigen Namen geführt, der durch den Zusatz des Namens des Vaters oder des Heimatsortes näher gekennzeichnet war », in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig ist.

¹ Halphen a. a. O. S. 48.

² Halphen a. a. O. S. 51.

³ M. Ginsburger. Unsere Namen. Israelitische Wochenschrift. Gebweiler Jahrg. VI. Nr. 27. S. 4. Gebw. 1909.

⁴ Kassel. Strassburger Post. Nr. 607 u. 635. Strb. 1909.

Zum Schlusse will ich noch die alten und neuen Namen der Juden Mülhausens des Jahres 1808 folgen lassen.

Sie lauten:

I.

II.

*Der alte Name:*¹

*Der neue Name:*²

Emanuel Levy.
Rifque Bloch.
Anne Levy.
Isaac Levy.
Meyele Levy.
Roësle Levy.
Esther Levy.
Gina Levy.
Benoite Bernheim.
Voëgele Wurmser.
Rose Bernheim.
Marie Bernheim.
Mark Bernheim.
Anne Bernheim.
Sara Bernheim.
Schage Bernheim.
Beyle Bernheim.
Paul Bernheim.
Trune Bernheim.
Henry Levy.
Voëgele Katz.
Felix Paraf.
Isaac Levy.
Sara Levy.
Henry Meyer Levy.
Keyle Kreitzheimer.
Benjamin Levy.
Aron Henry Levy.

Regine Bloch.

Marie Levy.
Rosalie Levy.

Judith Levy.

Josephine Wurmser.

Jacques Bernheim.
Barbe Bernheim.

Catharine Bernheim.
Henry Paraf.
Therese Katz.

Isaac Paraf.
Sara Paraf.
Mathias Paraf.
Caroline Kreitzheimer.
Benjamin Paraf.
Arnold Paraf.

¹ Verzeichnis der Namen der Juden zu Mülhausen. Bezirks-Archiv Colmar.

² Der neue Name wird hier nur angeführt, wenn er sich vom alten unterscheidet.

I.

Der alte Name:

Beyle Falette.
 Golda Levy.
 Sara Levy.
 F. Levy.
 Jole Batigy.
 Sara Ginsburger.
 Rachel Batigy.
 Beule Batigy.
 Rebecka Batigy.
 Chaye Levy.
 Fromte Batigy.
 Jacques Levy.
 Joseph Levy.
 Liebmann Levy.
 Rosa Bernheim.
 Marianne Levy.
 Abraham Bernheim.
 Freidel Pickard.
 Jacques Bernheim.
 Judith Bernheim.
 Voëgele Bernheim.
 Kayle Bernheim.
 Voëgele Bernheim.
 Schifele Bernheim.
 Isaac Bernheim.
 Götz Bernheim.
 Abraham Dreyfuss.
 Hindele Dreyfuss.
 Jude Dreyfuss.
 Mainte Dreyfuss.
 Jacques Dreyfuss.
 Rachel Katz.
 Rösle Dreyfuss.
 Hirschel Dreyfuss.
 Gusta Simon.
 Lippmann Jenan.
 Mare Jenan.

II.

Der neue Name:

Barbe Falette.
 Adelaide Paraf.
 Sara Paraf.
 Victor Paraf.
 Joël Batigy.

 Sibylle Batigy.

 Charles Levy.
 Caroline.

 Leopold Levy.

 Rebeca Pickard.

 Victoire Bernheim.
 Sara Bernheim.

 Gustav.

 Charlotte Dreyfuss.
 Judith.
 Emanuel.

 Rose Dreyfuss.

 Rosine Simon.
 Leopold Platz.
 Marc Platz.

I.

Der alte Name:

David Bernheim.
Chara Salomon.
Elle Bernheim.
Jacques Bernheim.
Rösel Lazarus.
Samson Bernheim.
Hafel Bernheim.
Meyer Bernheim.
Simon Jacob.
Beyle Levy.
Jacques Jacob.
Cerf Jacob.
Keyle Felix.
Felix Dreyfuss.
Abraham Dreyfuss.
Roisele Dreyfuss.
Frumeth Dreyfuss.
Jacob Gilet.
Schifra Abraham.
Leopold Jacob.
Hirsch Meyer.
Hündele Dreyfuss.
Roise Meyer.
Bär Meyer.
Wolf Meyer.
Lea Meyer.
Beyle Hirsch.
Abraham Hirsch.
Aron Moses.
Brune Abraham.
Elle Aron.
Jonathan Aron.
Sara Aron.
Eve Aron.
Jachet Marx.
Jacques Picard.
Keile Ulmann.

II.

Der neue Name:

Julie.
Anne Bernheim.

Rosine Lantz.

Eve Bernheim.
Mathias Bernheim.
Simon Mangold.
Isabelle Levy.
Leopold Mangold.
Jacques Jarel.
Caroline Felix.

Barbe Dreyfuss.
Veronique Dreyfuss.
Jacques Javal.
Julie Blumenthal.
Leopold Javal.
Jacques Meyer.
Henriette Dreyfuss.
Barbe Meyer.
Bernhard Meyer.
Louis Meyer.
Marianne Meyer.
Catherine Hirsch.

Moise Spiro.
Salome Spiro.
Eloise Spiro.
Jonathan Spiro.
Sara Spiro.
Eva Spiro.
Josephine Hirtz.

Caroline Ulmann.

I.

Der alte Name:

Majer Picard.
 Merle Picard.
 Esther Picard.
 Deichele Picard.
 Eve Picard.
 Jidele Picard.
 Jacob Bernheim.
 Lille Nathan.
 Isaac Salomon.
 Jidele Bloch.
 Beyle Bloch.
 Zerla Bloch.
 Benjamin Bloch.
 Moyse Bloch.
 Salomon Bloch.
 Abraham Bloch.
 Isaac Bloch.
 Leve Levy.
 Moyse Bernheim.
 Max Bernheim.
 Hanna Bernheim.
 Händel Bernheim.
 Bernoite Bernheim.
 Sara Bernheim.
 Gertrud Bernheim.
 Beyle Bernheim.
 Rosine Hirtz.
 Isaac Bernheim.
 Paul Bernheim.
 Guthe Bernheim.
 Seligman Kahn.
 Laye Picard.
 Nathan Picard.
 Josef Picard.
 Reinichen Kahn.
 Loeb Kahn.
 Moise Kahn.

II.

Der neue Name:

Omer Picard.
 Teele Picard.

 Marie Picard.
 Eva Picard.
 Henri Picard.

 Sara Nathan.
 Isaac Bernheim.
 Mathias Bloch.

 Magdalene Levy.

 Anna Bernheim.
 Elisabeth Bernheim.

 Salomon Kahn.
 Rachel Picard.
 Josef Picard.

 Rose Kahn.
 Leopold Kahn.

I.

Der alte Name:

Isaac Elian.
Marie Wurmser.
Abraham Levy.
Esther Israel.
Jacques Levy.
Hirbs Levy.
Israel Levy.
Joseph Levy.
Rebeca Levy.
Gindel Levy.
Elian Lazarus.
Zerla Bernheim.
Eve Lazarus.
Salomon Lazarus.
Jacques Lazare.
Abraham Bernheim.
Goethel Dreyfuss.
Madele Bernheim.
Felix Bernheim.
Daniel Bernheim.
Leopold Bernheim.
Beyle Bernheim.
Juda Bernheim.
Isaac Bernheim.
Jodel Bernheim.
Abraham Dreyfuss.
Benjamin Dreyfuss.
Kallmann Bernheim.

II.

Der neue Name:

Isaac Willard.

Esther Dreyfuss.

Bernotte Levy.

Judith Levy.
Elie Lantz.
Sara Bernheim.

Salomon Lantz.
Paul Lazare.

Judith Dreyfuss.

Barbe Bernheim.
Judith Bernheim.

Henriette Bernheim.

Anhang I.

Nos R. dei gracia Romanorum rex et semper augustus. Ad universorum sacri romani imperii fidelium noticiam cupimus // peruenire: Quod cum per diffinitam sententiam legitime approbatam omnia bona Salmanni Iudei dicti de Nouo Castro propter enormes suos excessus nobis et imperio exstiterint adiudicata, uolende dictis bonis ordinare, disponere, prout nobis uidebitur expedire, prudentes uiros ciues de Mulnhusen, nostros fideles dilectos, de ducentis marcis in quibus dicto Salmanno iudeo dicti ciues exstiterant obligati, dicimus liberos et absolutos, fideiussores eorundem qui se apud dictum iudeum pro dictis ciuibus obligarunt, eciam clamando, liberos et absolutos, non obstantibus aliquibus litteris quas dicti ciues dicto iudeo dederunt, quod neque coram iudicio seculari uel ecclesiastico deberent dictum iudeum aliquomodo dampnificare, impetere uel grauare.

Datum Ertfordie iij nonas julii, indictione tercia, anno domini M^o cc^o nonagesimo, regni uero nostri anno septimodecimo.

4. Juli 1290.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen.
Nr. 18. Abgedruckt bei X. Mossmann. Cartulaire de Mulhouse.

Strassburg 1883. Tom I. Seite 88. Nr. 118.

Anhang II.

Wir Ludowig von gotes gnaden romischer keyser, ze allen Ziten merer dez richs.

Verziehen offenbar an diesem // brief: Daz die wisen lüte... der meister der schultheizze... der rat vnd die burger gemeinlichen ze Mulhusen sich mit uns lieb // lichen vnd gutlichen verieht hand, vberlein chomen sind also dass sie uns geben sullen tusent

phunt alter baseler, fur alle vordrunge un vnd hernah, vmb die totslege vnd vor allen den schaden der den juden beschehen ist in der stat ze Mulhusen, in welcher weiz daz gechen ist.

Och haben wir denselben vnsern burgern ze einer ergetzunge dez selben gutes das si uns geben sullen, den gewalt gegeben vnd die gnade getan, waz die juden, di do zermal ze Mulhusen waren vnd die verderbt sind, gutes belazzen hand ez sin huzer, hof, phant oder ander gut, was daz si, ez si uz der stat getragen oder si noh dar inne, daz die vorgenannten burger erfunden habent oder noh furbazzer vindent, daz si daz nemen sullen, an dem gut, daz si vns geben sullen.

Wann och vns die burger die tusent phunt gewert habent, so sullen sie alle, si sin riche oder arme, edel oder vnedel, die burger vnd seshaft ze Mulhusen sind, aller schuld ledig si den juden, do si lebeten, schuldig waren.

Och wellen wir swer in der stat ze Mulhusen gesezzen waz, do den juden der schade geschahe, oder noch darinne gesezzen ist, daz sich der nicht emphlieh, no uz der stat var e daz der schultheizze . . . rat und . . . der zunftmeister ieden man geschetze nach sinen schulden, vntz daz die vorgenannten tusent phunt vergolten werdent: bedarf och der rat iemantz me dar zû in Zehelfende, dez sol er gewalt han ze tunde.

Wir gebieten och allen vnsern lantuogten vnd . . . amtbluten swie sie genannt sin, daz sie dez den vorgenannten vnsern burgern beholfen sin ze tunde, wo sis an sie vordern, ob sû sin notdurftig werden, vnd si dar zu schirinen mit allen sachen.

Ze vrchund ditz briefs, geben ze Colner a suntag oculi, nah Kristes geburt drizehn hundert iar, dar nah in dem aht vnd drezziggestine iar, in dem vier vnd zweinzigstim vnseres richs vnd in dem aynleften dez keysertumes.

15. März 1338.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen.
Nr. 80.

Anhang III.

Wir Karle, von gottes gnaden roemischer künig, ze allen ziten inerner des riches vnd künig ze Beheim, Tund kunt allen die disen brief sehent oder hoerent lesen:

Vnsrer küniglichen // clarheit gezimet der bette gnedeklich ze erhoerende vnd sū zefürderend die mit gantzem vnd lutern willen des heiligen riches diener vnd anhafter sint, vnd durch // des riches nutz vnd ere ir lip vnd ir gut vnerschrockenlich getürrent wagen.

Da von so hant wir gnedeklich an gesehen willig vnd dienstberū werk die ūns vnd dem riche die burger vnd die gemeinde vnserer stette ze Colmer, Sletzstat, Ehenheim, Rosshein, *Mülhausen*, Keyzersberg, Thürenkein, vnd ze Münster, ūnsere lieben getrūwen, hant erzoaget vnd getan vnd noch tun sollent, vnd hant in gelopt vnd gelobent in mit vrkünde dis briueus, daz wir sū noch der selben stette enkein nieman von dem riche sont hingeben, versetzen noch verpfenden, da mit sū von dem riche enfroemdet geteilet oder gesundert mügent werden in dehein wis ane alle geuerde.

Was oder wie och die vorgeschriben stette mit vnsern juden in den selben stetten vntz of disen hutigen tag als dirre brief wart gegeben, hant geworben oder getan, dar vmb sont wir noch nieman von vnsern wegen an sū sament noch besunder niemer ansprach gehaben noch gewinnen denne daz es alles soll sin ze gelicher wis als ob es nie geschehen were.

Des zu eim vrkunde hant wir ūnsere insigel gehenket an disen brief.

Der ze Hagnowe wart gegeben, in dem iare do man zalt von gotz gebürt drūzehenhundert iar siben vnd vierzig iar, an der nehsten mitwochen nach san Nycolaus tag, in dem anderen iar ūnsrer rich.

12. Dez. 1347.

X. Mossmann. C. d. M. Tom I. pag. 213. Nr. 238.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen.
Nr. III.

Anhang IV.

*Basler Chroniken. Herausgegeben von Wilh. Vischer. Band III.
p. 185. 17. Leipzig 1887.*

Et recto eodem tempore¹ videlicet feria sexta post festum sanctorum Petri et Pauli apostolorum cum nobiles illius patrie omnes propter suam rebellionem, quam facerent ecclesie, et alias trufos a deo permitterentur vexari tam a Christianis quam Judeis, quos voneratores habebant, et ad judicia trahi tam spiritualia quam secularia, contigit quendam nobilem Johannem de Domo² in villa Brunstat prope Mulhusen residentem esse valde egentem et forte obligatum quodam Ysaac Judeo in Mulhusen, cuit ut dicebat, solutionem becisset, et ab aliis in iudicio imperiali Rotwilensi vexari, adeo ut banno imperiali esset subjectus, unde ad opida et civitates imperiales venire nequaquam anderet, misit eidem Isaac Judas Mulhusensi de manu sua epistolam suplicatoriam, ut sibi in sua necessitate subreniret et ei peccuniam sub fenore traderet et portaret ad Brustat, cum ipse ad opidum Mulhusense venire non anderet, et eum ad presens non relinquet et in ultima necessitate hoc ad eum omnio recognoscere vellet et perpetuo deservire. Isaac Judeus has scripturas videns et pollicitationem de solvendo attendens assumpto sibi sue consobolis socio exivit et cum venisset in³. Dudenheym, supervenit quidam Fridericus de Reno nobilis et miles, qui eciam eidem Judeo obligabatur, ut dicebatur, tracta balista et sagitta apposita eundem Isaac sagitavit et interfecit, et corpore ibidem mortuo relicto reliquum Judeum captivavit et abduxcit acta sunt hec feria sexta aute festum sancti Ulrici episcopi.

Eadem die omnes Judei, qui erant in domino ducis Austrie cadem hora, ut nullus aufugeret, fuerunt captivati, sed pro qua causa nescio exnunc.

¹ 3. Juli 1478.

² Vom Hus.

³ Didenheim am linken Ufer der Ill, gegenüber von Brunstadt (südlich von Mülhausen).

Anhang V.

Cartulaire de Mulhouse IV. Colmar 1886, pag. 219, Nr. 1803.

Dem edlenn wolgebornenn herrn Wilhelmen von Rappoltzstein etc. obresten hauptman vnd lantvogt vnnserm sundern erlichen herrn.

Wol geborner sundrer erlicher herr, vnnser willig dienst syen uch altzyt erbotten.

Wir verstän durch herr Friderich ze Rin, ritteren, jetz kurtzlich gegen Ysack dem juden zu Mülhusen vnd sinem swager, die dann vsz berteffung ettwas schrifftten von Hansen vom Husz schinlich ergangen, uff dem zuker gon Brunstatt vnd fryer richs stros gewesen sind, ettwas harten sweren muszhandels furgenommen, in welchem der vorgenannt Ysak totlichen gescheiden ist vnd sin swager mit gefäncknusz abgeführt, das vnns noch den fruntlichen verstantnüssen vnd ewig angenommen fryd vnd pundgnosz (sic) so vnnser eidgenossen vnd wir for vnns vnd die vnnsern gegen vnnserm gnedigen herrn von Osterich haben, nit vnbillichen hoch befrömdet, zwufflent ouch nit jr haben als geneygt zu ordennlicher gantz übung dar vsz teglich gemach entspringen, daran gantz müsszuallen: vnd noch dem vnns nit geburt mit swügen sollich ergernusz die dan hoch strofflich ist, zu bewerer, sunder anruff zu setzen die besserung, der selhen stifften, so begeren wir an uch vsz besonnderm vertrauwlichen gutten grund, des jr uch gegen vnns woll halten mogent, gar gutten grund, des jr uch gegen vnns woll halten mogent, gar ernstlich den obbemelten zu Rin mit sollicher kestigung zu fassen, das solliche frauelkeyt, gewaltegung, töd vnd vhel gebessert, vnd da hy vnnser eydgenossen von Muhäsen die dis geschefft jr burger halb zu grund beruren vnd in beschmächt vnnd verachtung ziehen, notturfftlich mit wandel abgetragen werden, vnd dar inn sollicher masz zu handeln als wir unns des vnd aller eren zu uch nit vnbillichen vertrösten, vnd ouch alzyt vngespart vnnsers vermugen wellen verdienen, dann sus (t) wurden wir zu feirern clegten vnd versuchen, als die so sollich uhel nit vngessert lyden wellen, bewegt, des wir doch von vnnseren vorbe-

rürten eidgnossen vnd vnnser selbs wegen lieber vertragen beliben,
vnd wie wol wir uns desz vnd aller eren zu uch gantz versehen,
dennoch begeren, wir haruff uwer gutlich antwürt.

Datum xije july anno etc lxxvij.

12. Juli 1478.

Schultheis und rat zu Bernn.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen.
Nr. 2201.

Anhang VI.

C. M. IV. pag. 222. Nr. 1806.

Den frommen, fürsichtigen, wisen burgermeistern vnd rät
zu Mülhusen, vnnsern sundern guten frunden vnd getruwen
lieben eydgnossen.

Vnnser fruntlich willig dienst vnd was wir truwen vnd guts
vermogen zu vor.

Fromm furnam wis sunder // gut frund vnd getruwen lieben
eydgnossen, wir haben hievor vnnser gnedigen hern von
Oesterrich landvogt, Herrn Wilhelmen fryghern zu Rapoltzstein,
geschriben des mißhandels halb durch herrn Fridrichen zu Rin,
ritter, an Ysaac den juden, üwer burgern, gelegt: was vns von
dem selben geantwurt ist worden werden ir herinn verslossen an
jmm selbst vinden, dem nach ir dann mogen wussen gepurlich
zühandeln: ob wir uch dann ützt darinn zugeuallen bewisen
konnen, sind wir zethund wol geneigt.

Geben sampstag vor Marie Magdene anno etc lxxvij.

Schultheis vnd rat zu Bernn.

18. Juli 1478.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen.
Nr. 2204.

Anhang VII.

C. M. IV, pag. 226. Nr. 1810.

Den fromenn furnemen wisen burgermeister vnd rat zu Mülhüsen, vnnsern sundern guten frunden vnd getruwen lieben eydgnossen.

Vnnser fruntlich willig dienst zu vor. Fromm furnem wis sunder güt frund vnd getruwen lieben // eydgenossen, wir haben gesechen uwer schriben des furnemenden handels von des juden wegen. // vnd wellen also nach uwer begër uch vnnser bottschaft off den bestimpten tag zu schiken, dann uch vil geuallens zü bewisend sind wir gantz geneigt.

Datum Mittwuch nach Jacobi anno etc lxxvij.

Schultheis und rat zü Bernn.

29. Juli 1478.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen. Nr. 2209.

Anhang VIII.

C. M. IV. p. 221. Nr. 1805.

16. Juli 1448.

Den fursichtigen ersamen vnd wisen schultheis vnd rät zü Bernn, minen sondern lieben vnd gütten fründen.

Min fruntlich dienst vnd alles gut zuuor Fursichtigen ersamen vnd wisen sondern lieben vnd gütten fründ, uwer schriben mir jetz getän desz handelsz vnd furnemensz halb von herr Fridrich zü Rine gegen Isach dem juden geprucht hab ich gelesen, vnd sonndesz gantz vngezwifelt sin dann daz ich hoch miszuallen an der sach hab, mir ouch in truwen leid ist, als dann das der von

Mülhusen ersamen ratsbottschaft mündtlich gesagt, vnd si dabi mit warheit bericht daz ich von sölichem fürnemen nit gewisst, ouch das nieman entpfolhen, angesehen daz ich sin gar kein befelß von minem gnedigosten herrn von Oesterrich etc. gehept hab mit keinem juden nutzit füzenemen dann mit den so hinder sinen gnaden seszhafft gewesen sind, vnd ob ich Isach den juden zü Ensizsheim in der statt ergriffen oder gehept, so heft ich jn öne fürwortt gütlich lassen von mir komen, alsz ouch bi funff oder sechs juden, man vnd frowen, vngeuerlich von andern enden da gewesen vnd gefangen worden, aber darnach gütlich wider ledig gelassen sind.

Es ist auch nit an, sobald ich die geschicht vernomen, so hab ich sy in der masz geachtet daz ich die von stund an minem gnedigsten herrn von Oesterrich etc. mit einem eigen botten verkündet, vnd wie wol ich sidhar darinne zu handeln vntz vff siner gnaden befellß verzogen hab, so wil ich mich das furrer nit irren lassen, sondern mich in der masz vff uwer schriben dar inne halten, daz jr sechen vnd befinden sollent, daz ich anstatt mins gnedigesten herrn vnd ouch für mich selbs kein geuallen daran hab.

Ir mögend ouch in warheit wol wissen vnd gelouben das Hans vom Hus vmb sölich geschrift noch vmb die sach gantz nit gewisst hat, vnd die zit bi mir zu Einsesheim gewesen, vnd das er ouch so gar bewegt in der sach ist söliches zu rechen vnd zu rechtfertigen, das ich es dafür hab öne noch grossern vnrat nit zergän möge, vnd ich jm ouch noch gestalt der sach nützit darin zu reden.

Datum vff donstag nechst noch santt Margrethen tag, anno etc. lxxviii^{oo}.

Wilhelm herr zu Rapolstein vnd zu Hochennack,
oberster hoptmann vnd landuogt.

16. Juli 1478.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen.
Nr. 2203.

Anhang IX.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch. Hrg. Dr. Karl Albrecht.

Band V. pag. 139. Nr. 277. Colmar 1898.

:D: ein wolgeboren herrn Wilhelm fryherren zu Rapolstein vnd Hochnack etc. obersten hoptmann vnd landuogt vnserm sondern furgeliepten herren.

schreiben der Schultheiss und der Rath von Solothurn: —
Wir sind bericht, wie daz hern Fridrich zu Rin mit vngetrúwer geschider behendikeit durch geschriben Hansen vom Hus mit Isach dem juden, der zit burger zu Mülhusen, der in vnßerß gnedigesten herren, des Roemschen keiserß, ouch vnser gnedigen herren deß pfalzgrauen vnd erzherzog Sigmundß zu Osterreich vnd úwerm als lantuogt vnd der heiden stetten Bernn vnd Solotornn schirmm gewesen, ist so uil mißhandelt, dadurch er vnd sin hellffer, edel vnd vnedel, den wir uil besser eren getrúwt hetten, fürgenommen, damit si den juden vmb sin gut vom leben zum tod sollent gepracht haben, daz vns nit klein vnerlich vnd bos getatt sin bedunkt, sonder an den, so rittermaesig eren lút sollent geheissen sin. Vnd wie wol hern Fridrich zu Rin mit sinem schriben, vns getan, sich verantwort sollichß in schin vnd doch nit in der fug, als es ergangen ist, vsser heuelt deß vorgemellten vnserß gnedigen herrn von Osterreich solle sin beschechen, so kumpt es doch in vnser hercz vnd gemut nit, das der selb loblich vnd erlich fürst enpfolhen hab mit betrogener geschrift, daruff der arm jud sinen gelouben gesezt hat, als noch ein hochwiser christan man mochte haben getan, vsser einer sollichen erlichen Richstatt, als Mülhusen ist, zebetädigen vnd also schantlich vmb daz sin zu tod zebringen, als vormalen dergelich sachen an einem pfister, burger zu Mülhusen, ouch mörtlich genug hy Brunnstatt beschechen, deßhalb arm recht vnd straff ergangen ist. Wie dem, so denn wir mit dem vorgemellt vnserm sondern gnedigen herrn von Osterreich in ewiger loblicher vereinigung vnd die sind, die warlich vnd wissentlich gelouben wellent, daz im von sinem adel sollich vntrúw, bos list vnd getat nit gefallen, so bittend wir úch mit gantzem ernst, ir wellent verschaffen vnd daran sin, daz herrn

Fridrich vmb sollichen grosen bosen vnd vngetrúwen handel hertenclich gestrafft da(m)it den, so sollichs vngetrúwß gemutz gen den von Mülhusen, vnsern sonder guten fründen vnd getrúwen lieben eidgenossen sin mochten, ir boser will in erschrecken benomen vnd gebrochen werd vnbe beharrung willen der obgemelten ewigen vereinung, vnd mit sonderheit daz hern Fridrich werde gehalten den gemelten von Mülhusen strax vnd one verzug vmb sollich verachtung vnd schmach zimlich wandel vnd ker zetünd, als er billich tut vnbe (vnbe) vermidung wyter irrung vnd schadenß, so imme dauon erwachsen mocht — —.

Geben vff mentag vor sanct Margarethen tag.

13. Juli 1478.

Brief-Minuta, Solothurn. St. A. Registerband Nr. 12. (Missionsen 1477 bis 1481) pag 124.

Anhang X.

Cartulaire IV. p. 220, Nr. 1804.

Den fromen vnd fürsichtigen wisen burgermeister vnd rat zu Mülhusen vnsern sondern guten fründen vnd getruwen liben eydgnossen.

Vnser fruntlich willig dienst vnd was wir eren, liebs vnd guts vermügen allzit beuor.

Fromm vnd für//sichtigen wisen sondern guten fründ vnd getruwen lieben eydgenossen, wir hand über schriben der geschichthall an Isach dem juden, úwerm burger, durch hern Fridrichen zu Rin begangen mit der ingeleiten copy verstanden, vnd daruff dem landuogt geschriben als jr an der ingeleiten copy verneinend: vnd wie wol an dem juden vast úbel gehandelt vnd úwer mit mercklicher verachtung vergessen vnd die sach nach úwerm schriben von edelen lúten me denn vnritterlich vnd adenlich beschechen, das vns in trúwen leid ist, so ratend wir úch doch in gantzen trúwen lassent, bestan lys das vns der landuogt ant[wurt] gitt, die wir hoffen, gepürlich sin werde: denn wo das

nit beschicht, des wir nit getruwen, so wolleut wir ùch mit rat uwer vnd ùnser sonder gutten fründen vnd getruwen lieben eydgenossen von Bern wyter raten vnd helffen. damit dise verachtung gestrafft vnd ùch wandel vnd ablegung nach úwer eren notturfft begegnen sol, in massen das ander úwer vnbsässen bösen willen gegen ùch endern werdent, denn wir uwer er für die únsern vnd disz sach ouch anders nit schetzend noch ze hertzen nemend. als jr tun mugend, mit darzu setzen vnser lib vnd gut ùch vnd den úwer sölischer schneller untruw vor zesind, als den so wir mit sonderheit in vnwandelbaren truwen geneigt sind: für ander weist gott der ùch allzit in eren wolle behalten.

Geben vff mentag vor sanct Margrethen tag anno etc. lxxiiij.

13. Juli 1478.

Schultheis vnd rät zu Solotern.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen
Nr. 2202.

Anhang XI.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch Band V, pag. 140, Nr. 379 a.

:D: en fürsichtigen ersamen vnd wisen schultheis vnd rat zü Solotern minen sondern lieben vnd gütten fründen,
— schreibt — Wilhelm herr zü Rapolstein vnd zü Hochennack oberster hoptmann vnd landuogt, in Beantwortung des Briefes vom 13. Juli 1478. (s. n. 2): Er habe hoch mißuallen an der durch herr Fridrich zü Rine gegen Isach dem juden verübten Gewaltthat und habe auch, wie er der von Mülhusen ersamen raczbottschaft bereits mündtlich gesagt, von solichem fürnemen nit gewisst ouch das nieman entfolhen » — —, daran knüpft er die Erklärung: « Es ist ouch nit an, so bald ich die geschicht vernomen, so hab ich sy in der maß geachtet, daß ich die von stund an minem gnedigesten Herrn von Oestrrich etc. mit einem eigen botten verkündet, vnd wie wol ich sidhar darinne zu handeln vncz

off siner gnaden befehl verzogen hab, so will ich mich das fürrer nit irren lassen, sonder mich in der maß vff öwer schriben darinne halten, daz ihr sechen vnd befinden sollent, daz ich an statt mins gnedigosten herrn vnd ouch für mich selhs kein geuallen daran hab — — Datum vff donstag nebst noch sanct Margrethen.

Juli 16. 1478.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen
Nr. 2203.

Anhang XII.

R. U. pag. 141, Nr. 81, Band V.

Dem Bürgermeister und dem Rath von Mülhausen übersenden der Schultheiß und der Rath von Solothurn die Abschrift der ihnen von dem « landuogt » (Wilh. von Rappoltstein) auf ihr Schreiben zugegangenen Antwort (vom 16. Juli) und knüpfen daran die Worte: ist daruff vnser früntlicher rat darinn wyter nützit fürzenemmen und soliches vnser herrn deß landuogtz fürnemmen vnd vwer vnd vnser sonder gütter frunde vnd getruwen lieben eydgenossen von Bern vnd vnser wyter vnderrichtung gutlich zü erwarten — —. Geben uff sonntag vor sanct Maryen Madalenen tag —. 1478.

18. Juli 1478.

Anhang XIII.

C. M. IV. p. 230, Nr. 1815.

Ich Hanns Wanner, des rathes zu Bern, und ich Hanns vom Stall, Statschriber zu Soloturn,

Bekennent öffentlich vnd thund kunt menglichem mit diesem brieff:

Nach dem vnd etwas irrung vferstanden // ist zwuschen dem strengen vnd vesten hern Friderich zu Ryn, ritter, vnserem lieben herren an eynem, vnd an dem anderen teile dem fromen, fursichtigen vnd wisen burgermeister vnd ratte zu Mülhusen // ouch vnnsern lieben herren, dar langende von Isach eins juden wegen, der ingesessen burger zu Mülhusen gewesen ist, den der obgenannt herr Friderich zu Rhin gefangen hat und gen Tann furen wolt hinder den hubmeister und vogt den strengen und festen herren Hanns Erhatten von Rinach, ritter vnnseren lieben herren, vff sollich küntlich offen rede das der durchlüchtige hochgeboren fürst vnd herre ertzherzog Sigmond zu Osterreich etc. vnnser gnediger herre, verschafft hatt alle juden inn siner gnaden landen zufahen, daran die gemelten von Mülhusen grosz miszuallen gehept vnd das den strengen frummen vnd fursichtigen wisen schultheissen vnd reatten der stett Beren vnd Solotonn, vnnseren gnedigen lieben herren vnd obern, geschriben, die darumb dem wolgebornen hern hern Wilhelm, fryhern zu Rappolstein vnd herren zu Hohenack, obersten hauptman vnd lantuoht etc. vnserem gnedigen lieben herrn, ouch geschriben früntlich tage als liephaber gen Mülhusen gesetzt, des bede teile gutlich verfolgt vnd vns die gemelten vnnser herrn nach früntlicher vnfruchtbarer tagleistung deshalb vor zu Mülhusen gehalten, vff den tag datum disz brieffs ouch als ir gewalthaber geordnet vnd mit hohem vllsz empfohlen habent, als getruw mitler, inn irem namen vor dem getagt soll werden, ze handeln vnd getruw ernst zebruchen damit dise irrunge gutlich hingelegt würde.

Also nach beuelch vnnser hern, so haben wir bede teile genugsamlich vnd stättlich gehort vnd das mittel funden, nach dem vnd der gemelt herr Friderich zu Rin mitsampt sinen hystendern fründen vnd gonnern, rittern vnd knechten, inn guter zall sich rechtens erhotten, deszglich die von Mulhusen ouch widerumb gethan habent, vnd vszgesprochen vnd sprechent vsz nach verhenknisz vnd willen der beider parthien die sich gegen einander vill fruntschaft, liebs vnd guts habent vermessen:

Das des ersten zwüschen den beiden teilen vnd iren anhangern vnd zunerwandten gemeinlich vnd sunderlich aller vnwill abgestellt, fründschaft, richtung vnd son sin, vnd disz sache von des gemelten judens vnd was sich in der sach gemacht hat, hin vnd luter ab sin, zu argem niemer mer gedacht werden.

Vnd der villgemelt herr Friderich jungh

Des zu waren offen vrkünd vnd stercki diser bericht, so
habent wir abgeschribnen Hanns Wanner vnd Hanns von Stall
yeglicher sin insiegel gehenckt zu ewiger gezuksnisz offentlich an
disen brieff, des jetwederin teile einer geben ist, vff mitwoch,
nechst nach sant Frantzissen tage, des jaresz do man zalt nach
der gepurt Christi thusent vierhundert sibentzig vnd acht jare.

7. Oktober 1478.

Stadt-Archiv Mülhausen. Einzelurkunden in Umschlägen.
Nr. 2214.





תפילה

שאנו מתפללין בעד שלום העיר מלחזקין בכל שבת
קדש אחר הנותן תשועה שאנו מתפללין
בעד אדונינו המלך יורם:

אלהינו ואחרי אבותינו אברהם יצחק ויעקב תבוא לפניך ענינו וצרותינו אסור מאד
אם תעז וישראל בפתח פתאום באו ושידורינו עלינו ולא תשאר לנו כליל נתיבותי עקרים
ורחבה כל: נשמינו אלה לישלל: מי יזן ראשנו ומי יענינו מקור רפעה ונחמה ונבטח ויחם
ויהלך על שער בני מינו: וברבות קרשך תרצה לנו על ידי משרה בקרך על כל יום
קרני ורעם אויביו: מי ששקע אור אברהם אלהינו לא ינו כי שדרו אחרינו: ואחרי צרכי
על כל חבוא עלינו: כי אמת עשית ואמתו תרשענו: וברוב רחמים לא עשית עמנו כל
ולא נחמתה תחת עונותינו כל: ורחם עלינו תמימים ענינו הרוגים והמגנים הנשים ומנו
ביתם ורובנים נשים שאננות נקרים ונקרות של חציר הנפארה מליחיון שלקחי אורנו
בדמם כנפאס כי דאנו אל חלאיתינו ודאנו לנו למסחם ככל אר הצורר אמותנו: ולקחו אותנו
בחתמים ולרעיקינו בני חנונים מלחם וכסד אר קרמינו אותנו כמלכסס אנו לא עלינו
קמינו: אנו אלהינו ואחרי אבותינו אברהם יצחק ויעקב תבוא נא לפניך צדקתם ואשר
נתנו לפני נשמינו להחיות את נפשם: רחם נא בישראל ואמיתו לבבם: ואם אבנו שיהיה חסד
מליחיון קיעריתנו שלם שחם חינו אמותי ונתינו נאמקים: לכן אבנו שיהיה חסד
החסד שמעך קרשך מן השמים וכן אלהים ולנשיהם ורובניהם עמל השמים וממנו
הארץ אלה ברכה ותחלה בכל מקשרי דיהם ואימיו עשויהם כנעמיות כשוכת
שסחת וכן תרם מרוב טוב וחסון לירדוקים ותחלים מר צלה תנוח ומכל
נצח ומחלה לעלות לנו ונמח

אמן :

גרמס זה באפיליאה בבית המדרש וזילחמילם האמם האם

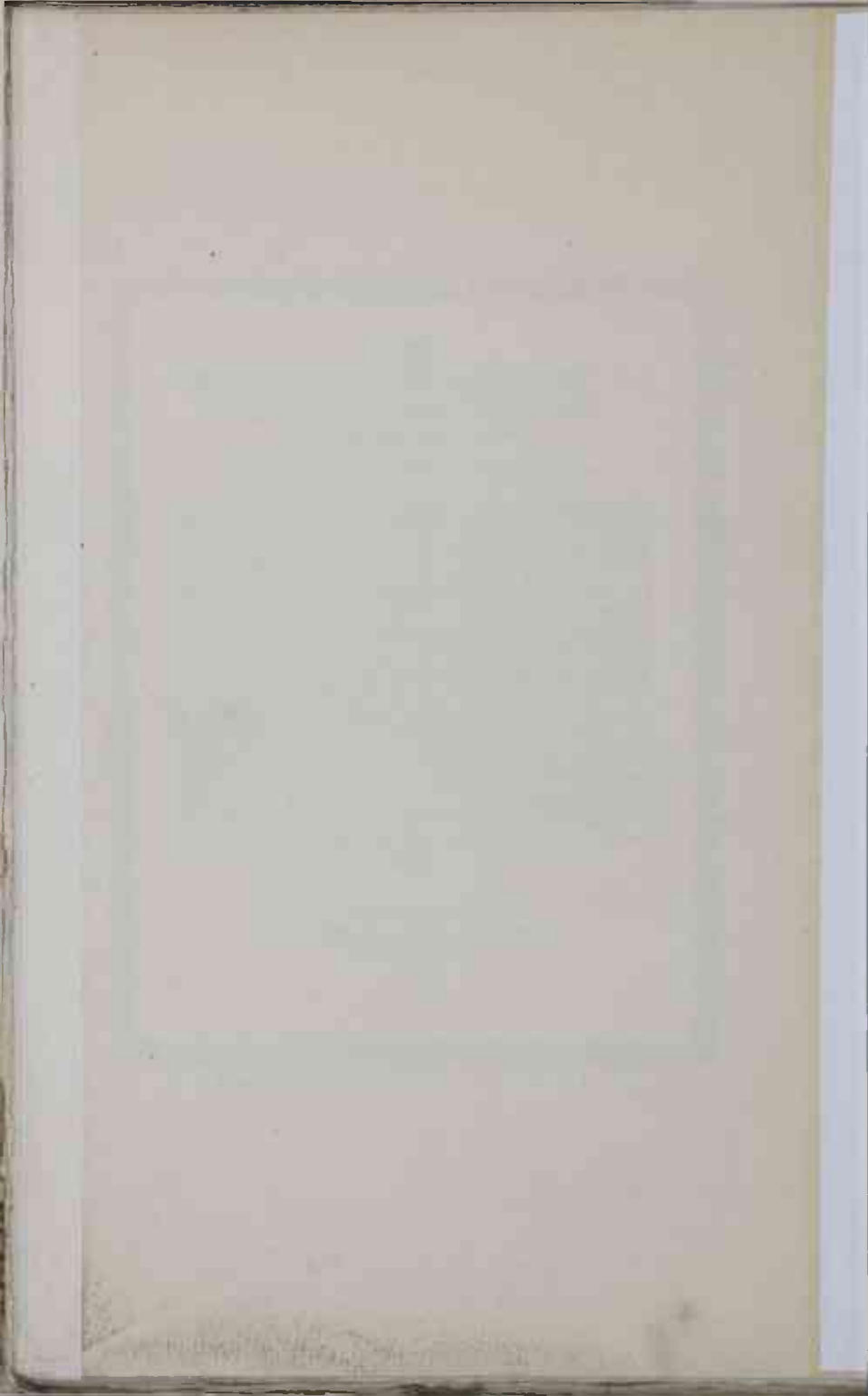
כ' אלול תקצ"ט לפ"ק

Gebet

Welches wir an jedem Sabbat für die Volsart der Stadt Walthausen
abprechen, nach dem Gebett: Du Herr gibst Heil den Königen!
und welches wir verrichten für unsern Herren, den König, dessen
Majestät immer erhöht werde!

[illegible]

Diebstahl des Tüllens. Qual. von Hesse, im Versteckungszug.



Leo Baeck Institute

